

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

948. Sitzung

Berlin, Freitag, den 23. September 2016

Inhalt:

Zum Tode des Altbundespräsidenten Walter Scheel, der ehemaligen Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Jutta Limbach und des ehemaligen Präsidenten des Bundesrates und Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Henning Voscherau	331 A
Amtliche Mitteilungen	332 B
Zur Tagesordnung	332 C
1. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) – gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG – (Drucksache 400/16)	
b) Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020 – gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz – (Drucksache 401/16).	332 C
Stanislaw Tillich (Sachsen)	377*A/C
Monika Heinold (Schleswig-Holstein)	377*B/D
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme	332 D
2. Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG) (Drucksache 453/16).	338 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	379*A
3. Viertes Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes (Drucksache 454/16, zu Drucksache 454/16)	338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 91a Absatz 2 GG	379*C
4. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (Drucksache 455/16)	338 C
Priska Hinz (Hessen)	338 C
Horst Seehofer (Bayern)	381*D
Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin	382*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung	339 C
5. a) Erstes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (Drucksache 456/16)	
b) Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung (Drucksache 395/16).	338 B
Beschluss zu a): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	379*A
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	379*D
6. Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Drucksache 457/16, zu Drucksache 457/16)	339 C
Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz)	339 D

- Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 340 B
- Cornelia Rundt (Niedersachsen) . . . 382*B
- Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 383*B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 341 C
7. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur **Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebesubereitungen** (Drucksache 458/16) 338 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*A
8. Gesetz zur **Errichtung eines Transplantationsregisters** und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 459/16) 338 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*A
9. Gesetz zur **besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 460/16) 338 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*A
10. Erstes Gesetz zur **Änderung des Bundesmeldegesetzes** und weiterer Vorschriften (Drucksache 461/16) 338 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*A
11. Gesetz über die **Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung** (Drucksache 462/16) 338 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*A
12. ... Gesetz zur **Änderung des Strafbuches** – Verbesserung des Schutzes der **sexuellen Selbstbestimmung** (Drucksache 463/16) 341 C
- Dr. Till Steffen (Hamburg) 341 C
- Sebastian Gemkow (Sachsen) 342 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 343 A
13. Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung des Menschenhandels** und zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 464/16) 338 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*A
14. Gesetz zur **Änderung des Sachverständigenrechts** und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** sowie zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes** (Drucksache 465/16, zu Drucksache 465/16) 338 B
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 379*A
15. Gesetz zur **Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze** (DigiNetzG) (Drucksache 466/16) 343 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 87f Absatz 1 GG 343 A
16. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 467/16) 338 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 379*C
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Australien** zur **Beseitigung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen **sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung** (Drucksache 468/16) 338 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 379*C
18. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105)** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 514/16)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 515/16) 348 B
- Dr. Thomas Schäfer (Hessen) 348 B
- Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen) 349 B
- Christian Görke (Brandenburg) . . . 385*D
- Mitteilung** zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 350 B

19. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 357/16) 350 C
 Stefan Ludwig (Brandenburg) 386*B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Staatsminister Peter Beuth (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 350 C
20. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – **Digitaler Hausfriedensbruch** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 338/16) 350 C
 Eva Kühne-Hörmann (Hessen) 350 D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann (Hessen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 351 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität** – Antrag der Länder Bayern, Sachsen und Hessen – (Drucksache 340/16) 351 B
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 386*D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 351 B
22. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – **Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen** im Straßenverkehr – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern, Bremen – (Drucksache 362/16) 351 B
 Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 351 C
 Dilek Kolat (Berlin) 387*B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Minister Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 352 C
23. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 505/16) 352 C
 Guido Wolf (Baden-Württemberg) 352 D
 Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) 387*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 353 C
24. Entwurf einer Verordnung zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen** – Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 506/16) 353 C
Beschluss: Die Vorlage wird gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet – Dieser Beschluss umfasst die Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Verordnung durch die Bundesregierung 353 D
25. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Mindestlohngesetzes** – Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 361/16) 353 D
 Dr. Marcel Huber (Bayern) 388*C
Beschluss: Keine Annahme der Entschließung 354 A
26. Entschließung des Bundesrates zu den **„Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung vom 31.05.2016 zu den im Jahr 2017 zulässigen Fangmengen für Dorsch** aus dem Bestand der westlichen Ostsee und den im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erforderlichen **Hilfen für die deutsche Kutter- und Küstentischerei“** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 486/16) 354 A
 Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern) 354 A
 Monika Heinold (Schleswig-Holstein) 354 D

- Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft 355 C
- Beschluss:** Annahme der Entschlieung in der festgelegten Fassung 356 B
27. Entschlieung des Bundesrates
Fur ein **Einwanderungsgesetz:** Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln – Antrag der Lander Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thuringen und Bremen gema § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 508/16) 332 D
Boris Pistorius (Niedersachsen) 332 D
Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) 333 D
Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz) 335 C
- Mitteilung:** Uberweisung an die zustandigen Ausschusse 336 B
28. Entschlieung des Bundesrates **„Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren“** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 341/16) 356 C
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 356 C
Sebastian Gemkow (Sachsen) 357 D
Guido Wolf (Baden-Wurttemberg) 358 C
- Beschluss:** Annahme der Entschlieung in der festgelegten Fassung 359 B
29. Entwurf eines Gesetzes zur Starkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabegesetz** – BTHG) – gema Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 428/16) 359 B
Anja Stahmann (Bremen) 359 B, 390*B
Cornelia Rundt (Niedersachsen) 360 D
Christian Gorke (Brandenburg) 362 A
Sabine Batzing-Lichtenthaler (Rheinland-Pfalz) 362 C
Heike Werner (Thuringen) 363 C
Gabriele Losekrug-Moller, Parl. Staatssekretarin bei der Bundesministerin fur Arbeit und Soziales 364 C
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 389*A
Gisela Erler (Baden-Wurttemberg) 389*B
Monika Heinold (Schleswig-Holstein) 390*D
- Beschluss:** Stellungnahme gema Artikel 76 Absatz 2 GG 366 D
30. Entwurf eines Gesetzes zur Durchfuh-
rung unionsrechtlicher Vorschriften uber
das Schulprogramm fur Obst, Gemuse
und Milch (**Landwirtschaftserzeugnisse-
Schulprogrammgesetz** – LwErzgSchul-
proG) – gema Artikel 76 Absatz 2 Satz 4
GG – (Drucksache 404/16) 366 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gema
Artikel 76 Absatz 2 GG 366 D
31. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **An-
derung des Saatgutverkehrsgesetzes**
– gema Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG –
(Drucksache 405/16) 367 A
- Beschluss:** Stellungnahme gema Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 367 A
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung
der Anderungen der EU-Amtshilfericht-
linie und von weiteren Manahmen ge-
gen Gewinnkurzungen und -verlagerun-
gen** – gema Artikel 76 Absatz 2 Satz 4
GG – (Drucksache 406/16) 367 A
Christian Gorke (Brandenburg) 391*A
- Beschluss:** Stellungnahme gema Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 367 B
33. Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz vor
Manipulationen an digitalen Grundauf-
zeichnungen** – gema Artikel 76 Ab-
satz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 407/16) 367 B
Monika Heinold (Schleswig-Hol-
stein) 367 B
- Beschluss:** Stellungnahme gema Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 368 B
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung
der Aufgaben der Bundesanstalt fur
Finanzmarktstabilisierung** (FMSA-Neu-
ordnungsgesetz – FMSANeuOG) – ge-
ma Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG –
(Drucksache 408/16) 368 B
- Beschluss:** Stellungnahme gema Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 368 B
35. Entwurf eines Gesetzes zur Starkung der
**Bekampfung der Schwarzarbeit und ille-
galen Beschaftigung** (Drucksache 409/
16) 368 C
- Beschluss:** Stellungnahme gema Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 368 C
36. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Star-
kung der pflegerischen Versorgung und
zur Anderung weiterer Vorschriften (Drit-
tes **Pflegestarkungsgesetz** – PSG III) – ge-
ma Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG –
(Drucksache 410/16) 368 C
Cornelia Prufer-Storcks (Hamburg) 391*C
Stefan Wenzel (Niedersachsen) 392*B
Lutz Stroppe, Staatssekretar im Bun-
desministerium fur Gesundheit 393*C
Dr. Marcel Huber (Bayern) 394*B
- Beschluss:** Stellungnahme gema Arti-
kel 76 Absatz 2 GG 369 A

37. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen** (PsychVVG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 429/16) 369 A
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) . . . 394*C
 Lutz Stroppe, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit . . . 395*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 369 B
38. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes** und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 411/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*B
39. Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 412/16) 338 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes** (Drucksache 413/16) 338 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
41. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Luftsicherheitsgesetzes** (Drucksache 414/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*B
42. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die **elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen** (Drucksache 415/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. 380*B
43. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Vereinsgesetzes** (Drucksache 416/16, zu Drucksache 416/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*B
44. Entwurf eines Gesetzes zur **Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 430/16) 369 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 369 B
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 418/16) 369 B
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) . . . 396*C
 Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 397*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 369 C
46. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten** im Strafverfahren und zur **Änderung des Schöffengerichts** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 419/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*B
47. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen** (Drucksache 420/16) 369 C
 Lucia Puttrich (Hessen) 397*D
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 398*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 369 D
48. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 421/16) 338 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
49. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie** und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 431/16) 369 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 370 A
50. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 422/16) 370 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 370 B
51. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 434/16) 370 C

- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 370 C
52. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 433/16) 370 C
 Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 370 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 371 A
53. Entwurf eines Gesetzes über den **Ausbau der Bundeswasserstraßen** und zur **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 432/16) 371 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 371 B
54. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2017**) (Drucksache 423/16) 338 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
55. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von **Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöl- und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas** (Drucksache 435/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*B
56. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 436/16) 371 B
 Peter Hauk (Baden-Württemberg) 371 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 372 A
57. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (**Zweites Bürokratienteilungsgesetz**) (Drucksache 437/16) 372 A
 Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 399*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 372 B
58. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung von Georgien** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung** (Drucksache 424/16) 338 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
59. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Ministerrat der Republik Albanien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 425/16) 338 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
60. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Republik Serbien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 426/16) 338 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
61. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 427/16) 338 B
Beschluss: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 381*B
62. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** (Drucksache 439/16)
 b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997 (Drucksache 440/16) 338 B
Beschluss zu a) und b): Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 380*C
63. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

- COM(2016) 287 final
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 288/16, zu Drucksache 288/16) 372 B
 Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg) 400*B
Beschluss: Stellungnahme 372 C
64. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt – Chancen und Herausforderungen für Europa**
 COM(2016) 288 final
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 290/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme 379*D
65. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft**
 COM(2016) 356 final; Ratsdok. 9911/16
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 311/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme 379*D
66. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG
 COM(2016) 450 final; Ratsdok. 10678/16
 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 392/16, zu Drucksache 392/16) 372 C
Beschluss: Kenntnisnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 372 C
67. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Asylagentur der Europäischen Union** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010
 COM(2016) 271 final
 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 365/16, zu Drucksache 365/16)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einrichtung von Eurodac** für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung)
 COM(2016) 272 final
 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 391/16, zu Drucksache 391/16) 372 C
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 372 D, 373 A
68. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EINE NEUE EUROPÄISCHE AGENDA FÜR KOMPETENZEN – Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken**
 COM(2016) 381 final
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 315/16)
- b) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Einführung einer Kompetenzgarantie**
 COM(2016) 382 final
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 316/16) 373 A
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme 373 B
69. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur **Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen**
 COM(2016) 383 final
 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
 (Drucksache 317/16) 338 B
Beschluss: Stellungnahme 379*D
70. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Eine**

- europäische Strategie für emissionsarme Mobilität**
COM(2016) 501 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 387/16) 373 B
Beschluss: Stellungnahme 373 C
71. Zweite Verordnung zur Änderung der **Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung** (Drucksache 377/16, zu Drucksache 377/16) 338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 381*B
72. Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 (**Insolvenzgeldumlagegesetzverordnung 2017** – InsoGeldFestV 2017) (Drucksache 378/16) 338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 381*B
73. Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 396/16). 338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 381*B
74. Zweite Verordnung zur **Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 397/16) 338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 379*D
75. Verordnung zur Änderung von **Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes** (Drucksache 398/16) . . . 338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 381*B
76. Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (**Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung** – RAVPV) (Drucksache 417/16) 373 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 373 D
77. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – **39. BImSchV** (Drucksache 364/16) 373 D
Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) 400*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 373 D
78. Elfte Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 307/16) 338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 381*B
79. Erste Verordnung zur Änderung der **StraÙenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 332/16) 373 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 374 A
80. Vierte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die **Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt** (4. CDNI-Verordnung – 4. CDNI-V) (Drucksache 441/16) 338 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 379*D
81. Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der **Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“** – gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 HIVHG – (Drucksache 442/16) 338 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 442/16 381*C
82. a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 388/16)
b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 483/16) 338 B
Beschluss zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 388/16 . . . 381*C
Beschluss zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 483/16 . . . 381*C
83. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 443/16) 338 B
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 381*D

84. Entschließung des Bunderates „**Freiwilligendienste** stärker unterstützen und anerkennen“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 516/16) 374 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 374 C
85. Entschließung des Bundesrates zur Abwehr wachsender Disparitäten zwischen den Kommunen im Bundesgebiet – „**Gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland** schaffen“ – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 520/16) 336 B
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 336 B
Bodo Ramelow (Thüringen) 337 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 338 B
86. Entschließung des Bundesrates zur „Einführung eines neuen Tatbestandes in die **Bußgeldkatalog-Verordnung** mit einer erhöhten Geldbuße zum Schutze der Infrastruktur“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 517/16) 374 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 374 C
87. Gesetz zu dem **Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015** (Drucksache 528/16) 343 A
Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 343 B
Stefan Wenzel (Niedersachsen) 344 B
Anja Siegesmund (Thüringen) 345 C
Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 346 C
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 383*C
Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt) 384*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 348 B
- Nächste Sitzung** 374 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 375 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 375 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Stanislaw Tillich, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Vizepräsidentin Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Ulrike Hiller (Bremen)

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Edith Sitzmann, Ministerin für Finanzen

Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

Peter Hauk, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Emilia Müller, Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Dilek Kolat, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

B r a n d e n b u r g :

Christian Görke, Minister der Finanzen

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

B r e m e n :

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Anja Stahmann, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

H a m b u r g :

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dr. Thomas Schäfer, Minister der Finanzen

Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

N i e d e r s a c h s e n :

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

Christian Meyer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei

Thomas Kutschaty, Justizminister

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie

Anne-Marie Keding, Ministerin für Justiz und
Gleichstellung

Petra Grimm-Benne, Ministerin für Arbeit, Sozi-
ales und Integration

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundes-
angelegenheiten

Monika Heinold, Finanzministerin

T h ü r i n g e n :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Heike Taubert, Finanzministerin

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Ener-
gie und Naturschutz

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Heike Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Manuela Schwesig, Bundesministerin für Fami-
lie, Senioren, Frauen und Jugend

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der
Bundeskanzlerin

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Wirtschaft und Energie

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretä-
rin bei der Bundesministerin für Arbeit und
Soziales

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin
beim Bundesminister für Ernährung und
Landwirtschaft

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin
bei der Bundesministerin für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit

Hans-Georg Engelke, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern

Lutz Stroppe, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Gesundheit

(A)

(C)

948. Sitzung

Berlin, den 23. September 2016

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Stanislaw Tillich: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf die 948. Sitzung des Bundesrates eröffnen.

Heute gedenken wir dreier Persönlichkeiten, die sich um unser Land verdient gemacht haben und in diesem Sommer von uns gegangen sind.

Am 7. September 2016 haben wir in einem Staatsakt um den Altbundespräsidenten **Walter Scheel** getrauert, der am 24. August 2016 im Alter von 97 Jahren verstarb. Sein Tod hat bei uns allen Trauer und Betroffenheit ausgelöst.

(B) Walter Scheel wurde 1919 geboren. Sein politisches Wirken umspannt mehr als ein halbes Jahrhundert, sein Leben fast ein ganzes.

1961 übernahm er unter Bundeskanzler **A d e n a u e r** als Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit erstmals ein Regierungsamt. 1969 wurde er in der Regierung **B r a n d t** Außenminister und Stellvertreter des Bundeskanzlers. Mit seinem Namen verbinden sich der erste Staatsbesuch eines deutschen Außenministers in Israel und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur sozialistischen Volksrepublik China nach seinem Besuch in Peking im Jahr 1972.

Gemeinsam mit Willy Brandt gilt er als „Vater der Entspannungspolitik“. Die Wiedererlangung der deutschen Einheit bezeichnete Walter Scheel dann auch als „das Schönste“, was er in seiner politischen Laufbahn erleben durfte.

Walter Scheel war ein Politiker mit Kontur. Für seine Feinsinnigkeit war er ebenso bekannt wie für sein Verhandlungsgeschick und seine rheinische Frohnatur.

Seine politische Laufbahn gipfelte 1974 in der Wahl zum Bundespräsidenten. Während seiner Präsidentschaft setzte er sich verstärkt für mehr soziale Mitwirkungsrechte der Bürger ein. Junge Menschen ermutigte er zum Engagement, ermahnte sie aber auch, aus den Verfehlungen der älteren Generationen ihre Lehren zu ziehen. In dieser Zeit ist es ihm auf ganz

besondere Art gelungen, das Amt des Staatsoberhauptes mit Würde, mit Weltläufigkeit und gleichzeitig mit heiterer Gelassenheit zu repräsentieren.

Wir verneigen uns in Dankbarkeit und Respekt im Gedenken an Walter Scheel.

In der vergangenen Woche, am 12. September, ist die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts und frühere Justizsenatorin von Berlin, Frau **Professor Dr. Jutta Limbach**, im Alter von 82 Jahren im Kreise ihrer Familie verstorben.

Im Jahr 1934 wurde sie in Berlin-Neukölln in eine sozialdemokratisch geprägte Familie hineingeboren. Immer wieder hatte sie wichtige Ämter als erste Frau inne. Sich für die Interessen und die Rechte der Frauen einzusetzen hatte in ihrer Familie eine lange Tradition. Schon ihre Urgroßmutter stritt als Gründerin einer sozialdemokratischen Frauenorganisation für die Gleichberechtigung. Jutta Limbach selbst trat nicht nur engagiert für die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein, als berufstätige Mutter von drei Kindern lebte sie sie auch.

(D)

Sie wurde die erste Juraprofessorin an der Freien Universität Berlin.

Als Justizsenatorin in Berlin war sie von 1989 bis 1994 Mitglied unseres Hauses und in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat aktiv.

1994 wurde sie Richterin im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts. Sechs Monate später rückte sie als erste – und bisher einzige – Frau an die Spitze des höchsten deutschen Gerichts.

Kritik an Urteilen während ihrer Amtszeit begegnete sie mit der Ansicht, man könne nicht Meinungsfreiheit predigen und sich dann den Einwänden seiner Kritiker verschließen. Das müsse das Gericht aushalten können, befand sie. Besonders wichtig war ihr, die Akzeptanz der Urteile in der Bevölkerung zu erhöhen. So setzte sie schließlich auch mit der Einrichtung einer Pressestelle und der Einführung eines „Tags der offenen Tür“ wichtige Akzente für mehr Transparenz und Bürgernähe des Gerichts.

Präsident Stanislaw Tillich

(A) Auch nach ihrem altersbedingten Ausscheiden aus dem Bundesverfassungsgericht blieb Jutta Limbach als Präsidentin des Goethe-Instituts aktiv. Sie führte diese Organisation durch schwierige, von Sparzwängen geprägte Jahre und setzte sich für die Vernetzung des Goethe-Instituts mit anderen Kulturmittlern ein.

Mit Jutta Limbach ist eine ausgezeichnete Juristin und außergewöhnliche Frau von uns gegangen.

Bereits am 24. August 2016 ist der ehemalige Präsident des Bundesrates und Erste Bürgermeister Hamburgs **Henning Voscherau** im Alter von 75 Jahren verstorben.

Henning Voscherau wurde 1941 in eine Schauspielerfamilie geboren und wollte ursprünglich ebenfalls diese Laufbahn einschlagen. Nach dem Abitur entschied er sich dann allerdings doch für ein Jurastudium und wandte sich bereits in jungen Jahren der Politik zu.

1974 wurde er zum ersten Mal in die Hamburger Bürgerschaft gewählt. Von 1988 bis 1997 führte er drei Hamburger Senate als Erster Bürgermeister und gehörte damit über neun Jahre lang dem Bundesrat an.

Henning Voscherau war der erste Bundesratspräsident des wiedervereinigten Deutschlands. Er engagierte sich in seiner Amtszeit besonders für den Föderalismus und begleitete die neuen Länder in ihrem ersten Jahr in unserem nun 16 Länder umfassenden Haus.

(B) In den Jahren 1996 und 1997 war er zudem einer der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses von Bundesrat und Deutschem Bundestag.

Henning Voscherau bezeichnete sich selbst gern als „geborenen Sozialdemokraten“ und blieb dementsprechend auch nach seinem Abschied aus dem Bürgermeisteramt politisch aktiv. So war er Vorsitzender der Mindestlohnkommission der Bundesregierung und agierte erfolgreich als Schlichter in schwierigen Tarifverhandlungen.

Henning Voscherau bereicherte mit Stil und Engagement den politischen Diskurs in unserem Land. Mit ihm verlieren wir einen echten Hanseaten, der weit über die Grenzen Hamburgs hinaus gewirkt hat.

Unsere Gedanken sind heute bei den Angehörigen dieser drei herausragenden Persönlichkeiten. Meine sehr verehrten Damen und Herren, bitte erheben Sie sich zu einem Moment des Gedenkens von Ihren Plätzen.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nun möchte ich noch zwei **neue Bevollmächtigte** in unserem Plenarsaal begrüßen:

Für den Freistaat Bayern ist dies Herr Ministerialdirekt Dr. Rolf-Dieter Jungk. Vor ihm war Herr Ministerialdirektor Anton Hofmann, den wir in un-

serer letzten Sitzung in den Ruhestand verabschiedet haben, bayerischer Bevollmächtigter. (C)

Neuer Bevollmächtigter von Brandenburg ist Herr Staatssekretär Martin Gorholt. Er folgt Herrn Staatssekretär Thomas Kralinski, der am 30. August 2016 das Amt des Chefs der Staatskanzlei von Brandenburg übernommen hat. Wir bedanken uns bei Herrn Kralinski für seine engagierte Arbeit im Ständigen Beirat und in der Deutsch-Französischen Freundschaftsgruppe.

Die beiden neuen Bevollmächtigten begrüßen wir und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Jetzt treten wir in die **Tagesordnung** der heutigen Bundesratssitzung ein. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 87 Punkten vor. Zur Reihenfolge: Nach Tagesordnungspunkt 1 werden die Punkte 27 und 85 behandelt. Tagesordnungspunkt 87 wird nach Punkt 15 aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Sind Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden? – Das ist der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 1 a) und b)** zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (**Haushaltsgesetz 2017**) (Drucksache 400/16)
- b) **Finanzplan** des Bundes 2016 bis 2020 (Drucksache 401/16) (D)

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben **Ministerpräsident Tillich** (Sachsen) und Frau **Ministerin Heihold** (Schleswig-Holstein) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer den Ausschussempfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu den Vorlagen entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27**:

Entschließung des Bundesrates
Für ein **Einwanderungsgesetz**: Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln – Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 508/16)

Dem Antrag ist das Land **Bremen beigetreten**.

Es gibt mehrere Wortmeldungen. Ich darf als Ersten Herrn Minister Pistorius aus Niedersachsen ans Pult bitten.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der

*) Anlage 1 und 2

Boris Pistorius (Niedersachsen)

(A) starke Zuzug von Flüchtlingen, der in den zurückliegenden Jahren und gerade im letzten Jahr zu beobachten war, hat uns in Deutschland an den verschiedensten Stellen und auf allen Ebenen intensiv gefordert. Das ist bis heute der Fall, und das wird auch noch für einige Zeit so bleiben.

Die große Bedeutung dieser Thematik genauso wie der sich aufbauende politische Druck in der Flüchtlingspolitik hat allerdings manch einem den Blick darauf verstellt, worum es bei einem Einwanderungsgesetz eigentlich geht, und zwar gerade im Unterschied zum Asylsystem.

Ich möchte Ihnen dazu eine Begegnung schildern, die ich vor einiger Zeit in einer der niedersächsischen Landesaufnahmebehörden gehabt habe und die mich sehr bewegt hat. Ich habe dort eine junge bosnische Familie kennengelernt. Die Eltern waren Ende 20 und hatten zwei kleine Töchter. Ich habe sie gefragt, warum sie Bosnien verlassen haben. Die Antwort war nicht ein Klagelied, eine Beschwerde über politische Verfolgung und Ausgrenzung, eine grauenhafte Geschichte über Verfolgung. Vielmehr hatte der Vater, ein gelernter Bäcker und Konditor, in der Heimat keine Arbeit, und seine Kinder hatten keine Perspektive. Sein Ziel war es deshalb, in Deutschland Arbeit in seinem Beruf zu finden und seinen Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen, als er selbst sie als Kind hatte und als die, die er glaubte, seinen Kindern in der Heimat bieten zu können.

(B) Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, ich selbst habe dafür größtes Verständnis. Aber wir wissen auch: Das Asylsystem ist in solchen Fällen der völlig falsche Weg. Das Grundrecht auf Asyl, ein hohes Gut unserer Verfassung, ist für den Schutz vor Verfolgung gedacht und gemacht, nicht für die Steuerung der Zuwanderung von Arbeitskräften.

Deshalb gilt: Wir brauchen ein funktionierendes Asylsystem für die Menschen, die unseren Schutz benötigen. Wir brauchen ein übersichtliches, verständliches und flexibles Einwanderungsgesetz für die Menschen, die wir brauchen. Aus diesem Grund war ich persönlich immer offen für das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten.

Aber, meine Damen und Herren, das kann nur ein Teil der Antwort sein. Daneben bleibt die völlig berechtigte Frage: Wieso drängen wir den jungen Bosnier mit seiner Familie genauso wie viele andere Menschen, die qualifiziert sind und bei uns arbeiten wollen, in ein Asylsystem, das ihnen nicht gerecht werden kann und in dem sie in den allermeisten Fällen keine wirkliche Chance haben? Das ist leider eine Lose-lose-Situation, die wir uns selbst geschaffen haben. Der Grund dafür ist, dass wir bisher nicht bereit waren, den konsequenten Weg zu einer Win-win-Situation zu gehen.

Dieser Weg führt nach meiner Überzeugung über ein Einwanderungsgesetz, das wir heute mit unserer Bundesratsinitiative vorschlagen. Wir wollen damit erreichen, dass die Neuzuwanderung von Arbeitskräften aus dem nichteuropäischen Ausland in einem

(C) Gesetz mit realistischen und realisierbaren Anforderungen geregelt wird.

Ich weiß, es gibt immer wieder Stimmen, die sagen: Das ist nicht die Zeit dafür, wir haben genug mit der Bewältigung der Flüchtlingsfrage zu tun. – Aber wann, wenn nicht jetzt, müssen wir über genau diese Frage diskutieren, um deutlich zu machen, welche Verantwortung wir auf lange Sicht auch unter dem Gesichtspunkt unserer demografischen Entwicklung haben!

Wir alle wissen doch: Deutschland ist längst ein Einwanderungsland. Es ist zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft auch weitgehend unstrittig, dass Deutschland von steuerbarer Zuwanderung profitiert, und zwar im akademischen wie im nichtakademischen Bereich.

Ebenso außer Frage steht die Notwendigkeit, diese Steuerung zukünftig fortzusetzen und zu intensivieren, da die demografische Fachkräftelücke in den nächsten Jahren sicher nicht kleiner, sondern größer wird. Wir brauchen deshalb ein modernes Migrationsrecht, das eine vernünftige Form der gesteuerten Zuwanderung ermöglicht. Dieses Migrationsrecht kann sich nicht auf punktuelle Veränderungen im Aufenthaltsrecht und anderes Stückwerk beschränken, sondern es muss arbeitsmarkt- und sozialpolitische Regelungen auf klare, verständliche und verlässliche Weise definieren.

(D) Lassen Sie uns deshalb für Menschen, die wir als Arbeitskräfte dringend benötigen, einen praktikablen Zugang schaffen, und zwar ausdrücklich jenseits des Asylsystems, einen Weg, den wir je nach Bedarf auf dem Arbeitsmarkt und von Berufsgruppen für mehr oder weniger Arbeitskräfte öffnen können. Auch das ist ein zentraler Unterschied zum Asylsystem: Wir können hier selbst und aktiv steuern. Wir können festlegen, welche Bedarfe an Arbeitskräften wir in regionaler, zeitlicher und branchenspezifischer Hinsicht abdecken wollen.

Das ist eine echte Chance, die wir besser heute als morgen nutzen sollten. Deswegen bitte ich Sie herzlich um Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Pistorius!

Als Nächste hat Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer aus dem Saarland das Wort.

Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist gut und richtig, dass wir heute im Bundesrat im Zusammenhang mit dem Thema „Einwanderung“ über das Einwanderungsrecht und ein Einwanderungsgesetz sprechen. Es ist gut, richtig und vor allen Dingen in der aktuellen politischen Situation wichtig, dass wir dies in aller Ernsthaftigkeit tun. Deswegen begrüße ich es, dass der Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen worden ist. Die Sachentscheidung hätte eine solche Debatte nicht möglich gemacht.

Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland)

(A) Deutschland ist ein Einwanderungsland. Dieser Satz beschreibt die Realität. Er beschreibt aber auch, dass es in unserer Politik nie den Satz gab: Deutschland soll ein Einwanderungsland sein.

Wir haben über viele Jahre darüber gestritten, wie wir damit umgehen, während de facto Menschen aus den unterschiedlichsten Gründen zu uns gekommen sind. Das hat dazu geführt, dass wir heute eine Vielzahl von Regelungen haben: Einzelregelungen, was den Zugang zum Arbeitsmarkt anbelangt, aber auch nationale und europäische Regelungen, die die humanitäre Aufnahme von Menschen betreffen.

Was wir mit Blick auf die heutigen Realitäten für die Zukunft brauchen, sind aber nicht Einzelregelungen an der einen oder anderen Stelle. Wir brauchen ein umfassendes, aufeinander abgestimmtes Regelwerk, das zweierlei deutlich macht: zum einen, dass Deutschland genauso wie jeder andere Staat dieser Welt das Recht hat zu definieren, wen es im eigenen Interesse in das Land holen will, und dieses Recht auch wahrnimmt; auf der anderen Seite, dass Deutschland – auch und insbesondere mit Blick auf unsere Geschichte – hinter den humanitären Verpflichtungen steht, zu deren Übernahme wir uns in Form unseres Asylrechts und in Form der europäischen und internationalen Konventionen, die wir unterschrieben haben, bereit erklärt haben.

Wir würden zu kurz springen, wenn wir uns nur um die Frage kümmern, wie Einwanderung in den Arbeitsmarkt gesteuert und ausgestaltet werden kann. Wir müssen immer den gesamten Kontext sehen. Deswegen muss man über beide Säulen, über beide Seiten offen reden und Regelungen finden.

(B)

Mit Blick auf die Steuerung der Zuwanderung in den Arbeitsmarkt ist es nicht so – der Kollege hat darauf hingewiesen –, dass wir keine Regelungen hätten. Wir haben sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, und das seit geraumer Zeit.

Schauen wir uns die Blue-Card-Regelungen an! Realität ist, dass in Deutschland so viele Blue Cards zugeteilt beziehungsweise verteilt werden wie nirgendwo sonst in Europa, sogar mehr als in Europa insgesamt.

Wenn wir uns die jüngsten Schlagzeilen noch einmal vor Augen führen, zum Beispiel die von gestern, dann wird deutlich, dass wir mit Blick auf die demografische Entwicklung Zuwanderung in den Arbeitsmarkt dringend brauchen; wir werden sie in den nächsten Jahren noch stärker brauchen, als es bisher der Fall war. Deswegen müssen wir die Bedürfnisse am Arbeitsmarkt klar definieren. Die Regelungen, die wir haben, sind entsprechend anzupassen und in einen Guss zu bringen. Anpassen und in einen Guss bringen bedeutet, dass wir uns zum Beispiel darüber unterhalten müssen, wie wir mit denjenigen umgehen, die wir am Arbeitsmarkt brauchen, die aber keine akademische Ausbildung haben; denn insoweit ist das Regelwerk zurzeit mehr als kompliziert. Das Aufenthaltsgesetz stellt hohe Hürden. Ich glaube, dies wird dem Bedarf am Arbeitsmarkt nicht mehr gerecht.

(C) Wir müssen uns darüber unterhalten, ob die Aufenthaltstitel für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, um hier einen Arbeitsplatz zu suchen, richtig ausgestaltet sind oder ob wir sie verbessern müssen.

Was wir nicht brauchen, ist ein kompletter Systemwechsel, etwa hin zum kanadischen Punktesystem. Ich sage dies auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Kanadier sich seit geraumer Zeit von diesem System geradezu verabschieden und auf eine Lösung setzen, die wir in Deutschland in den vergangenen Jahren de facto angewandt haben, nämlich die Orientierung am Arbeitsmarkt.

Das ist die eine Säule. Ich bin sehr bei dem Kollegen, wenn ich sage: Wir müssen die Regelungen, die wir haben, besser in Bezug zueinander setzen und in ein umfassendes Regelwerk gießen.

Aber auch die Betrachtung der humanitären Säule gehört dazu. Das heißt, dass wir uns unser Asylrecht genau anschauen müssen. Wir haben in Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes eindeutig festgelegt: Wer politisch verfolgt ist, hat Anspruch darauf, bei uns aufgenommen zu werden. An diesem Satz in seiner Einfachheit und Klarheit ist nicht zu rütteln. Er ist die Folge und die Essenz unserer eigenen Geschichte. Deswegen gehört er zur DNA der Bundesrepublik Deutschland.

Wir müssen uns darüber hinaus anschauen, wie wir – mit Blick auf die Einbindung in den europäischen Kontext – mit den Flüchtlingen umgehen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu uns kommen, weil sie auf Grund ihrer Rasse, ihrer Religion oder aus einem anderen Grund individuell ausgegrenzt werden, und wie wir mit den subsidiär Schutzberechtigten, nämlich den Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, umgehen. Das ist eine wichtige Aufgabe. Wir alle spüren doch, dass wir insoweit insbesondere auf der europäischen Ebene ein Regelungssystem haben, das nicht mehr im Gleichgewicht ist.

(D)

Wir müssen darüber reden – darin sind wir uns sicherlich einig –, ob die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention, die wir in Europa vereinbart haben, auch in diesen Tagen noch die richtige Auslegung ist oder ob wir hier zu Veränderungen kommen müssen.

Es stellt sich die Frage, ob wir statt eines Dublin-III-Verfahrens in Europa mit Blick auf die Zukunft nicht eher über Kontingente reden müssen.

Vor allen Dingen, liebe Kolleginnen und Kollegen, müssen wir darüber reden, wie wir durch entsprechende Vereinbarungen mit den Herkunftsregionen außerhalb Europas dafür sorgen können, dass die Menschen sich erst gar nicht auf den gefährvollen Weg nach Europa machen müssen, sondern Perspektiven und Hilfe in ihrem eigenen Land erhalten.

Es gehört zu einem umfassenden Regelwerk dazu, beide Säulen in eine Beziehung zueinander zu setzen. Wer das nur mit Blick auf die Frage tut, ob diejenigen, die als Flüchtling hier anerkannt sind oder im Status eines subsidiär Schutzberechtigten länger bleiben dürfen, die Möglichkeit haben, in die le-

Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland)

(A) gale Zuwanderung zum Arbeitsmarkt zu wechseln, wer den Fokus also beschränkt, der springt zu kurz und unterschätzt aus meiner Sicht ein großes Problem, das wir haben:

Wir dürfen keine falschen Anreize setzen für diejenigen, die mit Hilfe einer organisierten kriminellen Struktur, nämlich des Schlepperwesens, aus welchem Grund auch immer nach Deutschland kommen, um eigentlich Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Sonst würden wir ein vollkommen falsches Signal senden. Den Kern des EU-Türkei-Abkommens macht eine Regelung aus, mit der das Ziel verfolgt wird, die Struktur des internationalen Schlepperwesens zu zerschlagen beziehungsweise dieses Geschäftsmodell nicht mehr attraktiv oder lukrativ zu machen. Ein entsprechendes Signal muss auch von einem umfassenden Regelwerk zur Zuwanderung nach Deutschland ausgehen.

Eine dritte Säule muss in diesem Regelwerk eine Rolle spielen: das Thema „Integration“. Wenn wir von Zuwanderung reden, dann geht es nicht nur um die Frage, wer unter welchen Kautelen zu uns kommt. Dann müssen wir vor allen Dingen regeln, was das für das längerfristige Zusammenleben in unserer Gesellschaft heißt. Das Zusammenwachsen, das Zusammenleben in unserer Gesellschaft bedarf klarer und eindeutiger Regelungen. Es bedarf der Festlegung, was diesen Menschen bei uns zusteht, auch an Strukturen, um Integration möglich zu machen. Nötig ist aber auch die Festlegung, was wir von diesen Menschen erwarten, was sie zu leisten haben, um sich hier zu integrieren.

(B) Nur wenn wir alle Säulen in Übereinstimmung bringen, werden wir ein Gesamtregelwerk entwickeln können, das von der Breite der Bevölkerung mitgetragen wird. Wir erleben in diesen Tagen, was passiert, wenn die Menschen in dieser sehr sensiblen Frage das Vertrauen in die Politik verlieren. Deswegen begrüße ich es, wenn wir in Deutschland und damit auch im Bundesrat und im Bundestag in eine ernsthafte Debatte über das Gesamtthema einsteigen.

Allerdings darf ich feststellen, dass ein vergleichbarer Antrag wie der, der heute zur Abstimmung steht, schon vor ziemlich exakt anderthalb Jahren im Bundesrat in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen worden ist. Ich wünsche mir und hoffe sehr, dass der heutige Antrag nicht das gleiche Schicksal erleidet wie der, der im März 2015 gestellt wurde. Wenn es nach dem Motto läuft: „Wir sprechen hier darüber, aber befassen uns in den Ausschüssen nicht ernsthaft damit“, kommen wir nicht weiter. Ich glaube, dass wir in Deutschland eine ernsthafte Diskussion brauchen. Die Bundesratsausschüsse sind nicht der schlechteste Ort, um eine solche Diskussion zu führen. Insofern hoffe ich, dass wir weiterkommen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer!

Als Nächste hat das Wort Frau Staatsministerin Spiegel (Rheinland-Pfalz).

(C) **Anne Spiegel** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Deutschland ist ein Einwanderungsland ohne Einwanderungsgesetz. Dabei brauchen wir gerade ein solches Gesetz dringend. Dieser Meinung sind laut einer Umfrage von Infratest dimap übrigens zwei Drittel der Bevölkerung in Deutschland.

Ein solches Gesetz hilft auch – das wurde soeben gesagt –, den Herausforderungen des demografischen Wandels und dem Fachkräftemangel zu begegnen, und es würde den einwanderungswilligen Fachkräften endlich Klarheit bringen.

Gemeinsam mit Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen fordert Rheinland-Pfalz daher in diesem Antrag die Bundesregierung auf, endlich zeitnah einen Entwurf für ein Einwanderungsgesetz vorzulegen.

Klar ist: Wir brauchen absehbar mehr akademische wie auch nichtakademische Fachkräfte. Klar ist auch: Einwanderung kann hier ein Baustein sein. Dafür muss unser Land Einwanderung aktiv gestalten. Wir müssen Einwanderung steuern. Die Öffnung des Arbeitsmarktes in definierten Engpassberufen war ein Schritt in die richtige Richtung. Aber es mangelt noch an einem attraktiven Gesamtkonzept, an einem durchdachten Regelwerk für Einwanderungswillige.

(D) Es wird höchste Zeit für ein solches Gesamtkonzept, das schlüssig durchdacht ist, von der Visa-Erteilung bis hin zur Einbürgerung; denn das weltweite Rennen um Einwanderinnen und Einwanderer hat längst begonnen. Kanada hat im vergangenen Jahr ein neues Immigrationsprogramm namens „Express Entry“ gestartet. Andere Länder passen ihre Gesetzgebung ebenfalls an die Bedingungen des 21. Jahrhunderts an.

Der Bund ist zum Handeln aufgefordert, wenn wir im weltweiten Rennen den Anschluss nicht verlieren wollen. Bloße Änderungen im Aufenthaltsrecht genügen dabei nicht. Ein Einwanderungsgesetz muss auch arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Kriterien definieren. Wir müssen im Gesetzgebungsverfahren genau ausloten, wo Deutschland Einwanderung braucht und mit welchen kriteriengeleiteten Modellen wir Einwanderung in unser Land steuern können.

Ein Einwanderungsgesetz sollte unter anderem Engpassberufe definieren, die inländisches Fachkräftepotenzial nicht abdecken kann. Inländisches Fachkräftepotenzial – das ist klar – soll immer berücksichtigt und ausgeschöpft werden. Das Lohnniveau muss durch Einwanderung gleich bleiben, genauso wie die Arbeitsbedingungen gleich gut bleiben müssen.

Ein Einwanderungsgesetz, das seinen Namen verdient, sollte unkomplizierten Familiennachzug regeln. Auch den Familienangehörigen sollte – das wurde schon zum Stichwort Integration gesagt – im Sinne eines durchdachten Integrationskonzeptes kon-

Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz)

- (A) sequent der Erwerb der deutschen Sprache angeboten werden.

Wir brauchen eine breite gesellschaftliche Debatte über Einwanderung und die Veränderungen, die damit einhergehen. Wir brauchen das Grundverständnis, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist.

Nicht zuletzt sollte im Rahmen eines Entwurfs für ein Einwanderungsgesetz geprüft werden, in welchen Bereichen man für Asylsuchende einen unkomplizierten Spurwechsel vom Asylsystem in die Einwanderungsschiene zulässt; denn im vergangenen Jahr wäre sicher der eine oder andere Handwerker beziehungsweise die eine oder andere Handwerkerin aus dem Kosovo für solch eine Lösung in Betracht gekommen. Das hätte nicht nur die betroffene Person, sondern auch unsere Handwerksbetriebe sehr gefreut, die immer mehr Stellen nicht besetzen können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich wünsche mir sehr, dass wir die Debatte über ein Einwanderungsgesetz ernsthaft führen und hier endlich einen Schritt weiter kommen. Die Zeit ist reif für ein Einwanderungsgesetz. Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Entschließungsantrags. Mit einem Einwanderungsgesetz wird Deutschland den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Staatsministerin Spiegel.

- (B) Wir haben keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Innenausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 85:**

Entschließung des Bundesrates zur Abwehr wachsender Disparitäten zwischen den Kommunen im Bundesgebiet – **„Gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland schaffen“** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 520/16)

Zuerst erteile ich der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, das Wort.

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Durchschnittlich haben alle staatlichen Ebenen im Jahr 2015 Überschüsse erzielt, auch die kommunale Ebene. Bei differenzierter Betrachtung bestehen allerdings erhebliche Disparitäten.

Bei den Kommunen ergeben sich bereits in der Länderbetrachtung erhebliche Streuungen in den Finanzierungssalden von minus 175 Euro bis plus 108 Euro je Einwohner in den Kernhaushalten.

Bei den Strukturdaten sieht es ähnlich aus. Die Arbeitslosenquote variiert je nach Bundesland um rund 7,1 Prozentpunkte. Bei den Armutsgefährdungsquoten ist der Unterschied nach Regionen sogar noch deutlicher: 8,9 Prozent in Oberbayern und 24,1 Prozent in Bremen.

Diese und zahlreiche weitere Werte sind wichtige Indikatoren dafür, dass angesichts sehr unterschiedlicher Ausgangslagen eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unter den bestehenden Bedingungen nur schwer zu gewährleisten ist. Es droht ein Teufelskreis aus Strukturschwäche und kommunaler Unterfinanzierung, der am besten durch eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der kommunalen Finanzierung durchbrochen werden kann.

Die Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit ist zunächst Aufgabe der Länder, die sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch erfüllen. Alle Flächenländer haben Gesetze zum kommunalen Finanzausgleich erlassen, mit denen sie nicht nur Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen angleichen, sondern auch die kommunale Finanzkraft aus eigenen Steuermitteln erhöhen.

In vielen Ländern sind darüber hinaus kommunale Entschuldungsprogramme aufgesetzt worden. In Nordrhein-Westfalen sind das Stärkungspakte. Wir haben inzwischen den dritten Stärkungspakt – Kommunalfinanzen – aufgelegt.

Beim Finanzausgleich der Länder werden im Wesentlichen die Einnahmen angeglichen, ohne besondere Bedarfe zu berücksichtigen. Hier besteht sicherlich noch Potenzial mit Blick auf die Berücksichtigung der Kommunen. Deswegen ist es richtig, dass wir im Modell der MPK für den Länderfinanzausgleich den Anteil der kommunalen Finanzkraft von 67,5 auf 75 Prozent erhöhen wollen.

Ein finanzieller Ausgleich zur „Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ braucht aber zwei Säulen: die Einnahme- und die Ausgaben-seite.

Ein ganz wichtiger Punkt bei den kommunalen Ungleichgewichten auf der Ausgabenseite sind nämlich die bundesgesetzlich festgelegten kommunalen Sozialleistungen. Sie betragen 2015 – ohne die Stadtstaaten – insgesamt 53,8 Milliarden Euro. Diese Sozialleistungen sind aus gutem Grund bundesgesetzlich festgelegt, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu wahren. Leider wird dieser Aspekt nicht auch auf die Finanzierung angewendet; denn die Kosten der Sozialausgaben variieren regional erheblich und sind von den Kommunen nur schwer zu beeinflussen.

Deswegen war es ordnungs- und sozialpolitisch richtig, dass wir in dieser Legislaturperiode dafür sorgen werden, dass der Bund 1,2 Milliarden Euro in 2018 beziehungsweise 1,6 Milliarden Euro ab 2019 aus dem Entlastungspaket in Höhe von 5 Milliarden Euro über die Kosten der Unterkunft verteilt, dass der Bund die Ausgaben der Kommunen für die Flüchtlings-KdU übernimmt und dass das Kommunalinves-

(C)

(D)

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)

(A) titionsprogramm die finanzschwachen Kommunen besonders berücksichtigt; denn gerade finanzschwache Kommunen mussten in der Vergangenheit zu Lasten der freien Investitionsmittel sparen.

Gemeinsam haben diese Entlastungsmaßnahmen des Bundes aber, dass sie zeitlich begrenzt oder nicht dynamisch gewährt werden. Sie wirken also, wenn man es genau nimmt, nur vorübergehend oder werden angesichts steigender Ausgaben ihre Entlastungswirkung Stück für Stück verlieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine der zentralen Forderungen unseres Antrags ist daher, dass in dieser Legislaturperiode zusätzlich bereitgestellte Mittel dauerhaft und dynamisch gewährt werden.

Darüber hinaus fordern wir, dass Länder und Bund bei zukünftigen bundesgesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass die in dieser Legislaturperiode gewährten Entlastungen nicht durch neue Aufgaben oder Standards konterkariert werden; einige davon sind durchaus schon am Horizont erkennbar.

Deshalb werbe ich für die Zustimmung zu unserem Antrag. Er bietet eine Chance, gegenüber dem Bund ein starkes Signal zu setzen: für eine nachhaltige Umsetzung der in dieser Legislaturperiode getroffenen Entscheidungen zur kommunalen Entlastung und für einen zukünftig kommunalfreundlichen Umgang mit Gesetzesvorlagen. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Frau Ministerpräsidentin Kraft.

(B) Ich darf anlässlich einer gleichzeitig in Berlin stattfindenden Kommunalkonferenz die Initiatoren dieses Tagesordnungspunktes, nämlich die kommunale Familie, auf der Tribüne begrüßen. Sie hat sich darum bemüht, dass er heute hier behandelt wird.

Ich gebe jetzt das Wort Herrn Kollegen Ministerpräsident Ramelow aus dem Freistaat Thüringen weiter.

Bodo Ramelow (Thüringen): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu den zutreffenden Ausführungen von Kollegin Kraft würde ich gerne noch einige Facetten anmerken.

Wir schließen uns der Richtung des Antrags vollinhaltlich an. Aber ich möchte aus der Sicht eines neuen Bundeslandes darauf hinweisen, dass während der letzten 25 Jahre auch mit dem Förderinstrumentarium der Solidaritätsabgabe Investitionen getätigt worden sind, die in unseren Ländern einen erheblich positiven Effekt hatten, damit sich die Angleichung von Ost und West in einer besseren Relation entwickelt. Wenn wir von Vermögenswerten, Sozialdaten, Lohnhöhen und Einkommenshöhen reden, sind wir im Schnitt bei 75 Prozent angekommen.

Kurz vor dem Tag der Deutschen Einheit kann man sagen: Der Entwicklungsprozess ist dynamisch und positiv. Das gezeichnete Bild, dass es bei uns stagnieren würde, scheint mir nicht hinlänglich ausrei-

chend zu sein, sondern es muss differenziert werden. (C) Deswegen finde ich den Ansatz richtig, den Bremen und Nordrhein-Westfalen gemeinsam gewählt haben, dass wir nicht einfach von der Förderung nach Himmelsrichtung – Ost/West, ehemals DDR und Bundesrepublik –, sondern von einem Prozess des inneren Wachstums reden. Da gehören alle benachteiligten Regionen auf den Prüfstand. Wir müssen also genau hinschauen.

Mein Bundesland liegt bei der Arbeitslosigkeit mit 6,4 Prozent ganz vorne: auf Platz 1. In Regionen wie dem Landkreis Sonneberg nahe an Bayern haben wir eine Arbeitslosigkeit von 3,8 Prozent. Das ist eine Entwicklung, die sich durchaus sehen lassen kann, die positiv ist und an der man erkennt, dass eingesetztes Geld eine exzellente Wirkung hat und die umliegenden Regionen weiter positiv beeinflusst werden.

Trotzdem haben wir mit Altenburg, dem Altenburger Land und Artern Regionen, in denen noch immer eine gegenteilige Entwicklung stattfindet. Als gebürtiger Niedersachse weiß ich, wie die Region Bremerhaven oder – anderswo – die Region Pfälzerwald zu bewerten sind, wie sich vom mittleren Durchschnitt abweichende Größen in den Regionen auswirken. Wir müssen dort mit einem Instrumentarium der Stärkung helfen, aber nicht, indem Fördergelder einfach nach dem Motto „Wir fördern den äußeren Rahmen“ verteilt werden. Es muss in solchen Regionen einen inneren Wachstumsprozess geben, damit die Aufholjagd in Richtung Durchschnitt wenigstens ermöglicht wird.

(D) Meine Damen und Herren, ich will an dieser Stelle wiederholen: Aktuell werden über den Solidaritätsbeitrag 16 Milliarden Euro eingenommen; bis 2020 werden es 20 Milliarden Euro sein, die direkt in den Bundeshaushalt fließen. Davon wird nur noch der geringste Teil in die neuen Länder transferiert. Das ist eigentlich ein guter Topf, um zu sagen: Alle benachteiligten Regionen sollten einen Anspruch auf dieses Geld als Investition in einen Wachstumsprozess haben, den man kontrollieren und begleiten kann, ähnlich wie bei den Mitteln aus europäischen Fonds verfahren wird, die sich an der Abweichung vom Durchschnitt orientieren. Das wäre ein hoffnungsvoller Schritt für die kommunale Familie, um in der Aufholjagd vorwärtszukommen.

Ich werbe also dafür, dass man den Soli nicht einfach dem Bundesfinanzminister überlässt. Wir, die Länderfamilie, sollten Anspruch darauf erheben, dass diese 20 Milliarden Euro gezielt in benachteiligte Regionen fließen, aber nicht – ich betone es noch einmal – nach Himmelsrichtungen, sondern nach Notwendigkeit. Es soll als Investition dienen, damit dynamisch etwas geschieht und angeregt wird.

Wenn ich mit Blick auf dieses Thema den vorherigen Tagesordnungspunkt – Zuwanderung und Leistungen zur Integration von Flüchtlingen – einbeziehe, stelle ich fest: Für die kommunale Familie ist das Geld dringend notwendig, damit wir nicht denen die Marktplätze überlassen müssen, die Angst vor den Flüchtlingen verbreiten. Vielmehr muss Geld in

Bodo Ramelow (Thüringen)

(A) die Hand genommen werden, um diese Angst zu überwinden; denn Flüchtlinge sind keine Bedrohung. Das alte Szenario Ost gegen West, Mann gegen Frau, Kranke gegen Gesunde, Inländer gegen Ausländer muss gedreht werden hin zu einem gemeinsamen Entwicklungsprozess, zu einem Miteinander. Deswegen unterstützen wir die Stoßrichtung des Antrags sehr.

Am Schluss würde ich gerne noch einen Hinweis geben. Ich weiß nicht, wie Sie alle das mit dem Brexit sehen. Ich weiß nur: Wenn er vollzogen wird, wird die Bundesrepublik Deutschland das wirtschaftlich stärkste Land in der EU sein. Der statistische Effekt dadurch ist – was man im Moment noch gar nicht vermutet –, dass alle neuen Bundesländer komplett aus der EU-Förderung herausfallen werden. Wir werden auf einmal wirtschaftlich stark sein, nicht weil wir stark geworden sind, sondern weil sich der statistische Mittelwert Europas durch das Ausscheiden einer anderen starken Volkswirtschaft verschiebt.

Ich weise darauf hin, dass für uns neue Länder immer geringere Mittel aus den europäischen Fonds zur Verfügung stehen werden. Das heißt, nach 2019 wird es zusätzlich zu dem veränderten Länderfinanzausgleich, über den noch immer nicht mit Nachdruck verhandelt wird, einen zweiten Problemkreis geben. Wenn dann durch den statistischen Effekt wegen des Brexits alle 16 Bundesländer auf einmal starke und reiche Länder in Europa sind, werden wir noch dringender darauf angewiesen sein, ein gezieltes Förderungsinstrumentarium für die kommunale Familie zu schaffen. Deswegen unterstützt Thüringen den Antrag von Nordrhein-Westfalen und Bremen sehr. – Vielen Dank.

(B)

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident Ramelow!

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Innenausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/2016*)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2, 3, 5, 7 bis 11, 13, 14, 16, 17, 38 bis 43, 46, 48, 54, 55, 58 bis 62, 64, 65, 69, 71 bis 75, 78 und 80 bis 83.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Bundesjagdgesetzes** (Drucksache 455/16)

Es gibt die Wortmeldung von Frau Staatsministerin Hinz aus dem wunderschönen Land Hessen.

Priska Hinz (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Wald ist für uns alle enorm wichtig – als Erholungsraum, als Reservoir für die Trinkwasserversorgung, als Lebensraum, der eine reiche Biodiversität bietet, als Element des Klimaschutzes, als Möglichkeit für Sport und als Produzent von Holz als Rohstoff.

Wälder wachsen langsam. Die Forstwirtschaft in Deutschland hat sich vor 200 Jahren der Nachhaltigkeit verschrieben. Die Erfolge sind groß; die letzte Bundeswaldinventur von 2012 belegt dies in Zahl und Maß.

Das Land Hessen ist zu über 42 Prozent bewaldet. Es gehört mit Rheinland-Pfalz zu den walddreichsten deutschen Ländern. Wir haben neben einem hohen Anteil von Staatswald viele private und kommunale Waldbesitzer, die zum Teil einen sehr kleinen Waldbesitz haben. Für viele übernimmt die staatliche Forstverwaltung die Waldbewirtschaftung, so in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und anderen Ländern. Wir wollen, dass das so bleiben kann.

Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz haben gemeinsam die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt, weil wir eine dringende Klarstellung im Bundeswaldgesetz benötigen.

Das Bundeskartellamt hat im Streit mit dem Land Baden-Württemberg Regelungen verfügt, die weit über die wettbewerbsrechtlich korrekte Form des Verkaufs von Nadelstammholz und die Rolle, die die staatliche Forstorganisation dabei einnimmt, hinausgehen.

Wir streben eine ergänzende Klarstellung des Bundeswaldgesetzes an; denn die Arbeit der Forstleute und Waldbesitzer dient eben nicht allein und ausschließlich einem rein erwerbswirtschaftlichen Zweck und dem Sägen von Rohholz. Das Pflanzen einer großen Baumartenpalette dient der Biodiversität. Das Einleiten von Naturverjüngung ist ein Beitrag zum Erosionsschutz. Starke alte Bäume und Totholz begründen die nachhaltige Waldbewirtschaftung. Schon diese Beispiele belegen den Klärungsbedarf, den die Länder sehen, den auch die Bundesregierung und das federführende Bundeslandwirtschaftsministerium bislang gesehen haben.

Der Minister war mit uns einig über eine Gesetzesänderung. Der Referentenentwurf war in der Anhörung. Bayern hat diese Änderung zunächst gestoppt.

Unser Antrag, den Vermittlungsausschuss einzuberufen, bezweckte das Gleiche, was auch die Bundesregierung zum Ziel hatte. Wir wollen klarstellen, dass die Arbeit von Waldbesitzern, Forstleuten und Waldarbeitern auch Gemeinwohlbelange verfolgt. Bevor ein Baum geerntet wird, vergehen Jahrzehnte,

(C)

(D)

*) Anlage 3

Priska Hinz (Hessen)

(A) manchmal Jahrhunderte. In diesem Zeitraum des Wachstums leistet der Baum Vielfältiges, er hat nicht allein und ausschließlich die Funktion, Holz zu produzieren. Er ist kein Industrieprodukt wie Joghurtbecher, die nur einen Zweck erfüllen.

Wenn die Bäume dann eingeschlagen werden und am Waldweg liegen, um verkauft zu werden, gilt – das ist unstrittig – das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, vorher – jedenfalls überwiegend – nicht. Wenn wir das so im Gesetz klarstellen, dann wird auch klargestellt, dass unter anderem die 60 000 Waldeigentümer in Hessen in Zukunft auf ein seit Langem bewährtes freiwilliges Angebot der Länderforstbehörden vertrauen können, nämlich den Waldbau und die Waldpflege fachkundig und zuverlässig im System des sogenannten Gemeinschaftsforstamtes durchzuführen.

Um Kritik vorwegzunehmen: Natürlich ist klar, dass diese staatliche Dienstleistung gegen eine Kostenerstattung erfolgen muss, die andere Dienstleister nicht diskriminiert und damit das Wettbewerbsrecht achtet. Viele Tausend private Waldbesitzer sind als Kunden der Landesforstverwaltungen sehr zufrieden. Auch sie wollen, dass das so bleibt.

Wenn Bayern einen anderen Weg der Beforstung geht, weil die Strukturen des Waldbesitzes dort anders sind, dann ist das okay, das muss aber nicht zwangsläufig dazu führen, dass sich alle anderen Länder nach diesem System richten. Darum geht es uns.

(B) Dankenswerterweise gibt es jetzt eine Klarstellung durch eine Protokollerklärung der Bundesregierung zur Änderung des Bundesjagdgesetzes. Unser Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses bezieht sich auf die Änderung des Waldgesetzes, die daran angehängt wird. Wir wollen, dass noch in diesem Jahr eine Klarstellung erfolgt. Das bedeutet, dass es nicht ausreicht, im Dezember einen Änderungsantrag zu bekommen. Bis Dezember muss es beschlossen sein, weil sonst das Kartellrecht in Baden-Württemberg zuschlägt – das Gerichtsurteil steht vor der Tür – und sich auch alle anderen Länder danach richten müssen.

Es gibt jetzt auch eine Protokollerklärung des Freistaates Bayern, dass er dieses akzeptiert. Wir sind froh darüber, dass wir durch die Änderung eines Gesetzes, das an ein anderes Gesetz angehängt wird, die schnellstmögliche und bestmögliche Lösung bekommen können. VA ist immer nur Mittel zum Zweck, kein Selbstzweck. Wenn wir diese überfällige Änderung auf anderem Wege schnell hinbekommen, ist es gut. Dann bedanke ich mich bei allen, die dazu beigetragen haben. Wir gehen davon aus, dass die Zusage auch diesmal hält. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben **Ministerpräsident Seehofer** (Bayern) und **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt).

(C) Ihnen liegen zur Abstimmung die Ausschussempfehlungen vor. Da es mehrere Anrufungsgründe gibt, frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss **n i c h t** anrufen.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschließung zu befinden. Hierzu rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

Gesetz zur **Regulierung des Prostitutionsgewerbes** sowie zum **Schutz von in der Prostitution tätigen Personen** (Drucksache 457/16, zu Drucksache 457/16)

(D) Uns liegt die Wortmeldung von Frau Staatsministerin Spiegel aus Rheinland-Pfalz vor.

Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Rheinland-Pfalz begrüßt zwar das Ziel des Gesetzes, Prostituierte besser zu schützen und die Menschen, die in der Prostitution arbeiten, zu stärken. Wir sind allerdings ebenso der Meinung, dass das Gesetz dieses Ziel nicht ausreichend verfolgt.

Die Regelungen für Prostitutionsstätten sollen die Arbeitsbedingungen der Prostituierten verbessern, und das begrüßen wir. Es ist beispielsweise gut, dass unwürdige Sexualpraktiken wie der Flatrate-Sex in Zukunft nicht mehr erlaubt sind.

Aber von einem verbesserten Schutz der Prostituierten kann keine Rede sein. Das Gesetz sieht vielmehr zahlreiche Sanktionen vor, wenn Prostituierte ihrer Anmeldepflicht und der Pflicht zur Gesundheitsberatung nicht nachkommen. Wir warnen davor, dass die Prostituierten dadurch auf unnötige Weise stigmatisiert werden können. Es verfestigt sich der Eindruck, dass das Gesetz wohl eher der Kontrolle als dem Schutz der Prostituierten dient. Meine Damen und Herren, die Prostituierten in Deutschland haben ein Gesetz verdient, das sie besser schützt. Es steht zu befürchten, dass diese zusätzlichen Pflichten viele in die Illegalität treiben, da sie für ihre Tätigkeit auf den Schutz durch Anonymität angewiesen sind.

*) Anlagen 4 und 5

Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz)

(A) Gerade der Umstand, dass die Interessenvertretungen der Menschen in der Prostitution diese zusätzlichen Pflichten ablehnen, sollte aufhorchen lassen. Der Deutsche Juristinnenbund, der Deutsche Frauenrat, die Diakonie Deutschland und die Deutsche Aidshilfe sagen ebenso, dass die zusätzlichen Pflichten stigmatisierend sind und dass man sich stattdessen lieber einen besseren Schutz gewünscht hätte.

Auch die Bundesratsausschüsse für Frauen und Jugend sowie für Gesundheit empfehlen übereinstimmend, die vorgesehene Anmeldepflicht und die Pflicht zur gesundheitlichen Beratung für Prostituierte zu streichen.

Rheinland-Pfalz hätte sich an dieser Stelle den Ausbau des freiwilligen Informations- und Beratungsangebots gewünscht, weil dies nicht stigmatisierend für die Prostituierten ist.

Auch die Kondompflicht halten wir für falsch; denn es stellt sich die Frage, die mir bis heute noch keiner beantworten konnte: Wie will man eine solche Pflicht ernsthaft kontrollieren? Der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen sagt zu Recht, dass dies nicht überprüfbar ist.

Wir brauchen an dieser Stelle Nachbesserungen, die dem Schutz der Prostituierten dienen.

(B) Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz unterstützt die Absicht, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2018 zu verschieben. Denn viele für die Umsetzung entscheidende Fragen lässt das Gesetz unbeantwortet, es überlässt die Lösung den Ländern. Darüber hinaus fehlt nach wie vor eine nachvollziehbare und vollständige Kostenabschätzung des Gesetzesvorhabens durch die Bundesregierung. Der Bund sollte eine möglichst weitgehende Kostenbegrenzung für die Länder und für die Kommunen vorsehen und eine dauerhafte Kompensierung der Kosten in Aussicht stellen.

Wir bauen weiter auf den Bund und appellieren an ihn, nachzubessern. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Spiegel!

Als Nächster erteile ich Frau Bundesministerin Schwesig vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Wort.

Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem Prostituiertenschutzgesetz legen wir Ihnen ein Gesetz vor, mit dem wir die Situation von Frauen und Männern in der Prostitution verbessern wollen.

Wir haben in Deutschland die Situation, dass viele Frauen und auch Männer in der Prostitution ausgebeutet werden, dass sie Gewalt erleben. Deshalb wollen wir Prostituierte mit klaren Regeln für dieses Gewerbe besser schützen, so wie es auch der Bundesrat eingefordert hat. Sie werden im Weiteren auch

(C) über das Gesetz zur Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel beraten.

Über Prostitution wird offen nicht viel gesprochen. Die wenigsten wollen damit zu tun haben. Aber offenbar gehen viele hin, denn es ist ein millionenschweres Gewerbe. Dieses Gewerbe wird oft im wahrsten Sinne des Wortes auf dem Rücken der Frauen ausgetragen, aber sie profitieren nicht davon.

Die Frauen in diesem Gewerbe sind in ganz unterschiedlichen Situationen. Ja, es gibt die selbstbestimmte Prostituierte, die ihre eigenen Regeln klar machen und einfordern kann. Aber viele Frauen und auch Männer können das nicht. Sie sind in der Hand der Zuhälter, die alles bestimmen und sie ausbeuten.

Es war richtig, dass die Prostitution legalisiert wurde. Damit war die Möglichkeit gegeben, dass Frauen und auch Männer aus dem Dunkelfeld in die Legalität kommen. Es war aber nicht richtig, dass keine Regeln aufgestellt worden sind. Salopp gesagt hat jede Pommesbude in Deutschland schärfere Regeln und bessere Kontrollen als Bordelle – und das kann nicht sein.

Deshalb haben der Bundesrat, aber auch die Kommunen zu Recht eingefordert, dass es Regeln gibt. Sie stellen wir jetzt gemeinsam auf. Es ist wichtig, dass dieses Gesetz kommt.

(D) In der Debatte gibt es ganz unterschiedliche Pole. Die einen halten weiter an der Liberalisierung dieses Gewerbes fest und sagen, eigentlich kann es bleiben, wie es ist. Aber noch einmal: Die wenigsten Frauen – nur eine Handvoll – haben sich mit diesem Gewerbe angemeldet. Wir wissen jedoch, dass viele darin tätig sind. Der andere Pol in der Diskussion ist: am besten alles verbieten.

Ich halte von beiden Extremen nichts und habe mich bemüht, in den letzten zwei Jahren eine gemeinsame Diskussion darüber zu führen, welche Regeln wir aufstellen können, die dem Schutz der Frauen dienen, vor allem der Frauen, die dieses Gewerbe eben nicht selbstbestimmt ausüben. Wir haben Regeln für die Bordelle aufgestellt sowie Anmeldepflichten und gesundheitliche Beratung für die Prostituierten festgeschrieben. Wir haben abgewogen, wie viel Schutz Frauen und Männer im Prostitutionsgewerbe brauchen und wie viele Regeln dafür notwendig sind.

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung 2014 gefordert: „An erster Stelle steht eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten.“ Die Erlaubnispflicht kommt jetzt. Wir haben heute keine Vorgaben und Bedingungen für den Betrieb von Bordellen. Betreiber und Betreiberinnen können dort machen, was sie wollen. Das tun sie zum großen Teil auch. Wir führen die Erlaubnispflicht ein.

Weiter heißt es in Ihrer EntschlieÙung:

Eine Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiberinnen und Betreiber sowie Mindestanforderungen an gesundheitliche, hygienische und räumliche Bedingungen sollten in diesem Rahmen festgelegt werden.

Bundesministerin Manuela Schwesig

(A) Auch das führen wir ein. Es ist dringend notwendig, klare Auflagen für den Betrieb von Bordellen zu erteilen und zum Beispiel auszuschließen, dass Personen, die einschlägig vorbestraft sind, diese betreiben.

Ja, wir führen auch eine Anmeldepflicht für Prostituierte ein. An dieser Stelle möchte ich auf Ihre Kritik eingehen, sehr geehrte Frau Spiegel. Die Anmeldepflicht ist gerade im Interesse der Frauen notwendig, die bisher nur vom Zuhälter vertreten worden sind, die damit für uns nicht sichtbar sind und deshalb auch in den Debatten nicht vorkommen können, weder in den Talkshows noch in den Verbänden, die sie vertreten. Es ist wichtig, dass die Frauen gesehen werden, damit sie beraten werden können und damit eine Einschätzung möglich ist, ob sie diesen Beruf selbstbestimmt ausüben oder ob sie im Zweifel in einer Zwangslage sind. Nur durch die Anmeldepflicht gelingt es uns, jeder Prostituierten die notwendige gesundheitliche Beratung zukommen zu lassen. Die Vertrauensperson für Prostituierte sollte die Sozialarbeiterin oder der Arzt sein, nicht der Zuhälter.

(B) Ich finde, dass mit den Missständen in der Prostitution Schluss sein muss. Man kann über das eine oder andere lange diskutieren. Ich werbe aber dafür, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen wird. Liebe Frau Spiegel, Sie haben es in Ihrer Rede selbst klar gesagt. Es geht nicht nur um das Verzögern des Inkrafttretens. Vielmehr haben Sie selbst Nachbesserungen eingefordert. Wir haben aber alle lange darüber diskutiert. Nachdem viele Jahre nichts geregelt worden ist und man zugeschaut hat, wie die Zustände immer schlimmer wurden, halte ich es für notwendig, dieses Gesetz jetzt auf den Weg zu bringen, damit es zum 1. Juli nächsten Jahres in Kraft treten kann.

Ich kann Ihnen zusagen, dass wir Kommunen und Länder gerne bei der Umsetzung unterstützen; denn wir alle haben das Interesse, die Frauen und Männer in der Prostitution zu schützen durch klare Regeln der Legalisierung, damit wir Ausbeutung und Gewalt in Zukunft verhindern. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich danke Ihnen, Frau Bundesministerin Schwesig.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} abgegeben haben Frau **Ministerin Rundt** (Niedersachsen) und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(C) Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu der in Ziffer 2 empfohlenen EntschlieÙung. Ich rufe auf:

Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Buchstabe c! – Minderheit.

Buchstabe d! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung **n i c h t** gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – Verbesserung des Schutzes der **sexuellen Selbstbestimmung** (Drucksache 463/16)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Zuerst erteile ich Herrn Senator Dr. Steffen (Hamburg) das Wort.

Dr. Till Steffen (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Verbesserung der sexuellen Selbstbestimmung wird einen Unterschied machen. Wir vollziehen nunmehr einen längst überfälligen Paradigmenwechsel im Strafrecht. Jede sexuelle Handlung gegen den Willen einer Person wird künftig strafbar sein. Nein wird endlich auch Nein heißen.

(D) Wir handeln aus Überzeugung. Ich finde es sehr bemerkenswert, dass wir uns parteiübergreifend zu dieser grundlegenden Reform des Sexualstrafrechts bekennen. Das Gesetzgebungsverfahren zeigt, dass eine solche Übereinkunft keine Selbstverständlichkeit war. Heute ist daher auch ein guter Tag für die Zivilgesellschaft. Dieses Gesetz ist auch ihr Erfolg.

Seit Jahren werben und streiten vor allem Frauen- und Opferverbände für diese Reform. Sie haben Ausdauer bewiesen und das Gesetzgebungsverfahren mit Kompetenz und vor allem ganz viel Elan begleitet. Zuletzt hatte sich etwa ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis nochmals in einem offenen Brief an die Bundeskanzlerin und die Mitglieder des Deutschen Bundestages gewandt. Die Unterzeichnerinnen haben mit diesem Brief ihrer Forderung nach einer zeitgemäÙen und menschenrechtskonformen Weiterentwicklung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Ausdruck verliehen.

Heute wissen wir: mit Erfolg! Ihr Engagement hat sich erkennbar gelohnt. Wir werden genau diese Forderung nunmehr umsetzen.

Ich persönlich habe den zuletzt regen und engen Austausch mit diesen Gruppen im Gesetzgebungsverfahren als sehr konstruktiv und hilfreich empfunden. Es ist zudem einfach schön, zum Bundesratsgeschäft unmittelbares – und hier auch wohlwollendes – Feedback zu bekommen. Die Politik tut allgemein gut daran, sich auf diese Weise zu vergewissern, auf dem richtigen Pfad zu sein; wir wollen das Recht ja nicht an der Praxis vorbei entwickeln. Diesem An-

^{*)} Anlagen 6 und 7

Dr. Till Steffen (Hamburg)

(A) spruch werden wir mit dieser Reform jedenfalls gerecht.

Auch für den Bundesrat ist heute ein guter Tag. Er hat seinen – wie ich finde, sehr wichtigen – Teil zum Gelingen der Reform beigetragen. Die Bundesländer haben ihrerseits Widerstände und Skepsis überwunden und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf diese grundlegende Reform gedrungen.

Bereits im Februar dieses Jahres hat der Bundesrat mit breiter und parteiübergreifender Mehrheit eine Verschärfung des Sexualstrafrechts im Sinne des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ gefordert. Den seinerzeit schon vorliegenden Referentenentwurf der Bundesregierung haben wir in unserer Entschließung als „Schritt in die richtige Richtung“ begrüßt, zugleich aber auf die Unzulänglichkeiten des von der Bundesregierung gewählten Ansatzes hingewiesen.

Im Mai konnten wir dann zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch formell Stellung nehmen. In der Sache haben die Ausschüsse und das Plenum sehr umfassend von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Neben einer Kritik im Detail haben wir unsere grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der defizitären Struktur des Gesetzentwurfs aufrechterhalten und die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob schon in diesem Gesetzgebungsverfahren ein Paradigmenwechsel vollzogen werden kann.

Und auch wir haben Gehör gefunden. Es spricht für das Verfahren, dass hier unterschiedliche Akteure in sehr verschiedenen Rollen die Voraussetzungen für eine so grundlegende Reform des Sexualstrafrechts geschaffen haben.

(B) Die sich nun bietende Chance nehmen wir gemeinsam und auch gerne wahr. Wir lassen zudem erkennen, dass sich ein solcher Einsatz aus Überzeugung lohnt. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Senator Dr. Steffen!

Jetzt hat das Wort Herr Staatsminister Gemkow aus dem Freistaat Sachsen.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 7. Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag einen Beschluss gefasst, der das deutsche Sexualstrafrecht grundlegend ändert.

Wir haben auch in diesem Haus schon intensiv über die Inhalte diskutiert. Deswegen möchte ich auf Kritik eingehen, die insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Nein-heißt-Nein-Lösung geäußert worden ist.

Ich will nicht verhehlen, dass der Paradigmenwechsel – Sie haben das völlig zu Recht so klassifiziert, lieber Herr Steffen –, der mit dieser Reform des Sexualstrafrechts vollzogen wird, durchaus auch für einiges Unbehagen sorgt und vor allem bei der strafrechtlichen Praxis auf Kritik gestoßen ist. So sind Befürchtungen laut geworden, dass sich die bestehen-

(C) den Beweisprobleme bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen noch weiter verschärfen könnten. Womöglich geben wir den Opfern von Sexualstraftaten mit der Reform dann nur Steine statt Brot, wenn einerseits zwar schon ein Nein für die Strafbarkeit ausreichen soll, die Taten aber letzten Endes nicht bewiesen werden können.

Diese Bedenken sollten wir ernst nehmen und nicht leichtfertig beiseiteschieben. Immerhin ist es am Ende die strafrechtliche Praxis, die das Gesetz tagtäglich anwenden und die Reform sozusagen mit Leben erfüllen muss. Trotzdem meine ich, dass es im Interesse des Opferschutzes die richtige Entscheidung ist, eine weitreichende und vor allem klare Regelung zu treffen, die die sexuelle Selbstbestimmung dort verortet, wo sie hingehört, nämlich im Zentrum des neuen Sexualstrafrechts.

Die Strafbarkeit darf nicht von zusätzlichen Umständen oder sogar dem Einsatz von Nötigungsmitteln abhängen; denn das Opfer ist schon dann verletzt, wenn sich der Täter schlicht über dessen Willen hinwegsetzt.

Außerdem bin ich zuversichtlich, dass unsere Gerichte und Staatsanwaltschaften – wie bislang noch bei jeder Reform – trotz aller denkbaren Anfangsschwierigkeiten sachgerechte Lösungen finden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte noch auf einen kleineren, aber nicht unbedeutenden Aspekt zu sprechen kommen.

(D) Spätestens mit den Vorfällen in der Silvesternacht von Köln ist klar geworden, dass wir nicht nur Vergewaltigungs- und Missbrauchsoffer in den Blick nehmen dürfen, sondern auch an die Opfer von sexuellen Übergriffen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle denken müssen. Ich spreche hier in erster Linie von den sogenannten Grapscher-Fällen. Immer wieder werden vor allem Frauen durch unerwünschte Griffe in den Intimbereich massiv belästigt. Auch dadurch werden die sexuelle Selbstbestimmung und die Intimsphäre der Opfer mitunter schwerwiegend verletzt. Trotzdem ist ein solches Verhalten nach dem geltenden Recht straflos oder kann bestenfalls als tätliche Beleidigung geahndet werden.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf wollte daran nichts ändern. Ich darf daran erinnern, dass der Freistaat Sachsen damals schnell reagiert und gemeinsam mit dem Freistaat Bayern einen Antrag eingebracht hat, um die sexuelle Belästigung künftig gesondert unter Strafe zu stellen. Ich bin dankbar und froh, dass der Deutsche Bundestag auch diese Empfehlung des Bundesrates aufgenommen und einen neuen Tatbestand der sexuellen Belästigung geschaffen hat.

Alles in allem denke ich, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz einen großen und wichtigen Schritt zur Entwicklung eines modernen Sexualstrafrechts in Deutschland gehen, mit dem das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung effektiv und konsequent geschützt wird. – Vielen Dank.

(A) **Präsident Stanislaw Tillich:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Gemkow!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ausschussempfehlungen oder Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Gesetz zur **Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze** (DigiNetzG) (Drucksache 466/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Verkehrsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 87** auf:

Gesetz zu dem **Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015** (Drucksache 528/16)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Als Ersten darf ich Herrn Minister Rimmel aus dem Land Nordrhein-Westfalen aufrufen.

(B) **Johannes Rimmel** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir begrüßen es sehr, dass die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 mit dem uns heute vorliegenden Gesetz ratifizieren will und wird.

Das Ganze ist in einem ungewöhnlich zügigen Verfahren vonstattengegangen. Die Dringlichkeit ist allerdings durchaus angemessen.

Für das Inkrafttreten ist, wie Sie wissen, der Beitritt von mindestens 55 Staaten, die für mindestens 55 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, notwendig.

(V o r s i t z : Vizepräsidentin Malu Dreyer)

China und die USA tragen zusammen mit 38 Prozent zum weltweiten CO₂-Ausstoß bei. Im Vorfeld der G-20-Veranstaltung Anfang dieses Monats in China haben beide Staaten das Abkommen ratifiziert und damit einen signifikanten Beitrag zu einem schnellen Inkrafttreten geleistet.

Nachdem es bisher 29 Staaten waren, sind am Mittwoch – vorgestern – am Rande der UN-Generalversammlung weitere 31 Staaten beigetreten, darunter Brasilien, Mexiko und Argentinien. Aktuell stehen wir also bei insgesamt 60 Staaten, die 48 Prozent der globalen CO₂-Emissionen ausstoßen.

Die nächste Klimakonferenz in Marrakesch startet am 7. November. Wird die erforderliche Ratifizierungsquote bis zum 7. Oktober erfüllt, könnte das Abkommen bereits in Kraft getreten sein. Die kom-

mende Klimakonferenz könnte dann die erste Konferenz der Vertragsstaaten des Paris-Abkommens sein. (C)

Ohne Deutschland? Ohne die EU? Das wäre in der Tat sehr peinlich. Daher muss auf der EU-Ebene alles dafür getan werden, dass spätestens bis zum 7. Oktober die Ratifizierung erfolgen kann und die entsprechenden Unterlagen bei der UNO hinterlegt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Pariser Abkommen ist ein Meilenstein des internationalen Klimaschutzes. Kern des Abkommens ist das gemeinsame Ziel, die Erderwärmung in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts auf deutlich unter 2 Grad bis hin zur Treibhausgasneutralität zu senken.

Wie fast alle anderen Staaten hat Deutschland im Vorfeld der Weltklimakonferenz in Paris entsprechende Daten hinterlegt, ist also eine freiwillige Selbstverpflichtung zum Klimaschutz eingegangen. Eine kleine Revolution in der Klimapolitik, konnten doch so alle Staaten zum ersten Mal die Beiträge, die sie zu leisten bereit sind, selbst in die Verhandlungen einbringen!

Doch wir müssen feststellen: Selbst wenn alle Selbstverpflichtungen zusammengenommen werden, wird es nicht reichen. Mit diesen Zielen und Strategien landen wir nicht bei einer Begrenzung der Erderwärmung von deutlich unter 2 Grad. Die bisher vorgelegten Strategien und Maßnahmen können nach Berechnung von Expertinnen und Experten nur zu einer Begrenzung der Erderwärmung von knapp unter 3 Grad beitragen.

Daher ist eines ziemlich sicher: Wir müssen uns insgesamt mehr anstrengen. Der Klimaschutz muss so etwas werden wie eine breite Bürgerbewegung von unten – alle müssen mitmachen –, eine Gemeinschaftsanstrengung. Wir in Nordrhein-Westfalen haben uns als erstes Land aufgemacht, einen Klimaschutzplan auf der Grundlage eines Klimaschutzgesetzes auf den Weg zu bringen – nicht etwa, weil es darum geht, neue Gesetze zu machen, sondern als Einladung, als Gemeinschaftsaktion, damit es gelingen kann, dialogorientiert, als lernende Idee, als Radar, woran wir uns in Zukunft orientieren müssen. Wir tun dies nicht, weil wir der Auffassung sind, mit dem Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen die Welt zu retten, sondern weil es notwendig ist, eine breite Aktivierungsstrategie in die Kommunen, in die Regionen, zu den Bürgerinnen und Bürgern zu bringen. (D)

Es freut mich, dass die Bundesregierung das Pariser Abkommen mit dem Klimaschutzplan 2050 in einen ähnlichen Diskurs bringen will. Der Entwurf liegt seit einigen Tagen öffentlich vor. Neben vielen guten Vorschlägen bleibt allerdings manches unklar, wenn es darum geht, die großen, wichtigen Schritte zu skizzieren.

Ein Klimaschutzplan im Lichte von Paris, der sich den Zielen von Paris verpflichtet sieht, muss eindeutig mehr leisten. Er muss klarmachen, an welchen wichtigen Baustellen Zukunftsentscheidungen zu treffen sind, wo die Türen nach hinten abgeschlossen werden, um Kräfte nach vorne zu gewinnen. Die Umwelt-

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

(A) ministerkonferenz hat dies mit dem Wort „Kohleausstieg“ benannt. Andere sagen „Kohlekonsens“ dazu. Es ist klar, dass wir in der Bundesrepublik, bezogen auf die Brückenfunktion der fossilen Kraftwerke – sowohl Stein- als auch Braunkohle –, Sicherheit brauchen. Vorbilder der Vergangenheit – beispielsweise der Atomausstieg – wären sicherlich die richtige Grundlage, die Kraft nach vorne für Neuinvestitionen gerade im Bereich des Klimaschutzes zu gewinnen.

Aus unserer Sicht sind drei wesentliche Schritte auf dem Weg zur Erreichung der in Paris beschlossenen Ziele notwendig:

Erstens. Wir brauchen Klimaschutz von unten. Es muss eine Bürgeraktion werden. In den Regionen, in den Kommunen, bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei den Unternehmen, selbst an der Ladentheke muss Klimaschutz stattfinden; sonst wird es nicht gelingen.

Zweitens. Wir brauchen globale Strategien. Energiewende und Klimaschutz können und müssen auch als Investitions- und Entwicklungsprogramm für viele Regionen der Erde verstanden werden. Das muss gemeinsam geschehen.

Drittens. Wir müssen das Denken in einzelnen Sektoren endlich überwinden. Wenn wir die Klimaziele erreichen wollen, wird sich unser Leben in allen Bereichen verändern müssen, nicht nur bei der Stromproduktion, sondern auch im Hinblick darauf, wie wir Kälte und Wärme herstellen, wie wir uns fortbewegen, letztlich auch wie wir uns ernähren.

(B) Alle drei Sektoren müssen von fossilen Energieträgern entkoppelt werden. Dazu brauchen wir innovative Strategien, neue Konzepte, Forschung und Entwicklung. Dies erfordert einen politischen Rahmen und Grundentscheidungen für die Zukunft.

Die besten Worte sind Taten. Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist das Gebot der Stunde. – Herzlichen Dank.

Vizepräsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Herr Minister Remmel!

Ich darf Herrn Minister Wenzel aus Niedersachsen das Wort geben.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es freut mich sehr, dass wir heute zur Beschlussfassung über das Pariser Klimaabkommen kommen.

Das Klimaabkommen ist praktisch eine Art Notbremse für unseren Heimatplaneten. Einen Planeten B haben wir nicht.

Immer deutlicher werden die Zeichen für eine besorgniserregende Entwicklung der Erdtemperaturen. Dieses Jahr – 2016 – wird voraussichtlich alle Rekorde für die Durchschnittstemperatur auf Land und See brechen. Extremwetterereignisse nehmen zu. Wer die Bilder aus Bayern gesehen hat, Herr Seehofer, der kann wohl kaum zur Tagesordnung übergehen. Die

(C) Versauerung der Meere bedroht Nahrungsketten, die auch für uns Menschen essenziell sind. Gerade in den ärmsten Regionen dieser Welt führen diese Entwicklungen zu Flucht und Migration, auch in den Nachbarregionen Europas – im Nahen Osten, in Nordafrika und in der Sahelzone.

Gemessen an diesen Herausforderungen ist die Bundesregierung in ihrer Rolle als führendes Industrieland viel zu träge. Ressorts, die an einem Strang ziehen müssten, um sicherzustellen, dass Verkehr, Landwirtschaft und Industrie genauso ihren Beitrag leisten wie Gebäudeinfrastruktur und Energieversorgung, versuchen den vom Umweltressort vorgestellten Entwurf eines Klimaschutzplans 2050 zu verwässern und zusammenzuziehen. Dabei ist klar: Wer sich an die Spitze der Bewegung setzt, kann das Ziel leichter erreichen und zugleich Technologieführerschaft auf zentralen Feldern sichern und ausbauen. Hier werden die Arbeitsplätze von morgen geschaffen. Wer zu lange auf der Bremse steht, den überrollt am Ende so eine Geröllhalde wie die in Braunsbach.

Mit dem Gesetz kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, die Beschlüsse der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Paris vom 12. Dezember 2015 in nationales Recht umzusetzen. Mit dem Regelungsvorhaben soll das Übereinkommen ratifiziert werden.

(D) Vordringlich ist aber auch eine Ratifizierung durch die Europäische Union insgesamt. Dies ist nicht allein Aufgabe des Umweltressorts, sondern auch der Kanzlerin und des Auswärtigen Amtes. Mein Kollege Johannes Remmel hat gerade darauf hingewiesen, welche Peinlichkeit wir möglicherweise gewärtigen müssen, wenn in Marrakesch die in der EU insgesamt vorgesehene Ratifizierung noch aussteht.

Mit dem Paris Climate Agreement soll der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur unter 2 Grad über dem vorindustriellen Niveau gehalten werden. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, ihn auf 1,5 Grad zu begrenzen. Das Abkommen zielt darauf, das globale Maximum an Treibhausgasemissionen so bald wie möglich zu erreichen. Das heißt: Die Minderung soll so rasch wie möglich erfolgen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sollen die anthropogen bedingten Emissionen durch Senken, also CO₂-Speicher wie Wälder oder Ozeane, kompensiert werden.

Der Umweltausschuss und der Wirtschaftsausschuss haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Heute steht das Gesetz auf unserer Tagesordnung.

Ich möchte gleichwohl zum Ausdruck bringen, dass ich ernste Zweifel habe, ob die Bundesregierung ihren Fahrplan auf der nationalen Ebene einhalten wird. Die Bundesregierung hat Anfang dieses Monats ihren Entwurf des Klimaschutzplans 2050 vorgelegt, in dem sie ihre Grundsätze und Ziele formuliert, mit denen die Bundesrepublik bis zum Jahr 2050 ihre Hausaufgaben lösen kann und will. Der Entwurf wurde den Bundesländern und den Verbänden mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende des Monats zu-

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) gesandt, parallel erfolgt die Ressortabstimmung auf Bundesebene.

Ich bin für Geschwindigkeit bei diesem Thema. Aber dies ist ein etwas sonderbares Verfahren, da wir heute schon erkennen können, dass einige Bundesministerien den Entwurf nicht nur scharf kritisieren, sondern bereits angekündigt haben, was aus ihrer Sicht alles herausgestrichen werden soll. Beispielsweise der Bundeslandwirtschaftsminister hat angekündigt, das ambitionierte Ziel zu streichen, wonach die Landwirtschaft ihren Treibhausgasausstoß bis 2050 auf rund 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente halbieren muss. Um nur ein Beispiel zu nennen!

Auch das Verkehrsressort leistet einen kontraproduktiven Beitrag, der von anderen Sektoren überkompensiert werden müsste, wenn hier keine Korrektur erfolgt.

Dabei war der vorgelegte Entwurf bereits das Ergebnis eines bemerkenswerten Konflikts mit Bundesumweltministerin **Hendricks**, die sich in Paris mit ihrem Team sehr wirkungsvoll engagiert hat. Dafür noch einmal meinen ganz herzlichen Dank! Dort war wirklich spürbar, dass man mit Herzblut bei der Sache war.

Nachdem das BMUB seinen ersten Entwurf des Plans im Juni vorgelegt hatte, haben das Wirtschaftsministerium und das Kanzleramt noch Hand angelegt und den Ausstieg Deutschlands aus der klimaschädlichen Kohleverstromung herausgekegelt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Version des Textes ist nun keine Rede mehr davon, dass die Stromerzeugung auf Kohlebasis schon deutlich vor Mitte dieses Jahrhunderts beendet werden müsse, um das deutsche Klimaziel zu erreichen. Dagegen heißt es jetzt verbindlich, dass die Kohleverstromung „schrittweise an Bedeutung ab- und die erneuerbaren Energien weiter an Bedeutung zunehmen“ würden.

(B)

Meine Damen und Herren, Verlässlichkeit, Zielerreichung und Planungssicherheit für alle Beteiligten braucht mehr Konkretion, auch um einen sozialverträglichen Ausstieg aus der Kohleverstromung zu erreichen.

In der Präambel heißt es, dass die Bundesregierung bei der Energiewende „zentrales Augenmerk auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft“ lege. Das, meine Damen und Herren, ist doch eigentlich völlig unstrittig. Nur braucht es dann auch entschlossene Schritte, um dieses Ziel zu erreichen. Dazu gehören ein funktionierender Emissionshandel und Instrumente, um Carbon Leakage zu verhindern, solange kein globales faires Wettbewerbsfeld – zumindest im Kreis der wichtigsten Wettbewerber – geschaffen wurde. CO₂ braucht einen Preis, der die externen Kosten internalisiert, weil es sinnvoller ist, Ressourcennutzung und Abfallproduktion steuerlich zu belasten statt menschliche Arbeit. Ein kluges und rechtzeitiges Umsteuern kann die Arbeitnehmer und die Unternehmen nachhaltig entlasten und umweltfreundliches Investieren und Verhalten belohnen.

Es gibt noch weitere Beispiele, die untermauern, dass Deutschland international als Vorreiter in Sa-

chen Klimaschutz auftritt, aber vor der eigenen Haustür jetzt einen Plan liegen hat, der mit schwammigen Formulierungen den hohen deutschen Ansprüchen nicht gerecht wird. Wo sind die konkreten Ziele im Klimaschutzplan? Woran soll der Erfolg der Bundesregierung, des gesamten Landes gemessen werden? (C)

Angesichts der Debatte über den Klimaschutzplan muss man sich um die Zielerreichung ernsthaft Sorgen machen. Dadurch würden letztlich die wirtschaftlichen Chancen Deutschlands aufs Spiel gesetzt. Hier spielt in Zukunft die Musik! Es darf nicht passieren, dass wir dort abgehängt werden. Deshalb hoffe ich, dass der Geist von Paris auch bei uns im Land stärker Einzug hält. – Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

Vizepräsidentin Malu Dreyer: Danke, Herr Minister!

Frau Ministerin Siegesmund aus Thüringen hat das Wort.

Anja Siegesmund (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Klimagipfel in Paris war ein starkes Signal. Die Beschlüsse eröffnen die Chance, die Erderwärmung zu begrenzen und sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen.

Dass sich alle Staaten verständigten, war ein Erfolg. Die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf unter 2 Grad Celsius – bzw. möglichst 1,5 Grad Celsius – und die Treibhausgasneutralität für die zweite Hälfte des Jahrhunderts sind ambitionierte Ziele. Dem müssen jetzt Taten folgen – international, national und natürlich regional. (D)

Als Erstes gilt es, das Abkommen zu ratifizieren. Das soll mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen. Es ist wichtig, dass dies zügig geschieht.

Bemerkenswerterweise gehören wir nicht zu den ersten Ländern, sondern wir unterzeichnen nach der Volksrepublik China und nach den Vereinigten Staaten. Ja, es ist für das Weltklima positiv, dass unter anderen diese beiden Staaten dem Klimaschutz mehr Bedeutung zumessen als in der Vergangenheit. Klimaschutz wird nun auch für sie ein Thema sein, an dem sie sich messen lassen müssen. Ich erwarte, dass die Bundesregierung die Entwicklungen dementsprechend begleitet.

Das Ganze sollte etwas sein – gerade weil die Welt und Europa im Hinblick auf die Energiewende insbesondere auf die Bundesrepublik schauen –, woran sich jede einzelne Maßgabe, die wir derzeit politisch diskutieren, messen lassen muss. Nachhaltiges Wirtschaften zum Beispiel ist ohne Klimaschutz nicht denkbar. Klimaschutzaktivitäten entscheiden auch über unseren Wohlstand; das steht fest.

Die Energiewende in Deutschland hat dafür gesorgt, dass die Technologien preiswerter geworden sind. Das war ein Beitrag zum Klimaschutz. Ich bin der festen Überzeugung: Die Energiewende bei uns ist das Klimaschutzprogramm schlechthin.

Anja Siegesmund (Thüringen)

(A) Hier müssen wir anknüpfen; denn auch global ist die Energiewende Realität. Vor allen Dingen Photovoltaik und Windenergie haben sich binnen weniger Jahre zu neuen Schlüsselenergien für das 21. Jahrhundert entwickelt. Wenn Sie sich die Zahlen vor Augen führen: In den letzten fünf Jahren hat sich der Ertrag der Photovoltaik weltweit versechsfacht. Gleiches gilt für den Wind.

Andere Staaten beobachten aufmerksam, wie die Bundesrepublik den Umbau des Energiesystems meistert. Sie wollen davon profitieren. Wenn wir hier innovativ sind und Lösungen aufzeigen, wie sich hohe Anteile von Erneuerbaren in das Stromsystem integrieren lassen und wie Klimaverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit vereinbar sind, dann profitiert das Klima, und mehr Wertschöpfung wird möglich.

Die EEG-Novelle vom Sommer, die den Ausbau der Erneuerbaren bis zum Jahr 2025 auf maximal 45 Prozent des Stromverbrauchs begrenzt, macht deutlich, dass beim Klimaschutz Anspruch und Wirklichkeit auseinandergehen. Um die Ziele von Paris zu erreichen, müsste der Ökostromanteil bis dahin bei 60 Prozent liegen.

Ein ähnlich ernüchterndes Bild wie bei der Frage „Was bedeutet die Ratifizierung auf dem Papier, und wie wird aus Papier Politik?“ ergibt sich aus der derzeitigen Diskussion über den Klimaschutzplan 2050. Sie hat noch nicht einmal richtig begonnen, da ist man von dem ursprünglichen Vorhaben, konkrete Treibhausgasziele für die einzelnen Sektoren festzuschreiben, schon wieder abgerückt. Unser Eindruck ist, dass erst das Wirtschaftsministerium den Klimaschutzplan gestutzt und dann das Kanzleramt entsprechend Hand angelegt hat. Vom Klimaschutzplan bleibt am Ende des Tages hoffentlich mehr übrig – bislang sieht es nicht so aus – als nur das Inhaltsverzeichnis. Man kann nicht in Paris unterschreiben und dann, wenn es darauf ankommt, das Ganze in konkrete Politik zu gießen, sagen: Wir treten hinter andere Anstrengungen zurück.

Im Gegenteil, verstärkte Anstrengungen sind auf allen Gebieten erforderlich:

Wir brauchen den gesetzlich verankerten Kohleausstieg. Wir müssen über ihn diskutieren.

Wir brauchen die Wende in der Erzeugung von Wärme.

Wir brauchen die Wende im Verkehrsbereich.

Deswegen geht es darum, sich nicht nur auf europäischer und nationaler Ebene zu Paris zu bekennen, sondern auch voranzugehen. Gerade die Länder gehen an vielen Stellen voran, zum Beispiel mit Klimaschutzgesetzen. In vielen Ländern – in Bremen, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz – gibt es bereits Klimagesetze, die ambitioniert Treibhausgaserminderungsziele festgelegt haben.

Auch Thüringen arbeitet im Augenblick genau an diesem Ziel. Bis 2030 wollen wir die CO₂-Emissionen halbieren, bis 2040 um 70 Prozent senken und bis

2050 um 90 Prozent im Vergleich zu 1995. Wir sind der festen Überzeugung, dass man gerade in den neuen Ländern eine Bilanz braucht, die die Ausgangslage ehrlich macht. (C)

Wir wollen Mindestanforderungen an die energetische Qualität von Wärme.

Wir wollen die bilanzielle Eigenversorgung Thüringens durch einen Mix aus Erneuerbaren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Paris zu ratifizieren heißt, Verantwortung zu übernehmen. Viele Bundesländer tun das, und zwar deutlich ambitionierter als die Bundesregierung. Jetzt ist es an der Bundesebene, aus Papier, nämlich der Ratifizierung, Politik zu machen und die richtigen Entscheidungen zu treffen. – Herzlichen Dank.

Vizepräsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Seitens der Bundesregierung spricht Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Abend des 12. Dezember 2015 wird sicherlich in die Geschichte eingehen – als der Tag, an dem die Weltgemeinschaft zusammengekommen ist und eine Wende im internationalen Klimaschutz eingeleitet hat; als der Tag, an dem die ganze Welt erkannt hat, dass wir Klimaschutz nicht in erster Linie für den Planeten, sondern für die Menschen betreiben müssen; als der Tag, an dem sich Diplomatie, Kooperation und Vertrauen durchgesetzt haben. (D)

Endlich haben wir den lang ersehnten Weltklimavertrag, den viele Skeptiker nicht mehr für möglich gehalten haben. Die Ergebnisse sind mehr als beeindruckend. Was wir in Paris vereinbart haben, wird gemeinsam mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unsere Welt in den nächsten Jahrzehnten nachhaltig verändern. Dazu braucht man den Blick nur auf die langfristigen Ziele des Abkommens zu richten.

Wir werden die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad, im Idealfall sogar auf 1,5 Grad begrenzen. Das bedeutet nichts weniger als eine globale Energiewende und eine weitreichende Dekarbonisierung noch in diesem Jahrhundert. Arme Länder möchten wir dabei unterstützen – das tun wir schon –, den Weg in Richtung einer treibhausgasneutralen Weltwirtschaft gemeinsam mit uns zu gehen.

Zugleich brauchen wir verstärkte Anstrengungen bei der Anpassung an den Klimawandel. Es gilt, Menschen vor den bereits heute spürbaren Folgen des Klimawandels wirksam zu schützen. Das sind nicht nur Hochwasserkatastrophen, sondern es gibt eine Menge spürbarer Folgen des Klimawandels. In

Parl. Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter

(A) der Regel sind die Ärmsten der Armen davon am stärksten betroffen.

Für diese ambitionierten Ziele sollten wir nicht nur öffentliche Mittel einsetzen, sondern auch die globalen Finanzmittelströme stärker als Transmissionsriemen nutzen. Sie müssen in Einklang gebracht werden mit dem Ziel einer resilienten und treibhausgasneutralen Welt. Das haben wir in Paris beschlossen, und daraus ergibt sich eine sehr große Chance. Wenn wir frühzeitig eindeutige Signale an Wirtschaft, Gesellschaft und Investoren senden, dass wir es ernst meinen mit dem Klimaschutz, können wir die globale Transformation erheblich beschleunigen.

Die Wirtschaft will und braucht Planungssicherheit. Der Klimaschutz muss noch stärker zu einem ökonomischen Erfolgsmodell werden. Klimaschädliche Investitionen dürfen sich am Ende des Tages nicht mehr rentieren.

Sehr geehrte Damen und Herren, welches klarere Signal könnte die Staatengemeinschaft aussenden, als einen Vertrag, der ursprünglich erst 2020 in Kraft treten sollte, bereits 2016 in Kraft treten zu lassen? Von Beginn an war die Unterstützung des Paris-Abkommens überwältigend. Wir hatten noch nie einen völkerrechtlichen Vertrag, der auf so viel Rückhalt bei der Staatengemeinschaft gestoßen ist. Am 22. April, dem ersten Tag der Unterzeichnungsperiode, haben in New York 175 Vertragsparteien das Abkommen unterzeichnet.

(B) Auch der Ratifizierungsprozess war und ist von großer Dynamik geprägt. Für das Inkrafttreten des Abkommens ist es erforderlich, dass mindestens 55 Staaten, auf die mindestens 55 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen entfallen, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegen. Gemessen am Kyoto-Protokoll, das von der Vereinbarung bis zum Inkrafttreten über sieben Jahre gebraucht hatte, erschien das ursprüngliche Ziel des Inkrafttretens des Pariser Klimaabkommens bis 2020 ambitioniert.

Die letzten Wochen haben gezeigt: Wir werden die beiden Schwellen schon in diesem Jahr erreichen. Es wurde mehrfach genannt: Die beiden größten Emitzenten, die USA und China, haben bereits Anfang September ratifiziert. Viele Staaten sind ihrem Beispiel gefolgt. Seit gestern liegen insgesamt 60 Ratifikationen vor. Die erste Hürde von 55 haben wir somit genommen. Die zweite Schwelle ist in Sichtweite, da der Emissionsanteil schon auf knapp 48 Prozent gestiegen ist. Somit rückt ein frühes Inkrafttreten näher, was die Glaubwürdigkeit des Abkommens bekräftigen würde. Es wird immer wahrscheinlicher, dass wir es noch vor der nächsten COP in Marrakesch schaffen.

Eines ist klar: Der Geist von Paris ist kein Mythos, und das Abkommen ist kein Papiertiger. Weite Teile der Staatengemeinschaft sind entschlossen, ihren Ankündigungen Taten folgen zu lassen. Diese Dynamik sollten wir nutzen, um in Marrakesch die Weichen für eine ambitionierte Ausgestaltung des Abkommens zu stellen. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass das Abkommen so schnell wie möglich in

(C) Kraft tritt und Deutschland von Anfang an Vertragspartei ist.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich möchte mir nicht vorstellen, dass bei der ersten Vertragsstaatenkonferenz unter dem fortschrittlichsten Klimaabkommen unserer Zeit, zu dem wir beigetragen haben, Deutschland nicht am Verhandlungstisch sitzen könnte. Das passt auch nicht zu einem modernen, innovativen Land wie Deutschland.

Wir wollen von Beginn an daran mitwirken, das Abkommen mit Leben zu erfüllen, und auf eine schnelle, konsequente und effektive Umsetzung hinarbeiten; denn die Ratifikation ist kein Selbstzweck, sondern nur der erste Schritt auf einem langen Weg, der noch vor uns liegt. Lassen Sie uns heute den ersten Schritt gemeinsam gehen! Lassen Sie uns ein entschlossenes Signal an unsere internationalen Partner senden, dass Deutschland zu seiner klimapolitischen Verantwortung steht! Lassen Sie uns einen Beitrag dazu leisten, dass das Paris-Abkommen unumkehrbar wird!

Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte Ihnen allen herzlich danken, dass der Bundesrat bereits heute abschließend über das Gesetz berät und damit den Weg dafür frei macht, dass Deutschland seine Ratifikationsurkunde in enger Abstimmung mit der EU rechtzeitig hinterlegen kann.

Wir unterstützen den Plan der EU, auch das EU-Ratifikationsverfahren zu beschleunigen. Ich bin zuversichtlich, dass dies gelingen wird und die EU ihre Ratifikationsurkunde in den kommenden Wochen bei den UN hinterlegen kann. Wir wollen auf einem Sonder-Umweltrat am 30. September die sehr rasche Ratifizierung vereinbaren und hoffen auf die Zustimmung des Europäischen Parlaments in der darauffolgenden Woche. (D)

Wenn wir uns auf internationaler Ebene glaubhaft für eine ambitionierte Umsetzung des Abkommens starkmachen wollen, müssen – und wollen – wir mit gutem Beispiel vorangehen. Die Ratifikation des Paris-Abkommens beinhaltet auch die Verpflichtung, es im eigenen Land konsequent umzusetzen.

Der Klimaschutzplan 2050 – schon mehrfach angesprochen –, den das Bundesumweltministerium den anderen Ressorts zur Abstimmung zugeleitet hat, ist dafür die richtige Gelegenheit, der richtige Weg. Mit dem Klimaschutzplan 2050 geben wir eine klare Orientierung, wohin die Reise gehen soll. Genau das erwarten die Menschen und die Wirtschaft in unserem Land von uns.

Als eines der ersten Länder weltweit, das eine Langfriststrategie zur Erreichung weitgehender Treibhausgasneutralität bis 2050 vorbereitet, steht Deutschland im Fokus. Weltweit beobachten unsere Partner, was wir beschließen werden, und sie stellen hohe Erwartungen an uns.

Natürlich ist es gut, dass wir über die Inhalte des Klimaschutzplans – gerne würde ich „Gesetz“ sagen – kontrovers diskutieren. Und natürlich ist der Klimaschutzplan nicht das Ende, sondern der Anfang eines

Parl. Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter

(A) lernenden Prozesses mit regelmäßigen Überprüfungen und mit Möglichkeiten, die Ambitionen zu steigern.

Allerdings muss klar sein, dass man die Realität nicht ändert, indem man sie ignoriert. Deshalb brauchen wir einen konsensualen Prozess, um die Energiewende zu vollenden und eine Dekarbonisierung zu erreichen. Wenn nicht wir heute damit beginnen, die Rahmenbedingungen für unseren klimapolitischen und wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft zu setzen, dann werden es andere tun. Wie heißt es so schön: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.

Sehr geehrte Damen und Herren, den klimapolitisch notwendigen Strukturwandel schaffen wir nur gemeinsam. Je eher wir damit beginnen, desto besser – besser für unsere Wirtschaft und ihre Chancen auf dem Weltmarkt, besser für einen transparenten und demokratischen Prozess und besser für den Klimaschutz und die Menschen.

Lassen Sie uns gemeinsam darüber diskutieren, wie diese Zukunft aussehen kann, nicht darüber, wie wir sie hinauszögern können! Packen wir es an! Lassen Sie uns heute damit beginnen, indem wir das Paris-Abkommen ratifizieren! – Herzlichen Dank.

Vizepräsidentin Malu Dreyer: Herzlichen Dank!

Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) und Frau **Ministerin Professor Dr. Dalbert** (Sachsen-Anhalt) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

(B) Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 18 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105)** – Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 514/16)
- b) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes** – Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 515/16)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich gebe Herrn Staatsminister Dr. Schäfer aus Hessen das Wort.

Dr. Thomas Schäfer (Hessen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von 13 Milliarden Euro jährlich einer der wichtigsten Bausteine der Kommunalfinanzierung.

Leider steht dieser Baustein keineswegs auf einem sicheren Fundament, sondern eher auf tönernen Füßen. Wir wissen seit der Entscheidung des Bundes-

verfassungsgerichts zur Vermögensteuer Mitte der 90er Jahre, dass die Füße tönern sind. So lange diskutieren wir schon mit mehr oder minder großer Energie über die Notwendigkeit, die Grundsteuer auf neue Füße zu stellen. (C)

Wir sind in der Situation, dass die alten Einheitswerte – im Westen die Gebäudewerte des Jahres 1964, in den neuen Bundesländern sogar die des Jahres 1935 – als Anknüpfungspunkt für die Feststellung realer Werte nicht mehr von Belang sind. Man braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass dies im Hinblick auf die Grundsteuer zu verfassungsrechtlich relevanten Unwuchten führt. Wir erwarten eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Finanzverwaltungen der Länder haben gemeinschaftlich Vorbereitungen für eine Neuregelung beziehungsweise die Umstellung auf ein neues System getroffen. Die Umstellung selbst, auf welches System auch immer, wird mindestens zehn Jahre in Anspruch nehmen. Die damaligen Hauptfeststellungen auf den 1. Januar 1964 dauerten mehr als zehn Jahre. Selbst unter Inanspruchnahme moderner IT dauert es so lange; denn wir müssen 35 Millionen Grundstücke neu bewerten.

Wenn die Politik jetzt nicht handelt, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwartet – wir haben in der Geschichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts noch nie Übergangsfristen gesehen, die länger als drei Jahre sind –, besteht das hohe Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsfrist setzt, in der Gesetzgebung und vollziehende Verwaltung nicht in der Lage wären, eine verfassungsgemäße Grundsteuer im Anschluss an einen verfassungswidrigen Zustand zu gewährleisten. (D)

Deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, haben wir erheblichen, hohen Handlungsdruck, die Grundentscheidungen über die Neuordnung der Grundsteuer zu treffen, und zwar so, dass damit begonnen werden kann, die Bewertungen auf einer Basis vorzunehmen – darüber haben wir lange diskutiert –, die ein hinlängliches Maß an Wertorientierung bietet, aber gleichzeitig im Sinne der Verwaltungsvereinfachung auf möglichst viele Daten zurückgreift, die wir ohnehin in unseren IT-Systemen vorrätig haben. Somit würden in Zukunft regelmäßige Neubewertungen ermöglicht, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger dadurch überdimensional belastet würden.

Mein letztes Stichwort in diesem Zusammenhang lautet deshalb „Belastung“. Natürlich ist eine steuerpolitische Grundentscheidung, deren Wirkung erst in zehn Jahren eintritt, immer mit der Frage verbunden: Weiß man denn heute schon, welche Auswirkungen das am Ende haben wird? Die Aussage, dass wir die Auswirkungen nicht genau kennen, ist richtig, führt aber zu allerlei Spekulationen und Befürchtungen – weniger bei denjenigen, die sich erhoffen, weniger Steuern zu zahlen, sondern mehr bei denjenigen, die eine Höherbewertung ihres Grundstücks und damit eine höhere Steuerlast befürchten.

*) Anlagen 8 und 9

Dr. Thomas Schäfer (Hessen)

(A) Das, was wir gemeinschaftlich – 14 von 16 Bundesländern – tragen, ist der Versuch, möglichst umfangreich darauf Rücksicht zu nehmen. Es soll nicht zur 1:1-Übernahme höherer Bewertungen in die Berechnung der Steuerlast kommen, sondern erstmals haben auch die Bundesländer die Möglichkeit, Steuermesszahlen länderspezifisch festzulegen. Dadurch können unterschiedliche Wertveränderungen in den Bundesländern ein Stück ausgeglichen werden.

Zu guter Letzt verweise ich auf die feste Verabredung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die kommunale Familie hat Interesse daran, die Steuer in ihrer Substanz zu erhalten, aber in Summe nicht auszuweiten. Jede Kommune hat es in der Hand, durch Veränderung der Hebesätze – nach unten oder nach oben – ihrer Verantwortung gerecht zu werden, keine höhere Grundsteuerbelastung zu generieren. Am Ende wird sich die Frage, wer mehr zahlt und wer weniger, an den Veränderungen der Wertverhältnisse innerhalb einer Gemeinde entscheiden. Es wird Menschen geben, die weniger zahlen, und es wird Menschen geben, die mehr zahlen. Aber, meine Damen und Herren, ist eine Neuregelung nicht mehr als gerecht? Denn einige Menschen zahlen zum Teil seit vielen Jahren zu viel und andere zu wenig, weil die Wertverhältnisse dramatisch überholt sind.

Ich bedanke mich insbesondere bei den Kolleginnen und Kollegen, die an der Vorbereitung dieser gemeinsamen Gesetzesinitiative von Niedersachsen und Hessen im Auftrag von 14 Bundesländern mitgewirkt haben, und freue mich auf die Beratungen in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

(B) **Vizepräsidentin Malu Dreyer:** Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Herr Minister Schneider aus Niedersachsen hat das Wort.

Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Finanzministerinnen und Finanzminister haben sich nach langen Verhandlungen mit großer Mehrheit – 14 Zustimmungen – auf eine Bundesratsinitiative zur Reform der Grundsteuer verständigt. Hessen und Niedersachsen sind gebeten worden, den gemeinsam erarbeiteten Gesetzentwurf in den Bundesrat einzubringen; sie haben es auch getan.

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Darauf hat mein Kollege Dr. Schäfer soeben hingewiesen.

Die Besteuerung in ihrer heutigen Form ist schon lange nicht mehr haltbar. Im Westen gelten die Wertverhältnisse von 1964, im Osten die von 1935. In Berlin haben wir beides, das heißt je nach Straßenseite gegebenenfalls unterschiedliche Bewertungen. Das darf so nicht sein. Folgerichtig hat der Bundesfinanzhof diese Vorschriften als verfassungswidrig eingestuft und den Vorgang an das Bundesverfassungsgericht gegeben.

Die Politik ist wieder einmal dringend zum Handeln aufgerufen. Das Wegbrechen der Grundsteuer mit ei-

nem Volumen von 13 Milliarden Euro würde sehr ernste Konsequenzen für die kommunalen Haushalte haben, selbstverständlich auch für die Bundesländer. Es ist also dringend notwendig zu handeln. (C)

Die Grundsteuer braucht ein aktuelles und dann automatisiert fortzuschreibendes Wertefundament, ein Wertefundament, das an die tatsächlichen, also die aktuellen Grundstückswerte anknüpft. Kern der Reform ist deshalb die heute vorgelegte Änderung des Bewertungsgesetzes mit der Einführung des Kostenwerts als neues Bewertungsziel.

Im nächsten Schritt sind, auch das sagte Dr. Schäfer, 35 Millionen Liegenschaften neu zu bewerten – ein hoher Aufwand, der sich aber auszahlt, weil die Fortschreibung in den Folgejahren deutlich einfacher zu bewerkstelligen sein wird.

(Vorsitz: Präsident Stanislaw Tillich)

Daneben schlagen wir eine Änderung des Grundgesetzes vor, damit wir sozusagen auf Nummer sicher gehen. Da für das Grundvermögen ein grundlegend neues Bewertungsverfahren geschaffen wird, wird teilweise angezweifelt, ob dem Bund nach der geltenden Rechtslage die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für eine solche grundlegende Neukonzeptionierung zusteht. Der von uns vorgelegte Entwurf einer Änderung des Grundgesetzes dient deshalb der Klarstellung und der Sicherung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Welche Werte sich nach Abschluss der Neubewertung für die einzelnen Grundstücke konkret ergeben, lässt sich heute natürlich nicht abschätzen. Aber es ist völlig klar, dass wir eine aufkommensneutrale Lösung anstreben und dass das Instrumentarium dies auch hergibt. Wir haben als Stellschrauben Messzahlen und Hebesätze, die man so justieren kann, dass es, über alles betrachtet, nicht zu einer Erhöhung kommt. Eine Öffnungsklausel für die Länder würde es ihnen ermöglichen, über landesbezogene Messzahlen erstmals direkten Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer zu nehmen. (D)

Am Ende entscheiden die Kommunen über ihre Hebesätze darüber, wie hoch die Grundsteuer ausfällt. Die Vermutung – das will ich unterstreichen –, bei der Grundsteuer stehe eine Kostenexplosion ins Haus, ist schlicht falsch. Die kommunale Ebene hat es in der Hand. Wer etwas anderes behauptet, tut dies entweder wider besseres Wissen oder hat es nicht verstanden.

Die Einnahmen dienen dazu, eine angemessene kommunale Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Die Grundsteuer ist eine verlässliche, stetige Steuer für die kommunale Ebene. Deshalb ist es richtig, dass am Ende die kommunale Selbstverwaltung – wie bisher – über die konkrete Höhe entscheidet; insoweit werden sich keine Veränderungen ergeben.

Es gibt Kritik am Gesetzentwurf, zum Beispiel von Umweltverbänden und dem Mieterbund. Sie liegt nach meiner Beurteilung neben der Sache; die Realitäten werden verkannt. Die Grundsteuer ist nicht dazu geeignet, eine Lenkungswirkung gegen Speku-

Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen)

(A) lation mit unbebauten Grundstücken zu entfalten. Wenn ein Grundstückseigentümer in einer guten Wohnlage sein Grundstück nicht bebaut, wird er gleichwohl heute schon mit Grundsteuer belastet, ohne dass dem Erträge gegenüberstehen. Baut er hingegen auf das Grundstück ein Mietshaus, dann hat er Einnahmen, und seine wirtschaftliche Situation ist besser als zuvor. Also ist diese Vermutung falsch.

Es geht nicht in erster Linie um die Lenkungswirkung; das wird oft verkannt. Der Staat erhebt Steuern, um Einnahmen zu erzielen, im Fall der Grundsteuer Einnahmen für die Kommunen, die damit die kommunale Infrastruktur intakt halten. Das hat auch auf die Grundstückswerte unmittelbare Auswirkungen. Die Grundstückswerte in einem Wohngebiet hängen auch davon ab, wie es ringsum aussieht, wie die Straßen instand gehalten sind und wie die Angebote etwa an Kitas und Grundschulen aussehen. Es gibt also auch ein unmittelbares Interesse der Grundstückseigentümer daran, dass die Kommune handlungsfähig bleibt.

Ein weiterer Vorschlag zielt darauf ab, die Gebäudewerte nicht zu berücksichtigen. Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Wir haben zwei Nachbargrundstücke. Auf dem einen steht eine Villa, auf dem anderen eine Gartenlaube. Wenn man nur den Grundstückswert zugrunde legt, zahlen beide die gleiche Steuer. Das würde – ich denke, zu Recht – als ungerecht empfunden. Das darf man so nicht machen.

(B) Meine Damen und Herren, der Weg zur Vollendung der Grundsteuerreform ist noch lang; das wurde schon erwähnt. Umso wichtiger ist es, dass wir uns jetzt auf den Weg begeben. Wir sollten das vermeiden, was wir gerade bei der Erbschaftsteuer erlebt haben: dass uns das Bundesverfassungsgericht am Ende antreibt und Fristen setzt, die uns angesichts des Volumens, das wir hier vor uns haben, in außerordentliche Schwierigkeiten bringen. Es wäre sehr schön, wenn aus den 14 Zustimmungen am Ende 16 würden, damit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode durch den Bundestag geht und die Arbeiten aufgenommen werden können. – Schönen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Schneider!

Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Görke** (Brandenburg) abgegeben.

Ich weise die Vorlage unter **Punkt 18 a)** dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Die Vorlage unter **Punkt 18 b)** weise ich dem **Finanzausschuss** – federführend – sowie dem **Aus-**

schuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Rechtsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu. (C)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 357/16)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Ludwig** (Brandenburg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Innenausschusses vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Wer ist dafür, den **Gesetzesentwurf** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **beim Deutschen Bundestag einzubringen?** Das Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Staatsminister Peter Beuth** (Hessen) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme – **Digitaler Hausfriedensbruch** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 338/16)

Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann aus dem wunderschönen Land Hessen hat das Wort. (D)

Eva Kühne-Hörmann (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bedrohung unserer Gesellschaft durch Cybercrime ist kein neues Phänomen. Aktuell geht durch alle Medien, dass Daten von mindestens 500 Millionen Nutzern gestohlen wurden.

Bereits 2001 haben viele Staaten, darunter Deutschland, das Budapester Übereinkommen zur Bekämpfung der Computerkriminalität unterzeichnet. In diesem Vertragswerk verpflichten sich die Unterzeichner, bestimmte strafrechtliche und strafprozessuale Mindeststandards einzuführen, die erforderlich sind, um Cybercrime im internationalen Kontext erfolgreich verfolgen zu können.

Unser hessischer Gesetzesentwurf hat zum Ziel, bereits das schlichte Gebrauchsrecht an IT-Systemen einem strafrechtlichen Schutz zu unterstellen – unabhängig davon, ob bereits Daten auf diesen Systemen verändert, ausgespäht oder zerstört worden sind; denn IT-Systeme sind mindestens ebenso schutzwürdig wie das Hausrecht und das ausschließliche Benutzungsrecht an Fahrzeugen. Derzeit sind sogar Fahrräder besser geschützt als Smartphones oder Tablets mit höchst persönlichen Daten.

*) Anlage 10

*) Anlage 11

Eva Kühne-Hörmann (Hessen)

(A) Die von uns vorgeschlagene Strafnorm ist ausgewogen. Sie schützt auf der einen Seite nur bestimmte, besonders sensible IT-Systeme und enthält eine Bagatellklausel. Auf der anderen Seite sieht sie für besonders schwerwiegende Begehungsformen höhere Strafdrohungen vor, die die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, endlich auch zum Beispiel mit verdeckten Ermittlern gegen Botnetz-Kriminalität vorzugehen.

Das Problem des derzeit geltenden Rechts ist nicht nur die Straflosigkeit vieler Fallkonstellationen, zum Beispiel des Ankaufs bereits gekapeter Botnetze über das Darknet. Das in der Praxis wesentlich gravierendere Problem sind die hohen beweistechnischen Hürden, die bestehen, weil Ermittler nach geltendem Recht in jedem Einzelfall die technische Funktionsweise der Schadsoftware sowie der Zugangssicherung feststellen und dokumentieren müssen. Nach den neuen Regeln würde es genügen, die unbefugte Nutzung anhand des Netzwerkverkehrs des Opferrechners zu beweisen.

Ich bitte Sie um Unterstützung des hessischen Gesetzentwurfs. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann!

Wir haben keine weiteren Wortmeldungen.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

(B) Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Kühne-Hörmann** (Hessen) **zur Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität** – Antrag der Länder Bayern, Sachsen und Hessen – (Drucksache 340/16)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) abgegeben.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – **Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeug-**

rennen im Straßenverkehr – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen – (Drucksache 362/16) (C)

Dem Antrag ist auch **Bayern beigetreten**.

Uns liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen vor. Sie haben das Wort.

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Von Zeit zu Zeit geschieht es im politischen Tagesgeschäft, dass eine Gesetzesinitiative über Parteigrenzen hinweg erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann. Wenn dies der Fall ist, ist das ein sehr deutliches Zeichen, dass uns ein Problem tatsächlich auf den Nägeln brennt.

Wir haben vor zweieinhalb Monaten gemeinsam mit Hessen einen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit illegaler Kraftfahrzeugrennen auf den Weg gebracht und für breite Unterstützung geworben. Im Rechtsausschuss haben Bayern und Mecklenburg-Vorpommern mit wertvollen redaktionellen Anregungen weiter an dem Entwurf gefeilt und Verbesserungen eingebracht. Am Ende hat der Ausschuss mit breiter Mehrheit die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag empfohlen.

Allen ist im Laufe des Diskussionsprozesses klar geworden: Das Problem drängt. Es geht nicht nur um Einzelfälle, es geht um einen lebensgefährlichen Trendsport auf deutschen Straßen. Allein in Nordrhein-Westfalen hat es im vergangenen Jahr 230 angezeigte sogenannte illegale Autorennen gegeben. Jeder Vorfall hat das Potenzial, das Leben und die Gesundheit Unschuldiger zu ruinieren. Wir müssen uns dazu nur die jüngsten Fälle vor Augen führen: (D)

In der Nacht zum 18. September brausen ein silberfarbener BMW und ein roter Opel nebeneinander über die regennasse B 9 bei Bad Godesberg. Der BMW gerät ins Schleudern und kracht gegen einen Baum. Der Opel hält kurz und verschwindet dann in der Dunkelheit. Den Unfallfahrer können Feuerwehr und Rettungskräfte nur mit schwerem Gerät aus dem völlig zerstörten Autowrack befreien. Ein Rettungswagen bringt den Schwerverletzten in die Uniklinik. Es ist nur dem Zufall zu verdanken, dass keine weiteren Verkehrsteilnehmer ins Krankenhaus müssen.

Weniger Glück hatte vor zwei Monaten eine 66-jährige Frau in Köln. Zwei Männer im Alter von 23 und 24 Jahren rasen mit quietschenden Reifen im Zickzackkurs zwischen anderen Autos durch die Kölner Innenstadt. Einer der beiden rammt das Fahrzeug, in dem die Frau als Beifahrerin unterwegs ist. Sie trägt schwere Verletzungen davon.

Ein drittes Beispiel: Am 18. August rasen zwei junge Männer, Anfang 20, im Schutze der Dunkelheit mit mehr als 100 Stundenkilometern über den Wallring in der Innenstadt von Dortmund. Restaurants, Gaststätten, Hotels und der Hauptbahnhof sind nur wenige Schritte davon entfernt. Dass die Polizei hier oft kontrolliert, stört die beiden selbsternannten

*) Anlage 12

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Rennfahrer nicht. Werden sie erwischt, droht ihnen ja schlimmstenfalls ein vorübergehendes Fahrverbot.

Meine Damen und Herren, es ist offensichtlich: Die derzeitige Gesetzeslage ist unbefriedigend. Wir müssen gegenüber illegalen Rennen entschlossener durchgreifen. Wir können es nicht zulassen, dass „Hobbyrennfahrer“ unsere Straßen für ihr gefährliches Treiben missbrauchen und sich verhalten, als sei dies für sie ein rechtsfreier Raum. Deswegen bin ich froh, dass sich heute eine breite Mehrheit für die Initiative abzeichnet.

Die Initiative hat Folgendes zum Inhalt:

Erstens. Die Veranstaltung von und die Teilnahme an illegalen Kraftfahrzeugrennen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Dieser neue Straftatbestand ersetzt die bisherigen Bußgeldvorschriften. Bisher müssen „Raser“ in aller Regel mit einem Bußgeld in Höhe von maximal 400 Euro und einem Fahrverbot von einem Monat rechnen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der „Hobbyrennfahrer“ schnell wieder hinter das Lenkrad setzen. Das würde sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ändern.

Die Einstufung als Straftat ermöglicht weitere Sanktionen, zum einen die Entziehung der Fahrerlaubnis. Das bedeutet, der Führerschein ist erst einmal weg, und man muss, um ihn wiederzubekommen, eine erneute Fahrprüfung machen und ihn neu beantragen. Dadurch können extreme „Raser“ auch über einen längeren Zeitraum aus dem Verkehr gezogen werden.

- (B) Zum anderen können den Rennteilnehmern bei einer strafrechtlichen Verurteilung ihre Fahrzeuge weggenommen werden. Verkehrsunfallforscher sagen uns: Es gibt für solche Rennfahrer nichts Schlimmeres, als wenn ihnen ihr liebgewonnenes feingetunttes Fahrzeug für eine längere Zeit weggenommen wird.

Zweitens. Teilnehmer an illegalen Rennen, die Unbeteiligte in Gefahr bringen und dabei nur durch Zufall keinen Schaden verursachen, sollen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe belegt werden können.

Drittens. Wenn es nicht bei einem „Beinahe-Unfall“ bleibt, sondern bei illegalen Rennen Menschen zu Tode kommen oder schwer verletzt werden, soll ein Strafrahmen von einem bis zehn Jahre Freiheitsstrafe greifen. Das muss insbesondere dann gelten, wenn „Raser“ behaupten, sie hätten diese schweren Folgen nicht herbeiführen wollen. Meine Damen und Herren, der Tod fährt bei illegalen Rennen immer mit.

Ich denke, wir sind uns einig: Nur durch entschlossenes Vorgehen werden wir die „Raserszene“ beeindrucken und sie von ihrem gefährlichen Treiben abhalten können. Mit dem Gesetzentwurf schaffen wir mehr Sicherheit auf unseren Straßen und mehr Gerechtigkeit für die Opfer von „Rasern“. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty!

(C) Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Bürgermeisterin Kolat** (Berlin) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Wer ist dann dafür, den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) wird vereinbarungsgemäß **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und in Fürsorgeangelegenheiten – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 505/16)

Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Wolf aus dem schönen Baden-Württemberg vor.

Guido Wolf (Baden-Württemberg): Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr, heute gleich für eine ganze Gruppe von mitantragstellenden Ländern sprechen zu dürfen. (D)

Unser gemeinsamer Gesetzesantrag geht auf einen Auftrag der Justizministerkonferenz zurück. Diese hat sich schon letztes Jahr auf die Eckpunkte des Vorhabens verständigt und eine vom baden-württembergischen Justizministerium koordinierte Länderarbeitsgruppe gebeten, einen Regelungsvorschlag auszuarbeiten. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein. Aber den Diskussionsprozess begleitet und hierzu beigetragen haben letztlich alle Länder. Das Ergebnis liegt Ihnen nun vor.

Worum geht es?

Unsere Rechtsordnung kennt bislang keine „automatische“ Vertretungsbefugnis naher Angehöriger für den Fall, dass ein Volljähriger beispielsweise nach einem Unfall nicht mehr selbst Entscheidungen für sich treffen und in medizinische Behandlungen einwilligen kann. Entweder hat der Betroffene beizzeiten einer Person seines Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt oder das Gericht muss ihm einen rechtlichen Betreuer bestellen – nicht selten unter Zeitdruck, weil drängende Entscheidungen anstehen

*) Anlage 13

Guido Wolf (Baden-Württemberg)

(A) und Dinge geregelt werden müssen. Oft bestellt das Gericht einen nahen Angehörigen zum Betreuer, allen voran den Ehe- oder Lebenspartner. So will es das Gesetz. Aber es muss zunächst ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet für Angehörige und Betroffene eine zusätzliche Belastung, besonders nach einem plötzlichen Schicksalsschlag.

Das entspricht auch nicht dem, was sich ein Betroffener für diese Situation vorgestellt und gewünscht hätte, was auch daran liegt, dass es – trotz all unserer Bemühungen um Aufklärung und Werbung für die Vorsorgevollmacht – vielen gar nicht in den Sinn kommt, dass es für solche Fälle einer Vorsorgevollmacht bedarf. Nach den Ergebnissen einer Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2014 gingen 65 Prozent der Befragten davon aus, dass automatisch die nächsten Angehörigen Entscheidungen für sie treffen können, wenn sie auf Grund eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung nicht mehr für sich selbst entscheiden können.

Die bei den Menschen vorherrschenden Vorstellungen und Wünsche sollen endlich Gesetz werden, zumindest ein Stück weit:

Der Gesetzentwurf sieht für den Bereich der Gesundheitsvorsorge und für bestimmte eng damit zusammenhängende Angelegenheiten eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung unter – nicht getrennt lebenden – Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor, und zwar einzig für den Fall, dass der Vertretene weder durch eine ausdrückliche Vorsorgevollmacht etwas anderes bestimmt noch auf irgendeine Art und Weise einen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck gebracht hat.

(B) Der jetzige Diskussionsentwurf unterscheidet sich damit deutlich von einem früheren Bundesratsentwurf aus dem Jahr 2004, der zum einen auch Eltern und Kinder in den Kreis der vertretungsbefugten Angehörigen einbeziehen und zum anderen die Partnervertretung auch auf Angelegenheiten der Vermögensvorsorge erstrecken wollte.

Der jetzige Diskussionsentwurf unterscheidet sich damit deutlich von einem früheren Bundesratsentwurf aus dem Jahr 2004, der zum einen auch Eltern und Kinder in den Kreis der vertretungsbefugten Angehörigen einbeziehen und zum anderen die Partnervertretung auch auf Angelegenheiten der Vermögensvorsorge erstrecken wollte.

Die von uns vorgeschlagene Regelung kann und soll das Instrument der Vorsorgevollmacht nicht ersetzen. Die Vorsorgevollmacht ist und bleibt das Mittel der Wahl, um selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, wer beim Verlust der eigenen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit handeln und entscheiden soll.

Der Vorschlag soll in erster Linie dem Wunsch und der Vorstellung des Betroffenen Rechnung tragen, dass der eigene Partner zumindest in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung die mit dem Krankheitsfall zusammenhängenden Angelegenheiten für ihn regeln kann.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Ländern bedanken, die an dem Vorschlag mitgearbeitet und über ihn diskutiert haben, nicht nur, aber natürlich besonders bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

(C) Ich hoffe – zugleich im Namen aller Mit Antragsteller – auf Ihre Unterstützung im weiteren Prozess. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Wolf!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Gesundheitsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung von **Arbeitsschutzverordnungen** – Antrag der Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 506/16)

Dem Antrag sind die Länder **Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beigetreten.**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben beantragt, heute schon in der Sache zu entscheiden.

Verabredungsgemäß verbinde ich die Frage der sofortigen Sachentscheidung mit der Frage, ob der **Verordnungsentwurf der Bundesregierung zugeleitet** werden soll. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Dann ist dies **beschlossen.**

Weiterhin ist gemäß dem Antrag darüber abzustimmen, ob dieser Beschluss die **Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Verordnung durch die Bundesregierung** umfassen soll. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist auch dies so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Mindestlohngesetzes** – Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 361/16)

Dem Antrag ist auch **Schleswig-Holstein beigetreten.**

Es gibt keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** hat Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) abgegeben.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer die Entschließung fassen

*) Anlage 14

***) Anlage 15

Präsident Stanislaw Tillich

(A) möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **Entschlieung nicht gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 26**:

Entschlieung des Bundesrates zu den **„Empfehlungen des Internationalen Rates fur Meeresforschung vom 31.05.2016 zu den im Jahr 2017 zulassigen Fangmengen fur Dorsch** aus dem Bestand der westlichen Ostsee und den im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erforderlichen **Hilfen fur die deutsche Kutter- und Kustenfischerei**“ – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gema § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 486/16)

Es gibt Wortmeldungen. Als Erster spricht zu uns Minister Dr. Till Backhaus von der Ostseekuste.

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Prasident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Stellen Sie sich bitte bildlich vor: Sie kommen an die Ostsee in einem der schonsten Bundeslander Deutschlands, mochten Dorsch essen, und es gibt keinen mehr.

(Heiterkeit)

Das ware aus meiner Sicht eine Katastrophe.

(Torsten Albig [Schleswig-Holstein]: Wir wollen Dorsch!)

(B) – Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich nehme zur Kenntnis: Wir Schleswig-Holsteiner und Mecklenburg-Vorpommeraner sind uns da einig. Daruber freue ich mich sehr. Und am Schmunzeln der Vertreter der anderen Bundeslander habe ich wahrgenommen, dass sie sich mit diesem Thema identifizieren. Das ist schon einmal eine gute Grundlage, um hier weiterzukommen.

Fur unser Bundesland – ich glaube, auch fur Schleswig-Holstein – gilt der Grundsatz: Die kleine Kutter- und Kustenfischerei ist pragend fur den Norden. Wenn der Kutter in den Hafen einlauft und die Mowen schreiend hinterherfliegen, ist das immer ein Beweis dafur, dass Fisch mit an Bord ist.

Der Bestand des Dorsches ist seit Jahren gefahrdet. Ich bin froh und glucklich daruber, dass wir in Europa auf dem Weg zu einem mehrjahrigen Bewirtschaftungsplan sind – endlich –, so dass wir mit dem ersten Binnenmeer der Welt dem Grundsatz folgen wurden: Nachhaltigkeit geht vor Ertrag. Ich denke, auch das ist eine wichtige Grundlage. Da sind wir auf einem sehr guten Weg.

Wir haben Ihnen diesen Antrag vorgelegt, weil der Europaische Rat um den 20. Oktober die Quoten festsetzen wird. Wir wollen auf der einen Seite die Bestande stabilisieren und schutzen, auf der anderen Seite – hier haben wir einen kleineren Dissens mit Schleswig-Holstein – haben wir naturlich auch ein soziales Herz fur die Fischer und fur diese Branche. Nur eine Zahl: 1990 gab es bei uns in Mecklenburg-

Vorpommern noch knapp 1 400 kleine, mittelstandische Fischereiunternehmen. Heute sind es noch 250. Man moge daran erkennen, dass wir 82 Prozent der Kapazitaten abgebaut haben. Fur uns ist es sehr wichtig, dass die kleine, aber sehr wertvolle Kutter- und Kustenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in Schleswig-Holstein bestehen bleibt.

Nun ist der ICES, der Internationale Rat fur die Fischerei, auf wissenschaftlicher Grundlage der Auffassung, man sollte die Quote fur das nachste Jahr um 88 Prozent reduzieren. Das wurde dazu fuhren, dass ein erheblicher Teil der Fischereiunternehmen in seiner Existenz gefahrdet ware. Das wollen wir nicht. Deswegen die Aufforderung und die dringende Bitte an den Bund, zusatzliche Mittel bereitzustellen, um einerseits Uberkapazitaten abzubauen und auf der anderen Seite den Unternehmen, die fur die Zukunft gewappnet sind, die Moglichkeit des Fortbestands zu geben.

Ich glaube sagen zu durfen, dass die Kutter- und Kustenfischerei nach wie vor identitatsstiftenden Charakter fur den Norden Deutschlands hat. Wir wollen alles daransetzen, dass sich dieser Bereich weiterentwickeln kann.

Ich darf abschlieend sagen, dass man dieses Ziel mit drei Manahmen erreichen konnte: erstens Uberkapazitaten abbauen und Abwrackpramien bereitstellen, zweitens Mittel fur das zeitweilige Aussetzen der Fischerei bereitstellen, drittens die Angler – sie sind uns in beiden Landern wichtig – in die Diskussion mit einbeziehen. Ich bin sehr froh, dass wir insoweit auf einem guten Weg sind; denn mittlerweile angeln die Angler mehr Dorsch, als die Fischer Dorsch fangen. Dieses Missverhaltnis muss man ein Stuckchen korrigieren. Solange sich die Bestande nicht in einem wirklich nachhaltigen Bereich befinden, mussen wir hierfur eine Losung finden.

Ich hoffe sehr, dass unser Antrag heute eine Mehrheit findet. – Herzlichen Dank.

Prasident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Backhaus!

Fur das nachste Ostseeanrainerland spricht Frau Ministerin Heinold (Schleswig-Holstein).

Monika Heinold (Schleswig-Holstein): Herr Prasident, meine Damen und Herren! Auch Schleswig-Holstein ist in Sorge: Dem Dorschbestand in der westlichen Ostsee geht es schlecht.

Seit nunmehr 20 Jahren wird der Bestand uberfischt. Der Laicherbestand befindet sich weit unterhalb dessen, was die Wissenschaft als sinnvolle Zielgroe betrachtet. Auch die fischereiliche Nutzung ist zu intensiv, um das fur eine nachhaltige Bewirtschaftung nach den Zielsetzungen des maximal nachhaltigen Dauerertrags erforderliche Ma zu erreichen.

Hauptgrund dafur ist, dass die Empfehlungen der Wissenschaft in den vergangenen Jahren bei der politischen Festlegung der zulassigen Fangmengen haufig ignoriert wurden. Aber auch Fehleinschatzun-

(C)

(D)

Monika Heinold (Schleswig-Holstein)

(A) gen der Wissenschaft selbst und die bislang nicht ausreichend berücksichtigten Fänge der Freizeitifscherei haben unter anderem dazu geführt, dass die Bestandsgrößen und die Fänge mittlerweile in ganz entscheidendem Maße davon abhängen, wie sich ein einzelner Jahrgang entwickelt, weil der Laicherbestand im Wesentlichen nur noch aus zwei oder drei Jahrgängen besteht.

Das ist eine besorgniserregende Entwicklung bei einer Fischart wie dem Dorsch, die eigentlich 20 Jahre alt werden kann und deren Bestände im Idealzustand durch eine breite Alterspyramide gekennzeichnet sind. Daher hat der Ausfall eines Jahrgangs – wie es für den Jahrgang 2015 offenbar der Fall war – so dramatische Auswirkungen auf die Fangmengenempfehlungen der Wissenschaft im nächsten Jahr.

Die Wissenschaft empfiehlt eine Quotenkürzung von über 87 Prozent, um die Nachhaltigkeit der Gemeinsamen Fischereipolitik schnell zu erreichen. Mit einer Kürzung von 87 Prozent können gerade unsere schleswig-holsteinischen Betriebe der handwerklichen Kutter- und Küstenfischerei aber nicht leben, weil sie zu über 50 Prozent von den Einnahmen aus der Dorschfischerei in der westlichen Ostsee abhängig sind.

Doch was ist der Ausweg angesichts dieser Krisensituation?

(B) Die Lösung kann jedenfalls nicht sein, dass die Empfehlungen der Wissenschaft komplett ignoriert werden und damit die Ziele der 2013 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik über den Haufen geworfen werden. Mit der Reform 2013 wurde eine längst überfällige Nachhaltigkeitswende in der Fischereipolitik eingeläutet, die bis spätestens 2020 die Überfischung in den EU-Gewässern beenden soll. Dieses Ziel ist für uns nicht diskutabel.

Die Lösung kann nur in einem gemeinsamen Gesamtkonzept liegen, das die wissenschaftlichen Empfehlungen in angemessenem Umfang berücksichtigt, alle Nutzer und Nutzerinnen der Ressource einbezieht und den Betrieben der kommerziellen Fischerei durch gezielte finanzielle Hilfen über die sich abzeichnende Krisensituation hinweghilft, sie also nicht alleinlässt in dieser schwierigen Phase, sondern passgenau flankierende Maßnahmen vorsieht.

Insofern sehe ich nicht, dass der von uns eingebrachte ergänzende Antrag im Widerspruch zu dem ursprünglichen Entschließungsantrag von Mecklenburg-Vorpommern steht. Ich bin meinem Kollegen Minister Dr. Backhaus dankbar, dass er hier die Initiative ergriffen hat, und unterstütze sie ausdrücklich.

Allerdings halte ich es für erforderlich, etwas klarer als bisher auch auf die ökologischen Notwendigkeiten und die Gründe für die aktuelle Situation hinzuweisen. Bei allem Verständnis für die Situation der Fischer darf die aktuelle Notlage nicht dazu führen, dass die in jahrelangen Verhandlungen errungenen Nachhaltigkeitsziele aufs Spiel gesetzt werden.

(C) Meine sehr geehrten Damen und Herren, die deutsche Ostseefischerei hat nur dann eine Zukunft, wenn Ökologie und Ökonomie auch an dieser Stelle Hand in Hand gehen. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung des Entschließungsantrages von Mecklenburg-Vorpommern, aber auch der von uns eingebrachten Ergänzungen, und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Ministerin Heinold!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Fischerei in Deutschland ist ein traditioneller Bestandteil von Wirtschaft und Kultur, sowohl an der Küste wie auch im Binnenland.

Die Bundesregierung steht zu ihrer Verantwortung für die deutsche Fischerei und unterstützt eine nachhaltige Binnen-, See-, Küsten- und Kutterfischerei, die die Bestände erhält. Es zeigt sich immer wieder, dass dabei gute und verlässliche Ergebnisse – wie übrigens auch in anderen Politikbereichen – nur im laufenden Austausch mit den Betroffenen, also unseren Fischern, erzielt werden können.

(D) Ganz ohne Zweifel ist die Dorschproblematik in diesen Tagen eine Kernfrage. Wie geht es im Jahr 2017 mit der Dorschfischerei weiter? Die Empfehlungen der Wissenschaft und der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission für den westlichen Dorsch sehen, wie schon erwähnt worden ist, eine radikale Kürzung der Fangmengen – um 88 Prozent – vor. Nicht nur für die Fischerei selbst als unmittelbar Betroffene war dies schockierend, sondern auch für alle, die sich damit in Politik und Verwaltung befassen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat sich deshalb bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der neuen Zahlen mit den wichtigsten Akteuren zusammengesetzt, um zu beraten, wie wir den Ostseefischern über diese schwierige Klippe im kommenden Jahr hinweghelfen können. Dazu gibt es aus unserer Sicht drei Anhaltspunkte:

Erstens. Wir müssen genau prüfen, wie stark die Fangmenge für den westlichen Dorsch tatsächlich zu kürzen sein wird, um noch eine rasche Erholung des Bestandes zu ermöglichen. Schon jetzt lässt sich sagen: Eine 88-prozentige Kürzung, die von der Wissenschaft und der EU-Kommission für die Fangmenge der Berufsfischerei empfohlen wird, muss es sicherlich nicht sein. Das BMEL setzt sich für eine deutlich moderatere Kürzung ein. Der neue Mehrjahresplan für die Ostsee gibt uns hier einen gewissen Spielraum.

Zweitens. Dass wir dennoch nicht um eine deutliche Senkung der Fangmenge beim westlichen Dorsch herumkommen, dürfte allerdings auch allen

Parl. Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth

(A) Beteiligten klar sein. Deshalb brauchen wir eine begleitende Unterstützungsleistung für die betroffenen Fischer in dieser außergewöhnlich schwierigen Situation.

In Frage kommen hier vor allen Dingen die Zahlungen bei vorübergehender Stilllegung. Wir arbeiten derzeit intensiv an Vorschlägen zur Ausgestaltung dieser Maßnahme.

Zugleich setzen wir uns in Brüssel dafür ein, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Diese Gespräche sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Und schließlich prüfen wir, ob eine Abwrackprämie, die letztmalig 2017 möglich ist, zur Verbesserung der Situation der deutschen Ostseefischer beitragen kann.

Drittens. Wir wissen um die große Bedeutung der Freizeitifischerei für die Küstenregionen an der Ostsee. Sie ist zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor für viele Gemeinden geworden – allerdings um den Preis, dass die Angler inzwischen etwa genauso viel Dorsch fangen wie die Berufsfischer.

Deshalb führt aus unserer Sicht kein Weg daran vorbei, dass auch die Angler ihren Beitrag zum Wiederaufbau des Dorschbestandes leisten müssen. Das kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass die Angler die gleichen Schonzeiten einhalten wie die Berufsfischer.

(B) Daneben zieht die EU-Kommission eine tägliche Höchstfangmenge je Angler in Erwägung, wie das bereits im Ärmelkanal für den Wolfsbarsch gängige Praxis ist. Die dadurch frei werdende Fangmenge könnte dann der Berufsfischerei zur Verfügung gestellt werden.

Kurzum: Wir werden alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um den Ostseefischern im kommenden Jahr zur Seite zu stehen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin Dr. Flachsbarth!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben zu dieser Vorlage nicht stattgefunden. Es ist jedoch sofortige Sachentscheidung beantragt worden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung.

Ich rufe zunächst den Zwei-Länder-Antrag in Drucksache 486/1/16 (neu) auf. Wer möchte ihm zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, die **EntschlieÙung**, wie soeben festgelegt, zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Der Dorsch kann gerettet werden.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

EntschlieÙung des Bundesrates „**Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren**“ – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 341/16)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback aus dem Freistaat Bayern hat zuerst das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Bei dem bayerischen Antrag „Freies Gesicht im rechtsstaatlichen Verfahren“ in der von Sachsen und Baden-Württemberg modifizierte Fassung, der nun zur Abstimmung steht, geht es um zentrale Elemente unseres Rechtsstaats und unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Es geht um ein unmissverständliches Signal an unsere Bürgerinnen und Bürger, dass der Rechtsstaat nicht zurückweicht vor den Herausforderungen, die mit dem Flüchtlingszustrom verbunden sind. Es geht darum, unseren Richterinnen und Richtern durch eine klare Regelung die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu geben, die sie brauchen.

Hohes Haus! Die Anforderungen an unsere Gerichte sind hoch. Als tragende Säulen unseres Rechtsstaats sind sie verpflichtet, zur Ermittlung der Wahrheit alle Erkenntnisquellen möglichst auszuschöpfen.

(D) Dabei sind sie häufig auf die Angaben von Zeugen angewiesen. Das Gericht muss zum einen natürlich wissen, wen es vor sich hat. Es muss aber auch die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder einer Zeugin und die Glaubhaftigkeit der Aussage bewerten, beurteilen können. Hier spielen Gestik und Mimik des Zeugen oder der Zeugin eine wichtige Rolle.

Stellen Sie sich nur einmal bildlich vor, dass Ministerin Heindold oder Minister Dr. Backhaus nicht so, wie sie hier geredet haben, vor Ihnen gestanden hätten, sondern mit einem schwarzen – meinetwegen auch blauen, grünen oder gelben – Tuch verhüllt, ohne dass Sie Gesicht, Mimik, Gestik hätten sehen können!

Wie soll ein Gericht die Aussage und die Glaubwürdigkeit einer Zeugin erschöpfend bewerten, die sich weigert, ihre Burka oder ihren Niqab abzulegen, deren Gesicht und Körper vollständig verhüllt sind, die Augen nur durch ein Stoffgitter oder einen Sehschlitz auszumachen sind! Wie kann das Gericht sein Urteil auf einen Zeugen stützen, den es nicht von Angesicht zu Angesicht erlebt hat!

Das Gesetz stellt bislang keine eindeutige Regelung für die Problematik einer verschleierte Zeugin zur Verfügung. Stattdessen wird es dem Gericht aufgebürdet, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, dass es die Abnahme solcher Schleier anordnet und notfalls mit Ordnungsmitteln zu erzwingen versucht.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) Unsere Richterinnen und Richter brauchen und wünschen sich hier Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Sie brauchen eine klare und eindeutige Aussage des Gesetzgebers, die ihre tagtägliche Arbeit erleichtert und ihnen zeitraubende Diskussionen im Einzelfall erspart.

Hohes Haus, Burka und Niqab widersprechen nicht nur diametral unserem Verständnis von der Gleichberechtigung von Mann und Frau und von offener Kommunikation, die für eine freie Gesellschaft konstituierend ist; sie erschweren vor Gericht auch maximal die Ermittlung der Wahrheit und die Durchsetzung der Gerechtigkeit.

Deshalb kann und darf die Antwort des Gesetzgebers hier nur lauten: Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen dürfen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken.

Die Grundentscheidung lautet: Dem Rechtsstaat ist in aller Regel der Vorrang vor ideologischen, weltanschaulichen, religiösen oder sonstigen Motiven einzuräumen. Das ist die klare Aussage, die unsere Gerichte und die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu Recht erwarten.

Inwieweit der Islam das Tragen eines Gesichtsschleiern überhaupt vorgibt – zumal vor Gericht –, kann dahinstehen. Die Verpflichtung des Staates und das Interesse der absoluten Mehrheit der Bürger, eine ordnungsgemäße und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Strafrechtspflege zu gewährleisten, überwiegt in jedem Fall ein eventuelles Grundrecht des Einzelnen auf freie Religionsausübung.

(B) Das bedeutet natürlich nicht, dass von dieser Grundregel des offenen Gesichtes keine Abweichungen in besonderen Konstellationen vorgenommen werden dürfen, zum Beispiel wenn die Sicherheit und die körperliche Unversehrtheit von Zeugen gefährdet sind. Ich denke etwa an hochgradig gefährdete Zeugen, beispielsweise verdeckte Ermittler, die akut um ihr Leben bangen müssen.

Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Zielvorgabe; denn eines müssen wir uns klar vor Augen halten: Burka oder Niqab, vor Gericht getragen, verdecken nicht nur das Gesicht. Sie können eben auch die Wahrheit verschleiern. Auf die Wahrheit ganz oder teilweise zu verzichten kann und darf sich unser Rechtsstaat nicht leisten.

Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie daher: Stimmen Sie dem bayerischen Antrag zu! Lassen Sie uns heute gemeinsam ein klares Zeichen setzen – für unseren Rechtsstaat und für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung!

Es wäre ein fatales Signal, wenn der Bundesrat heute zu keinem Ergebnis käme. Das darf auf keinen Fall passieren. Das Signal wäre: Die Länder sind sich nicht einig, ob die Burka vor Gericht verboten ist. Dafür hätten die Menschen in Deutschland kein Verständnis.

Die Initiative Bayerns – modifiziert und mitgetragen durch den Antrag aus Sachsen und Baden-Würt-

temberg; ich bedanke mich bei den Kollegen sehr herzlich – fordert die Bundesregierung auf, eine klarstellende gesetzliche Regelung für ein Verschleiernungsverbot vor Gericht zu schaffen. (C)

Der Antrag Hamburgs und Schleswig-Holsteins fordert von der Bundesregierung erst einmal eine Prüfung, ob es einer solchen Regelung bedarf. Um es an dieser Stelle klar zu sagen: Ich halte das nicht für nachvollziehbar. Bayern und Baden-Württemberg – Herr Kollege Wolf – haben diese Prüfung vorgenommen. Das Ergebnis ist aus unserer Sicht klar.

Ich appelliere deshalb an Sie, liebe Kollegen, Ihren Änderungsantrag zurückzuziehen und unserem Antrag zuzustimmen. Auch Hamburg und Schleswig-Holstein stellen ja in ihrer Formulierung klar, dass die Burka und der Niqab vor Gericht abzulehnen sind. Nur die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung wird – für uns unverständlich – in Frage gestellt.

Kolleginnen und Kollegen, machen Sie die Augen auf! Vollverschleierte gibt es heute nicht nur vereinzelt in großstädtischen Lagen. Sie sind in vielen Gemeinden unseres Landes zu sehen, und ihre Zahl hat deutlich zugenommen. Die Zahl der Verfahren, in denen Burka- und Niqab-Trägerinnen vor unseren Gerichten auftreten, wird zwangsläufig in den nächsten Jahren steigen. Wir sind davon überzeugt, dass wir eine klarstellende Regelung brauchen und keine langwierige Prüfung.

Sollten Hamburg und Schleswig-Holstein ihren Änderungsantrag nicht zurückziehen, werden wir zwar hilfsweise zustimmen, weil sich abzeichnet, dass für unsere Entschließung keine Mehrheit besteht. Uns ist die gemeinsame Feststellung wichtig, dass Burka und Niqab dem Rechtsstaat weichen müssen, nicht umgekehrt der Rechtsstaat diesen menschenunwürdigen Kleidungsstücken. (D)

Gleichwohl werden wir in jedem Einzelfall, der künftig vor unseren Gerichten zu Diskussionen führt und den Rechtsstaat belastet – ob in Nordrhein-Westfalen, in Bayern, in Schleswig-Holstein, in Hamburg oder sonst wo –, darauf hinweisen, dass wir eine schnelle gesetzgeberische Lösung fordern.

Wir erwarten, dass sich der Bund jetzt nicht an langwierige Prüfungen begibt und das Problem, wie manch anderes Problem, verschleppt, sondern dass es angegangen wird. Wir werden hier auch Bundesminister M a s nicht aus seiner Verantwortung entlassen. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback!

Jetzt hat Herr Staatsminister Gemkow aus dem Freistaat Sachsen das Wort.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Uns allen ist wichtig, dass Gerichtsverfahren rechtsstaatlich ablaufen.

Sebastian Gemkow (Sachsen)

(A) Zwei Punkte sind dabei besonders wichtig: Zum einen muss das Gericht die Möglichkeit haben, sich von der Identität der Verfahrensbeteiligten zu überzeugen. Zum anderen kommt es vor allem bei der Beweisaufnahme darauf an, dass das Gericht den Zeugen in die Augen sehen kann, wenn sie ihre Aussage machen. Nur so können sich die Richter ein Bild davon machen, ob Zeugen die Wahrheit sagen oder nicht.

Dazu gibt es derzeit aber keine Regelungen im Gesetz. Die Gerichte können zwar nach allgemeinen Grundsätzen den verschleierte Verfahrensbeteiligten aufgeben, ihre Verschleierung abzunehmen. Dabei bestehen aber schon Unsicherheiten, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Gerade weil das hohe Verfassungsgut der Religionsfreiheit bei einer solchen Entscheidung des Gerichts zu berücksichtigen ist, sollte der Gesetzgeber den Richtern Maßstäbe an die Hand geben, an denen sie sich orientieren können.

Dazu kommt, dass die Gerichte momentan keine Möglichkeit haben, ein ausgesprochenes Verschleierungsverbot auch durchzusetzen. Aber ohne eine solche Durchsetzungsmöglichkeit – hier denke ich insbesondere an Zwangsmaßnahmen, von Ordnungsgeldern bis hin zu unmittelbarem Zwang – ist das ausgesprochene Verbot ein stumpfes Schwert. Der Gesetzgeber muss sich Gedanken darüber machen, welche Durchsetzungsmöglichkeiten er den Gerichten dafür an die Hand geben will. Auch hier ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, gerade weil die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen sind.

(B)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, deshalb halte ich den Antrag des Freistaats Bayern für so wichtig und richtig. Wir müssen den Gesetzgeber auffordern, klare Regelungen zu schaffen, um den Gerichten durchsetzbare Maßnahmen an die Hand zu geben. Es besteht definitiv gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die Formulierung einer Prüfbitte, wie sie jetzt vorgesehen ist, ist auch aus meiner Sicht, wie Sie das schon gesagt haben, Herr Professor Bausback, zu schwach, außerdem viel zu langwierig, um diesen tatsächlichen Handlungsbedarf deutlich zu machen. Dass der Gesetzgeber tätig werden muss, haben wir schon festgestellt. Letztlich können wir in Zukunft nur so Situationen wie den erstinstanzlichen Freispruch eines Angeklagten beim Amtsgericht in München, weil eine Zeugin damals ihre Verschleierung nicht abnehmen wollte, verhindern. Die bestehende Unsicherheit der Gerichte, die die Richterinnen und Richter beim Umgang mit solchen Situationen auszuhalten haben, muss der Gesetzgeber durch klare und ausgewogene Regelungen auflösen. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Staatsminister Gemkow!

Jetzt erteile ich Herrn Minister Wolf aus Baden-Württemberg das Wort.

(C) **Guido Wolf** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Unsere freie und pluralistische Gesellschaft lebt vom offenen Miteinander der Bürgerinnen und Bürger. Sie lebt davon, dass sich die Menschen in unserem Land „auf Augenhöhe“ begegnen. Sein Gegenüber nicht nur zu sehen, sondern ihm von Angesicht zu Angesicht zu begegnen, ist Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe an unserem Gemeinwesen.

Wer diese Offenheit unter Staatsbürgern nicht zulässt, wer sein Gesicht dauerhaft und vollständig bedeckt, der wendet sich von unserer Gesellschaft ab. Dieses Abwenden ist ein Zeichen gegen Integration, gegen die Eingliederung in unser Land und in unsere Gemeinschaft.

Hinzu kommt: Die Vollverschleierung ist oftmals ein unfreiwillig getragenes Zeichen für mangelnde Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Die Vollverschleierung ist deswegen ein echtes Problem für die Menschen, die zu uns kommen, ebenso wie für die Menschen, die hier leben.

Für die Justiz, für die Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren ist die Vollverschleierung noch mehr: Sie ist unüberbrückbares Hindernis. Sie würde dafür sorgen, dass beispielsweise Zeugen hinter einem Schleier verschwinden und als Individuen kaum noch wahrnehmbar wären. Doch genau darum geht es vor Gericht: um den Einzelnen, seine Rechte und Pflichten, seinen Werdegang oder seine Wahrnehmung. Es geht um Individualität, und es geht um Rechtsfindung.

(D) Die Vollverschleierung behindert die Rechtsfindung. Sie tangiert sie so stark, dass die Rechtsordnung reagieren muss – maßvoll und angemessen und einen Ausgleich schaffend. Es geht um die Balance zwischen dem Interesse aller – der Gesellschaft und des Staates – an einem effektiv funktionierenden Rechtsstaat, wie ihn Artikel 20 des Grundgesetzes unumstößlich festschreibt, und dem Interesse des Einzelnen an der freien Ausübung seiner Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Das ist eine schwerwiegende Entscheidung. Sie ist so wesentlich, dass sie nach meiner Auffassung der Gesetzgeber treffen muss.

Betrachtet man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die beiden Entscheidungen zum Kopftuch, dann erscheint mir auch vor diesem Hintergrund eine gesetzliche Regelung ratsam; denn: „Das normative Spannungsverhältnis zwischen ... Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu lösen, obliegt dem demokratischen Gesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen hat.“ So die Verfassungsrichter im Beschluss vom 27. Januar 2015.

Die mit dem bayerischen Entschließungsantrag in der Variante unseres baden-württembergischen Änderungsantrags angestrebte ausdrückliche Regelung würde Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen können. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, sollte unser Ziel sein. Deshalb werben wir aus Baden-Württemberg für diesen Weg.

Guido Wolf (Baden-Württemberg)

(A) Ich will aber mit Blick auf den Antrag aus Hamburg und Schleswig-Holstein darauf hinweisen, dass es unser Ziel bleiben muss, diese Thematik weiterzuverfolgen. Deswegen könnten wir uns hilfsweise auch dem Prüfauftrag anschließen, indem der Antrag aus Hamburg und Schleswig-Holstein klar festlegt, dass Vollverschleierung vor Gericht nicht geduldet werden kann und unterbunden werden muss. Diese Feststellung muss aber gesichert werden durch rechtsstaatliches Handeln. „Prüfauftrag“ darf in diesem Sinne nicht „lange Bank“ bedeuten. Wir halten es für zwingend, dass schnell und eindeutig sichergestellt wird, dass Vollverschleierung bei Gericht rechtssicher unterbunden werden kann. – Herzlichen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Herr Minister Wolf!

Wir haben keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Ich bitte zuerst um das Handzeichen für den Mehr-Länder-Antrag. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen.

Dann frage ich, wer dafür ist, die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, zu fassen. Ich bitte um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

(B) Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabegesetz – BTHG**) (Drucksache 428/16)

Die Rednerliste ist länger: Es wird etwas interessanter! Als Erste hat Frau Senatorin Stahmann aus Bremen das Wort.

Anja Stahmann (Bremen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Jetzt hat der Präsident die Latte hochgelegt.

Wir beraten heute im ersten Durchgang den vom Kabinett vorgelegten Entwurf des Bundesteilhabegesetzes. Das Bundesteilhabegesetz ist eines der wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben in dieser Legislatur und hat einen sehr langen Vorlauf hinter sich. Ich glaube, wenn ein Gesetzgebungsvorhaben fast zehn Jahre des Weges hinter sich gebracht hat, darf man das sagen. So lange schon wird über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, über mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen und die Herauslösung aus dem alten „Fürsorgesystem“ beraten. Auf Bremisch hieße das: weg vom Betüddeln, hin zu mehr Selbstbestimmung. Nach diesem langen Prozess liegt seit Juni dieses Jahres der Gesetzentwurf nun vor.

(C) Deutschland gehört zu den Staaten, die als erste die UN-Behindertenrechtskonvention – im März 2007 – unterschrieben haben. 2009 ist sie bei uns in Kraft getreten.

Die fachliche Diskussion über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nahm Fahrt auf. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat sich seit 2009 intensiv mit dem Thema beschäftigt. Ich glaube, es ist keine Sitzung vergangen, in der wir nicht darüber gesprochen haben. 2011 hat die ASMK Eckpunkte für die Reformgesetzgebung beschlossen. Im August 2012 hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der ASMK ein umfassendes Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vorgelegt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat 2014 eine hochrangige Arbeitsgruppe einberufen, die nach dem Grundsatz „nichts über uns ohne uns“ in neun Sitzungen mögliche Reformthemen und -ziele eines neuen Bundesteilhabegesetzes beraten hat. Es gab dabei eine breite Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände, von Vertreterinnen und Vertretern von Leistungsträgern, Sozialverbänden, Bund, Ländern und Kommunen.

Bremen hat in Person des damaligen Bremer Staatsrates Horst F r e h e – selbst Rollstuhlfahrer – in dieser Arbeitsgruppe hoch engagiert mitgearbeitet.

(D) Der nun vorgelegte Gesetzentwurf bringt im Vergleich zum Referentenentwurf deutliche Verbesserungen, setzt die fachlichen Forderungen, die von Seiten der Politik und der Behindertenverbände in den vergangenen Jahren gestellt wurden, aber nur teilweise um.

Zuerst möchte ich einige Punkte positiv bewerten:

Positiv ist die Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der auf Leistungen angewiesenen Menschen.

Positiv ist die Ermöglichung einer qualifizierten ergänzenden Beratung.

Lange gewartet haben wir auf die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen.

Positiv ist die Verbesserung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz auch für Ehe- und Lebenspartner.

Die gesetzliche Verankerung des „Budgets für Arbeit“ und die Schaffung von Alternativen zur Werkstatt für Behinderte ist ebenfalls als positiv zu bewerten.

(V o r s i t z : Amtierende Präsidentin
Lucia Puttrich)

Dass weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf besteht, zeigt die Vielzahl der eingebrachten Anträge in die Ausschussberatungen der vergangenen Wochen. Bremen hat zehn Anträge in den AIS-Ausschuss eingebracht.

Bremen hat sich in seinen Anträgen insbesondere darauf konzentriert, dass das neue Teilhaberecht nicht zu Verschlechterungen gegenüber der aktuel-

Anja Stahmann (Bremen)

(A) len Rechtslage führt und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderung weiter gestärkt wird. Auf unsere drei wichtigsten Anliegen möchte ich im Folgenden eingehen.

Der Kreis der Zugangsberechtigten darf nicht eingeschränkt werden, und niemand darf schlechtergestellt werden als nach heutigem Recht. Das ist eine große Sorge der Betroffenen. Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe muss sich an der Definition des Personenkreises nach der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren und darf nicht eingeschränkt werden.

Wer zu der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der Konvention festgehalten: Dazu gehören „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Die jetzige Formulierung des § 99 des Regierungsentwurfs bezüglich des leistungsberechtigten Personenkreises löst bei vielen Betroffenen die Befürchtung aus, dass ihnen zukünftig der Leistungsanspruch verwehrt wird. Deshalb sieht Ziffer 51 der Ausschussempfehlungen vor, dass die Bundesregierung prüft, wie im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt wird, dass alle, die bisher Anspruch auf Eingliederungshilfe hatten, dies auch künftig haben.

(B) Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Beeinträchtigungen ist zentraler Bestandteil der Eingliederungshilfe. Sie haben das Recht auf die Auswahl des Wohnortes. Sie sollen selbst entscheiden dürfen, wo und mit wem sie zusammenleben wollen. Es darf keine Verpflichtung geben, in einer besonderen Wohnform zu leben.

Wir haben deshalb einen Antrag eingebracht, der das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen und ihre volle Einbeziehung in die Gesellschaft klarer definiert. Dies betrifft die Ziffer 57 der Empfehlungsdruksache. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Hilfen muss sich an den Zielen des Hilfeplanes orientieren. Das heißt: Vorrangig ist die Eignung der Leistung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen.

Wir haben im Ausschuss beantragt, die Definition von Persönlicher Assistenz als Leistungsform im Gesetz zu verankern. Damit soll das Recht der Leistungsberechtigten, die Leistungen in einer umfassenden selbstbestimmten Form zu erhalten, sichergestellt werden. Ähnlich wie das Persönliche Budget begründet die Vorschrift zur Persönlichen Assistenz keinen neuen Anspruch, sondern definiert den Anspruch auf eine bestimmte Form der Leistung. Dieser Antrag hat im Ausschuss eine Mehrheit leider knapp verfehlt. Dennoch ist aus unserer Sicht die Definition der Persönlichen Assistenz ein wichtiges Anliegen, das im Bundesteilhabegesetz verankert werden sollte.

Nun zu den Kosten:

(C) Länder und Kommunen befürchten, dass der vorgelegte Gesetzentwurf sie zusätzlich finanziell belastet. Das treibt alle um. Wir möchten an die Zusagen des Bundes erinnern, dass aus dem Bundesteilhabegesetz keine zusätzlichen Ausgaben für die Länder und Kommunen erwachsen. Wir erwarten, dass der Bund die sich für die Länder und Kommunen ergebenden Mehrausgaben infolge der vorgesehenen Verbesserungen vollständig und auf Dauer übernimmt.

Als Haushaltsnotlageland wird sich Bremen zu vielen fachlich wünschenswerten Anträgen der Stimme enthalten, weil die finanziellen Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Als Beispiel möchte ich auf Ziffer 60 der Empfehlungsdruksache verweisen. Durch die dort vorgeschlagene Neufassung des § 112 soll die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung von Menschen mit Behinderungen in ihrer Studienwahl aufgehoben werden. Der Wechsel zwischen Ausbildung, Studium und Berufstätigkeit muss für Menschen mit und ohne Behinderung diskriminierungsfrei möglich sein. Damit wird auch dem Grundgedanken der Bologna-Reform entsprochen. Dies ist jedoch mit einer kostenwirksamen Leistungsausweitung verbunden, die der ohnehin stark belastete Sozialhaushalt nicht tragen kann.

(D) Wir wünschen uns, dass die Bundesregierung und der Bundestag die zahlreichen Empfehlungen der Ausschüsse zum Bundesteilhabegesetz im weiteren Verfahren aufgreifen und das Bundesteilhabegesetz damit zu einer UN-behindertenrechtskonformen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, zu einem modernen Teilhaberecht machen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Als Nächste spricht Frau Ministerin Rundt aus Niedersachsen.

Cornelia Rundt (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine Reform der Eingliederungshilfe entspricht einer jahrelangen Forderung der Länder, aber auch der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Es geht darum, die Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und die personenzentrierte Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung in den Vordergrund zu stellen.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesteilhabegesetzes erreicht dieses Ziel aus meiner Sicht nur zum Teil. Ohne Zweifel enthält er einzelne Punkte, die es zu begrüßen gilt. Als zentrale Weichenstellungen für die Zukunft sehe ich zum Beispiel:

Erstens. Bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2017 werden die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Finanzierung von Teilhabeleistungen im Sinne der Leistungsberechtigten verbessert.

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

(A) Zweitens. Die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben werden erweitert. Neben Werkstätten für Menschen mit Behinderungen soll es in diesem Bereich weitere Leistungsanbieter geben. Das „Budget für Arbeit“ wird im Gesetz als Rechtsanspruch ausgestaltet.

Drittens. Die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen wird aufgehoben. Der Teilhabebedarf wird unabhängig vom Ort der Leistungserbringung ermittelt.

Viertens. Die verschiedenen Rehabilitationsträger müssen künftig noch enger zusammenarbeiten, um den individuellen Teilhabebedarf gemeinsam zu ermitteln.

Damit werden langjährige Kernforderungen der Länder, aber auch der Betroffenenverbände umgesetzt.

Zugleich werden durch den Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes leider neue Probleme geschaffen und viele Problemlagen noch nicht ausreichend zufriedenstellend gelöst.

Fest steht zum Beispiel, dass die gesetzlich angelegten Leistungsverbesserungen längst nicht allen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung zugutekommen werden.

Hinzu kommt die Ungewissheit bei Ländern, Kommunen und Betroffenenverbänden, ob und wie sich der Kreis der anspruchsberechtigten Personen durch eine Neudefinition des Behinderungsbegriffs in Zukunft verändern wird.

(B) Eine Kernforderung der Länder bei der Diskussion über eine Reform der Eingliederungshilfe war die Bundesbeteiligung an den Kosten. Zunächst war eine Größenordnung von 5 Milliarden Euro zur zweckgebundenen Entlastung der Kommunen vorgesehen. Inzwischen jedoch ist von einer Zweckbindung zu Gunsten der Eingliederungshilfe keine Rede mehr. Damit eröffnen sich auch keine Spielräume für Leistungsverbesserungen und Umsteuerung.

Ich kann daher die Kritik vieler Verbände am Bundesteilhabegesetz durchaus nachvollziehen.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen sollte sich nach Auffassung des Landes Niedersachsen durch die Reform weder wesentlich vergrößern noch verkleinern. Der Bund ist inzwischen bereit, die Auswirkungen des neuen Behinderungsbegriffs zu erfassen und einer Revision zu unterziehen.

Darüber hinaus lässt das Bundesteilhabegesetz noch klare und eindeutige Abgrenzungsregelungen zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe vermissen. Hier sehe ich dringenden Nachbesserungsbedarf. Insbesondere gilt dies für die Regelung des § 43a SGB XI, die aus meiner Sicht Menschen mit Behinderungen benachteiligt, die zugleich pflegebedürftig sind. Leben Menschen mit Behinderungen in stationären Wohnstätten der Eingliederungshilfe, erhalten sie nicht die vollen Leistungen der Pflegeversicherung, sondern nur eine Pauschale.

(C) Diese seit Mitte der 90er Jahre bestehende Benachteiligung soll nunmehr fortgeführt werden. Es besteht sogar die Gefahr, dass sich ihr Anwendungsbereich künftig auch auf das heutige sogenannte ambulante Wohnen erstreckt. Die Regelung gehört nach meiner Überzeugung insgesamt gestrichen, zumindest aber darf ihr Anwendungsbereich nicht noch erweitert werden. Unklarheiten der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe dürfen nicht die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen erschweren.

Die mit dem Bundesteilhabegesetz vorgesehene Implementierung einer unabhängigen Teilhabeberatung wird begrüßt. Wichtig ist dabei aber die – bisher fehlende – Sicherstellung einer dauerhaften Kostenübernahme durch den Bund.

Die für Leistungen der Eingliederungshilfe vorgesehene Personenzentrierung muss sich auch in den ergänzenden Leistungssystemen widerspiegeln.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens hat sich Niedersachsen gegen die zu den Wohnkosten vorgesehenen Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen ausgesprochen. Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist auch hier das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip erforderlich.

Menschen mit Behinderungen, die in Wohnstätten leben, sind heute vielfach von Leistungen der Behandlungspflege durch ihre Krankenkasse ausgeschlossen. Auch Menschen mit Behinderungen müssen unabhängig vom Ort, an dem sie leben, in vollem Umfang gegenüber ihrer Krankenkasse anspruchsberechtigt sein. Ein unter niedersächsischer Federführung gestellter Länderantrag zielt daher darauf ab, die gesetzlichen Regelungen entsprechend zu ändern. (D)

Neben Werkstätten für behinderte Menschen müssen künftig mögliche sogenannte andere Leistungsanbieter im Wesentlichen die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen. Auch dies gehört zu den Forderungen der Länder, die Niedersachsen unterstützt.

Ebenso unterstützen wir eine besondere Freibetragsregelung speziell für einmalige Sonderzuwendungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein erster Schritt zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen gemacht. Aus meiner Sicht besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit dieses Gesetzes. Daher begrüßt Niedersachsen den Entwurf des Bundesteilhabegesetzes grundsätzlich. Gleichwohl ist dies nur ein erster, halbherziger Schritt. Die Niedersächsische Landesregierung erwartet von der Bundesregierung daher, den Reformprozess in weiteren Schritten konsequent fortzusetzen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Als Nächster spricht Herr Minister Görke aus Brandenburg.

(A) **Christian Görke** (Brandenburg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer jahrelangen Diskussion.

Bereits vor vier Jahren wurde zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der Umsetzung des Fiskalpakts vereinbart, dass Bund und Länder ein neues Bundesleistungsgesetz erarbeiten, welches die rechtlichen Vorschriften der Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablösen sollte. Es gab zudem – das ist der Hauptpunkt meiner Rede – die Zusage des Bundes, sich an der Finanzierung der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Als Finanzminister werde ich mich insofern weniger zu den sozialpolitischen als zu den finanziellen Gesichtspunkten äußern.

Es geht zum einen um die geschätzten Kostenauswirkungen des Gesetzentwurfs insgesamt, zum anderen um die im Raum stehende Entlastung von 5 Milliarden Euro bei der Eingliederungshilfe durch den Bund. Das ist bei meinen Vorrednerinnen schon angeklungen.

Zum Thema „Kostenauswirkungen“ kann Brandenburg feststellen, dass der Bund keine nachvollziehbare und transparente Kostenschätzung vorgelegt hat. So sind bei einer Vielzahl von Regelungen die finanziellen Folgewirkungen unsicher, zum Beispiel bei der Ausweitung der Leistungen für Teilhabe und Bildung. Das Kostenrisiko wird auf die Länder und Kommunen übertragen.

(B) Insofern erwartet das Land Brandenburg, dass die Bundesregierung einerseits eine vollständige und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung vornimmt sowie andererseits eine Evaluationsregelung und eine solide Kostenübernahmeregelung in das Gesetz aufnimmt. Es kann nicht sein, dass die Länder und die Kommunen auf den Mehrkosten sitzen bleiben. Die Bundesregierung erklärt nun, dass sie nicht von Mehrkosten für Länder und Kommunen ausgeht. Dann dürfte eine Evaluationsregelung ja kein Problem sein.

Meine Damen und Herren, ich komme zum zweiten Aspekt: Die versprochene Entlastung bei der Eingliederungshilfe durch den Bund sollte in einem anderen Gesetz geregelt werden. Ziel ist die Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe.

Wer sind diese Träger? Dafür gibt es in den Ländern zutiefst unterschiedliche Regelungen. In Bayern tragen die Kommunen die Kosten der Eingliederungshilfe zu 100 Prozent. In Brandenburg ist das anders: Das Land übernimmt 85 Prozent, die Landkreise und kreisfreien Städte haben den restlichen Anteil zu tragen. Dasselbe Problem haben die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Diese unterschiedliche Finanzierungsstruktur hat der Bund beim geplanten Finanzierungsweg nicht oder nur sehr wenig berücksichtigt. Demnach sollen die Länder – das war die Vereinbarung der Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin – ab dem Jahr 2018 über die Umsatzsteuer eine Entlastung von 1 Milliarde Euro erhalten. Dafür ist in den betroffenen Ländern zu prüfen, wer der Kostenträger ist. Für Brandenburg ist es nicht nachvollziehbar, dass der

(C) überwiegende Teil des Entlastungsbetrags über die kommunale Umsatzsteuer an die Gemeinden fließen soll, während das Land und die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe außen vor bleiben.

Meine Damen und Herren, ich appelliere im Namen des Landes Brandenburg an den Bund, sich für eine andere Finanzierungsform auszusprechen beziehungsweise sich die Zeit zu nehmen, dieses große Vorhaben noch einmal zu überprüfen, die verwaltungstechnischen Umsetzungsschritte genau mit den Ländern abzusprechen und vor allen Dingen eine robuste Kostenausgleichsregelung im Gesetz zu verankern. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als Nächste spricht Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler aus Rheinland-Pfalz.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf des Bundes teilhabegesetzes läutet einen Systemwandel in der Eingliederungshilfe ein, der notwendig ist, wenn wir Teilhabe und Selbstbestimmung stärken wollen.

(D) Solch ein Systemwechsel bedeutet natürlich Änderung und Erneuerung. Sicherheiten gehen verloren, und neue Prozesse können Anlass zu Sorgen und Ängsten sein. Deshalb muss der Systemwechsel gut geplant und gut gesteuert werden. Wir müssen die drei Jahre zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Gesetzes nutzen. In diesen drei Jahren müssen die gesetzlichen Regelungen gut vorbereitet werden, damit die offenen Fragen verbindlich beantwortet werden.

Dazu gehört zum Beispiel die Frage, ob mit den vorgeschlagenen Regelungen in § 99 SGB IX-E – Leistungsberechtigter Personenkreis – alle Menschen erfasst werden, die heute Eingliederungshilfe erhalten. Die Regelung muss einerseits sicherstellen, dass keiner verloren geht. Andererseits wollen wir nicht, dass der leistungsberechtigte Personenkreis ausgeweitet wird. Diese und weitere Regelungen müssen durch die Instrumente des Artikels 25, die wir mit unseren Anträgen weiter geschärft haben, sehr sorgfältig geprüft werden. Dann müssen verbindliche Regelungen geschaffen werden, wie die Prüfergebnisse gesetzlich umzusetzen sind.

Ich denke, dass wir durch dieses Vorgehen sowohl die Bedenken der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen als auch die Bedenken der heutigen Sozialhilfeträger ernst nehmen und berücksichtigen können. Damit können wir erste große Barrieren aus dem Weg räumen.

Mir ist wichtig: Ich will an dem neuen Behinderebegriff festhalten; denn er orientiert sich an der UN-Behindertenrechtskonvention und nutzt die ICF als Grundlage für die Bedarfsermittlung und Teilhabepflege. Er ist eine zentrale Forderung der Menschen mit Behinderungen. Ein Zurück zur alten Definition gibt es daher für uns nicht.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)

(A) Es gibt weitere wichtige Neuerungen, die zur Habenseite des Gesetzentwurfs gehören, beispielsweise die unabhängige Teilhabeberatung – eine ganz zentrale Forderung der Menschen mit Behinderungen –, die Kodifizierung des „Budgets für Arbeit“, die Einführung der Teilhabeplanung für alle Rehabilitationsträger oder die deutlich erhöhten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Sicher kann auch ich mir überall ein Noch-mehr vorstellen. Aber – das ist die zweite zentrale Barriere dieses Gesetzes – die Leistungen müssen finanzierbar bleiben. Die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe bedrängt alle Länder, da sie spätestens im Jahr 2020 ausgeglichene Haushalte vorlegen müssen, und fast alle Kommunen.

Über die Finanzierung der Reform wurde in den letzten Wochen und Monaten intensiv gestritten. Wir Länder erwarten, dass der Bund bereit ist, die Kostenentwicklung, die durch das Gesetz ab 2017 ausgelöst wird, durch eine mit den Ländern eng abgestimmte Evaluation nachvollziehbar zu erfassen. Wir müssen im Gesetz verbindlich vereinbaren, wie die Kostenentwicklung erfasst werden soll und welche Folgen sich aus den Ergebnissen der Evaluation ergeben.

Wenn das Gesetz zu Mehrkosten bei Ländern und Kommunen führt, dann muss der Bund hier zu seiner Verantwortung stehen. Wir erwarten im Gesetzgebungsverfahren ein Angebot des Bundes, wie diese Kosten von ihm finanziert werden. Wir haben es schon gehört: Die Bundesregierung hat ausgerechnet, dass sich Mehr- und Minderbelastungen die Waage halten, es also zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung von Ländern und Kommunen kommt. Wenn dem so ist, dann kann die Bundesregierung unseren Vorschlag, die Kostenveränderungen zu evaluieren und die so dokumentierten Mehrkosten zu übernehmen, gelassen aufgreifen und umsetzen.

Wir Länder brauchen Sicherheit und verbindliche Vereinbarungen im Umgang mit den Kostenfolgen dieses Gesetzes; denn es ist fachlich zu wichtig. Es darf nicht an ungeklärten Kostenfolgen scheitern.

Mit den vorliegenden Änderungsanträgen wollen die Länder den Gesetzentwurf verbessern. Ich verweise auf den Antrag zum Umgang mit der Frage, wann Eingliederungshilfe und wann Hilfe zur Pflege die angemessene Leistung ist. Mit dem Lebenslagenansatz haben die Länder einen Vorschlag gemacht, der die Bedenken gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen ernst nimmt und deutlich macht, dass Menschen mit Behinderungen vorrangig Eingliederungshilfe erhalten sollen und nicht, wie dies immer wieder unterstellt wird, in die Pflege abgeschoben werden sollen.

Ich weiß, dass es zum Teil verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Altersgrenze gibt. Wir müssen diese Bedenken ernst nehmen und durch eine sorgfältige Formulierung entkräften; denn wir wollen das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Eingliederungshilfe sichern. Dies scheint mir durch diese

Lösung eher gewährleistet zu sein als durch die im Gesetzentwurf gefundene Lösung. (C)

Schließlich gibt es eine heftige Kontroverse über die Frage, wann es für einen Menschen mit Behinderungen zumutbar ist, Leistungen gemeinsam mit anderen in Anspruch zu nehmen. Rheinland-Pfalz hat hier vorgeschlagen, den Vorrang inklusiver Leistungen gesetzlich zu normieren; denn so können Assistenzleistungen so erbracht werden, dass die Menschen selbstbestimmt wohnen und leben können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wollen mit unseren Änderungsanträgen das Gesetz so gut machen, dass es seinem Anspruch, Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken, gerecht wird. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Nun spricht Frau Ministerin Werner aus Thüringen.

Heike Werner (Thüringen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Menschen mit Behinderungen, Vereine und Sozialverbände fordern seit vielen Jahren von der Politik, die gesetzlichen Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu schaffen. Die Forderungen reichen vom Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung über die auskömmliche Finanzierung der Unterkunft in Wohnstätten und das Recht auf individuelles Wohnen und individuelle Assistenz bis hin zur Nichtanrechnung von Einkommen und Vermögen. (D)

Jede dieser Forderungen hat es in sich, weil davon entscheidend abhängt, ob wir uns dem Ziel nähern, dass Menschen mit Behinderungen frei und selbstgewählt darüber entscheiden können, wie sie ihr Leben gestalten, oder ob sie weiterhin das Objekt von Fürsorge sind. Dessen müssen wir uns bewusst sein, wenn wir über diese Fragen entscheiden.

Sehr geehrte Damen und Herren, in der UN-Behindertenrechtskonvention wird es mit wünschenswerter Klarheit formuliert: Den Nationalstaaten wird es zur Aufgabe gemacht, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen. Ein Bundesteilhabegesetz, mit dem die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgerecht herausgelöst werden, wäre dafür der geeignete Schritt.

In den Gesetzentwurf der Bundesregierung haben einige Forderungen von Menschen mit Behinderungen Eingang gefunden. Die Einführung eines „Budgets für Arbeit“ etwa sowie höhere Leistungen für Bildung sind wichtige Aspekte. Die Kernaufgabe aber, nämlich Menschen mit Behinderungen umfassende Selbstbestimmung zu ermöglichen, erfüllt das Gesetzesvorhaben noch nicht. Wenn wir eine Gesellschaft wollen, in der Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen wie Nichtbehinderte haben,

Heike Werner (Thüringen)

- (A) dann muss die Gesellschaft die behinderungsbedingten Nachteile vollständig ausgleichen.

Vom Gesetzentwurf der Bundesregierung geht eine andere Botschaft aus: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ja, aber dafür sollen die Menschen, bitte schön, erst einmal in die eigene Tasche greifen.

In vorangegangenen Diskussionen wurde oft der Vorwurf erhoben, dass die Bundesregierung der schwarzen Null im Haushalt den Vorrang gegeben habe. Ich möchte das nicht glauben. Die Bundesregierung könnte mit zwei Schritten zeigen, dass dem nicht so ist, sondern dass es ihr mit der Teilhabe wirklich ernst ist.

Erstens könnte sie das von den Menschen mit Behinderungen zu Recht geforderte Teilhabegeld einführen. Davon war lange die Rede, im Gesetzentwurf findet sich dazu nichts.

Zweitens könnte sich die Bundesregierung für einen vollständigen Nachteilsausgleich entscheiden. Das bedeutet: keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen!

Thüringen hat daher einen entsprechenden Antrag eingebracht. Wir möchten, dass die Eingliederungshilfe den Menschen mit Behinderungen unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen zusteht. Dies gilt auch für das Einkommen und das Vermögen von Angehörigen, Ehe- und Lebenspartnern. Erst mit diesem Schritt würde sichergestellt, dass die Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten nicht mehr vom eigenen Geldbeutel abhängt. Aus diesem Grund ist der Gesetzentwurf an dieser Stelle zwingend nachzubessern. Über kurz oder lang muss die Anrechnung von Einkommen und Vermögen vom Tisch.

(B)

Ich bin froh, dass die Länder gemeinsam eine Reihe weiterer Änderungsvorschläge, die den Teilhabegedanken stärken, formuliert haben. Einen Vorschlag will ich hier stellvertretend nennen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bei Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Rückkehrrecht in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen vor; das ist gut. Nicht gut ist, dass aus dem Rückkehrrecht de facto eine Rückkehrpflicht wird. Genau das ist zu befürchten, weil mit der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I verbunden ist. In der Folge wird den Menschen nichts anderes übrig bleiben, als in eine Werkstattbeschäftigung zurückzukehren, selbst wenn sie an einer anderen Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt interessiert sind. Eine solche Form der Ungleichbehandlung sollte nicht gesetzlich fixiert werden. Im Gegenteil, angesagt ist die Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich hoffe, dass die Bundesregierung diese und andere Anregungen aus dem Bundesrat ernst nimmt. Das wäre im Sinne der Menschen mit Behinderungen. Das wäre aber auch in unser aller Sinne, weil wir damit gemeinsam dem Ziel näherkämen, eine Gesellschaft ohne Barrieren zu schaffen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als letzte Rednerin spricht Frau Parlamentarische Staatssekretärin Lösekrug-Möller (Bundesministerium für Arbeit und Soziales). (C)

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt es sehr, dass sich die Länder intensiv mit dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes auseinandergesetzt haben. Es freut uns, dass Sie ihn im Kern begrüßen.

Es verwundert niemanden, dass eine große sozialpolitische Reform wie das BTHG breit und kontrovers diskutiert wird. Im Gegenteil, es ist gut, dass uns alle Beteiligten intensiv dabei begleiten, mit dem BTHG mehr Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen möglich zu machen.

Zurzeit prüfen wir intensiv die insgesamt 126 – überwiegend sehr konstruktiven – Änderungsvorschläge der Länder. Anschließend werden wir mit dem Deutschen Bundestag beraten, welche Vorschläge umgesetzt werden können.

Lassen Sie mich drei Kernforderungen beziehungsweise drei Hauptkritikpunkte aus dem Kreis der Länder herausgreifen:

Erstens kritisieren Sie die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe; das wurde mehrmals angesprochen. Sie befürchten, dass die Hürde für den Zugang zur Eingliederungshilfe zu hoch sei, insbesondere für seelisch oder sinnesbehinderte Menschen. (D)

Ich sage ausdrücklich: Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, den bisherigen leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe beizubehalten. Wir wollen ihn weder einschränken noch ausweiten. Wir wollen aber den Behinderungsbegriff dem modernen Verständnis von Behinderungen anpassen, den uns die UN-Konvention vorgegeben hat, und zwar auch für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe.

Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass es sich bei der Frage des Zugangs zur Eingliederungshilfe um eine entscheidende Stellschraube handelt. Wir müssen hier sicherstellen, dass diejenigen, die Leistungen benötigen, sie auch erhalten. Die hierzu vom Bundesrat diskutierten Vorschläge bestätigen den vorgelegten Ansatz des Wechsels von der Defizit- zur Teilhabeorientierung.

Zweitens möchte ich auf die Kritik der Länder an der Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege eingehen.

Wir halten eine klare Abgrenzung für notwendig, und zwar auf Grund der künftig verschiedenen Leistungsgesetze und des neuen, teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Daher sieht das Bundesteilhabegesetz für den häuslichen Bereich den grundsätzlichen Vorrang von Pflege vor Eingliederungshilfe vor.

Parl. Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller

(A) Hier stehen unterschiedliche Interessen im Raum: Einerseits fordern Sie, die Länder, eine eindeutige Abgrenzung zwischen den beiden Leistungen. Andererseits befürchten viele Verbände, dass das Leistungsniveau für die Betroffenen durch die von uns vorgeschlagene Abgrenzung sinkt. Ich will nicht verhehlen, dass es sich hier um eine der schwierigsten Baustellen im gesamten BTHG handelt, für die wir gemeinsam eine Lösung finden müssen.

Nordrhein-Westfalen und andere Länder haben einen sehr interessanten Antrag eingebracht, der die Regelaltersgrenze als Abgrenzungskriterium zwischen Eingliederungshilfe und Pflege vorsieht. Wir werden insbesondere diesen Vorschlag sehr genau prüfen. Wir sind auch hier für konstruktive Anregungen offen, die rechtlich machbar sind und im weiteren Verfahren der Gesetzgebung zur Präzisierung der Abgrenzung zwischen Pflege und Eingliederungshilfe dienen können.

Drittens möchte ich kurz auf das Vertragsrecht in der Eingliederungshilfe eingehen.

(B) Hamburg und andere Länder fordern, die Schiedsstellenfähigkeit auf die Vergütungsvereinbarung zu beschränken. Ich sage an dieser Stelle sehr deutlich: Ziel des BTHG ist es auch, das sozialrechtliche Dreieck zwischen Betroffenen, Leistungsträgern und Leistungserbringern zu erhalten und zu stärken. Das wird nur funktionieren, wenn die Balance zwischen Rechten und Pflichten bei allen drei Akteuren stimmt. Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung ist dabei ein zentraler Punkt, um die Rechte sowohl der Betroffenen als auch der Leistungserbringer zu stärken. Die Bundesregierung wird deshalb an dieser Stelle keine Veränderung des Gesetzentwurfs vorschlagen.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir abschließend eine Bemerkung zu dem heiklen Thema „Finanzen“!

Wir haben volles Verständnis dafür, dass die Länder gerade über die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes Klarheit haben wollen. Wir verstehen Ihre Besorgnis, die Reform könne Mehrausgaben bei den Ländern und Kommunen verursachen. Wir kennen aber auch die gegenläufige Befürchtung der Betroffenenverbände, das Gesetz führe zu starken Minderausgaben.

Im Bundesrat wird eine „Kostenübernahmegarantie“ durch den Bund für alle Mehrkosten ab 2017 gefordert, unabhängig davon, welche Gründe zu den Mehrkosten geführt haben.

Dazu sage ich Ihnen ganz klar: Wir halten uns an den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 1. Juli. Dort wurde der finanzielle Rahmen für das Bundesteilhabegesetz abgesteckt. Und wir halten uns an die Entscheidung der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 16. Juni dieses Jahres über den Transferweg der zugesagten Entlastung von 5 Milliarden Euro. Wir sehen an dieser Stelle keine Möglichkeit, den finanziellen Spielraum zu erweitern oder gar Blankozusagen in das Gesetz zu schreiben.

(C) Dazu besteht im Übrigen keine Notwendigkeit, denn ab dem Jahr 2021 wird es auf Grund der von uns vorgeschlagenen Maßnahmen im Ergebnis zu Einsparungen bei den Ländern kommen. Ich erinnere hier insbesondere an die Möglichkeit der Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe. Das war ein starker Wunsch der Länderseite, dem im Gesetzentwurf entsprochen worden ist. Langfristig haben wir mit dem BTHG also Einsparungen bei den Ländern, die viel höher sind als die Mehrausgaben, die in den Übergangsjahren zweifelsfrei entstehen werden. Der Kostenaufwuchs auf Bundesebene geht auch aus dem Gesetzentwurf hervor.

Ich habe es eingangs schon gesagt: Ein solch großes sozialpolitisches Reformwerk geht nicht lautlos über die Bühne. Es wird auf allen Seiten diskutiert, und es wird im Gesetzgebungsverfahren nachjustiert, damit möglichst viele der sehr unterschiedlichen Interessen berücksichtigt werden können.

Insgesamt aber bin ich nach wie vor der festen Überzeugung, dass wir in dieser Legislaturperiode mit dem Bundesteilhabegesetz gemeinsam einen Meilenstein in der deutschen Behindertenpolitik setzen. Nach dem Sozialgesetzbuch IX vor 15 Jahren kommen wir wieder einen großen Schritt voran auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Dafür bitte ich um Ihre Unterstützung.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

(D) Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) für Staatsminister Dr. Huber, Frau **Staatsrätin Erlner** (Baden-Württemberg) für Minister Lucha, Frau **Senatorin Stahmann** (Bremen) und Frau **Ministerin Heinold** (Schleswig-Holstein).

Sehr geehrte Damen und Herren, wir kommen zu einer umfangreichen Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und vier Landesentwürfe vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 2 auf, bei der wir über die beiden Absätze getrennt abstimmen.

Zunächst Absatz 1! – Mehrheit.

Absatz 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ich komme zum Antrag Hamburgs, bei dessen Annahme Ziffer 12 der Ausschussempfehlungen entfällt. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

*) Anlagen 16 bis 19

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Damit entfällt Ziffer 12 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens, bei dessen Annahme Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen entfällt. – Minderheit*).

Ihr Handzeichen für Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Bayerns, bei dessen Annahme der Antrag Thüringens entfällt! – Minderheit.

Nun der Antrag Thüringens! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 36.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

(B) Ziffer 49, zunächst Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Minderheit.

Ziffer 53! – Minderheit.

Ziffer 56! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 58! – Minderheit.

Ziffer 59, zunächst Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Minderheit.

Ziffer 61! – Minderheit.

Ziffer 62! – Minderheit.

Ziffer 66! – Mehrheit.

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 82! – Minderheit.

Ziffer 83! – Minderheit.

Ziffer 84! – Mehrheit.

Ziffer 87! – Minderheit.

Ziffer 88! – Mehrheit.

Ziffer 89! – Minderheit.

Ziffer 92! – Mehrheit.

Ziffer 93! – Mehrheit.

Ziffer 95! – Mehrheit.

Ziffer 97! – Minderheit.

Ziffer 100! – Mehrheit.

Ziffer 102! – Mehrheit.

Ziffer 104! – Mehrheit.

Ziffer 105! – Mehrheit.

Ziffer 106! – Mehrheit.

Ziffer 108! – Mehrheit.

Ziffer 114! – Mehrheit.

Ziffer 119! – Mehrheit.

Ziffer 120! – Minderheit.

Ziffer 121! – Mehrheit.

Ziffer 126! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

(Franz-Josef Lersch-Mense [Nordrhein-Westfalen]: Frau Präsidentin, wir hätten die Bitte, die Abstimmung zu unserem Plenarantrag 428/4/16 zu wiederholen!)

– Das machen wir gerne.

Wir wiederholen die Abstimmung über den Plenarantrag von Nordrhein-Westfalen. Ich bitte um das Handzeichen, wer für diesen Antrag stimmt. – 38 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (**Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz** – LwErzgSchulproG) (Drucksache 404/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

In Drucksache 404/1/16 liegt Ihnen jedoch ein Zwei-Länder-Antrag für eine Stellungnahme vor. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhebt.

(C)

(D)

*1) Siehe aber Seite 366 D

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) **Tagesordnungspunkt 31:**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 405/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf **Stellung zu nehmen**. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 32** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen** (Drucksache 406/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Görke** (Brandenburg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

(B) Nun Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 33** auf:

Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** (Drucksache 407/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Heinold aus Schleswig-Holstein vor.

Monika Heinold (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Von der Sozialgesetzgebung zur Steuerhinterziehung; ich finde, das passt zusammen.

Beim Thema „Steuerhinterziehung durch Manipulation von Ladenkassen“ besteht schon lange Handlungsbedarf. Bereits 2003 wies der Bundesrechnungshof auf Steuerausfälle in nicht abschätzbarer Höhe hin. 2015 bezifferte er die Steuerausfälle auf bis zu 10 Milliarden Euro jährlich. Dieses Ausmaß zeigt den dringenden Handlungsbedarf.

Die Länder drängen seit Jahren auf eine Lösung. Jetzt hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen noch

(C) kein stimmiges Konzept ergeben. Kassenmanipulationen werden lediglich punktuell verhindert. Das ist Schleswig-Holstein nicht genug.

Wirksamer Schutz vor Kassenmanipulationen muss zwei grundsätzliche gesetzliche Vorgaben sicherstellen: zum einen die Unveränderbarkeit, zum anderen die Vollständigkeit der Grundaufzeichnungen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Sicherheitseinrichtung sorgt bestenfalls dafür, dass aufgezeichnete Kassendaten nicht nachträglich manipuliert werden können. Die Vollständigkeit der Daten wird hingegen nur bedingt sichergestellt.

Gefragt sind nach Jahren des Zögerns keine Einzelmaßnahmen, sondern wir brauchen ein Gesamtkonzept zur Verhinderung von Kassenmanipulationen. Dieses muss sicherstellen, dass weitere Einfallstore zur Steuerhinterziehung ebenfalls der Vergangenheit angehören. Weitere Einfallstore sind Zweitkassen, die an der Steuer vorbei betrieben werden, Geschäftsvorfälle, die nicht in die Kasse eingegeben werden, und Kassensoftware, die Daten einer unveränderbaren Sicherung vorenthält.

Der Änderungsantrag von Hamburg und Schleswig-Holstein würde dem Gesetzentwurf dazu verhelfen, ein solches Gesamtkonzept abzubilden. Er ergänzt ihn unter anderem um eine Belegausgabepflicht und eine Registrierung der Sicherheitseinrichtungen. Die Belegausgabepflicht ist uns besonders wichtig.

(D) Die personenbezogene Registrierung ermöglicht es der Verwaltung zu erkennen, welche und wie viele Sicherheitseinrichtungen ein Steuerpflichtiger einsetzt. Nur so wird es möglich zu prüfen, ob die Grundaufzeichnungen aller betriebenen Kassen der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Die Belegausgabepflicht ist für uns ein zentral notwendiger Baustein. Sie macht Geschäfte an der Sicherheitseinheit vorbei für Außenstehende erkennbar, unabhängig davon, ob der Vorgang gar nicht in die Kasse eingegeben oder digital der Sicherheitseinrichtung vorenthalten wird. Damit steigt das Entdeckungsrisiko für diese Manipulationsform erheblich.

Neben den Maßnahmen zur Sicherung der Vollständigkeit der Daten wird der Gesetzentwurf um ein bereits aktuell einsatzbereites, praxiserprobtes und frei nutzbares Verfahren von uns ergänzt. Dieses soll alternativ neben den noch zu entwickelnden zertifizierten Lösungen stehen und erweitert damit die Technologieoffenheit. Nur so lässt sich sicherstellen, dass zum Ablauf der Übergangsfrist eine funktionsfähige Lösung bereitsteht.

Sich allein auf zukünftige Entwicklungen zu verlassen wäre riskant. Denn niemand weiß, ob rechtzeitig zertifizierungsfähige Systeme entwickelt werden können. Wir dürfen nicht in die Situation kommen, nach Ablauf der Übergangsfrist erneut ohne Lösung dazustehen.

Wir brauchen ein effektives Gesamtkonzept, das eine zeitnahe Umsetzung ermöglicht und konkrete Lösungen aufzeigt. Eine unvollständige Lösung kön-

*1) Anlage 20

Monika Heinold (Schleswig-Holstein)

(A) nen wir uns angesichts der Dimension der Steuerausfälle nicht leisten.

Mit dem Änderungsantrag von Hamburg und Schleswig-Holstein wird der Gesetzentwurf an entscheidenden Stellen so ergänzt, dass die gesteckten Ziele erreichbar werden. Die beschriebenen Maßnahmen ergeben ein klug aufeinander abgestimmtes Konzept, das neben der Unveränderbarkeit die Vollständigkeit der Grundaufzeichnungen befördert. Mit der Beschreibung einer konkreten technischen Lösung wird zudem sichergestellt, dass den Steuerpflichtigen rechtzeitig eine funktionsfähige Lösung zur Verfügung steht und dass es später keine Ausreden mehr gibt.

Nur so, meine Damen und Herren, wird Steuerhinterziehung durch Kassenmanipulationen zeitnah, effektiv und nachhaltig entgegengewirkt. Daran müssten wir Länder gemeinsam ein extrem hohes Interesse haben. Deshalb werbe ich erneut dafür, dem Antrag Hamburgs und Schleswig-Holsteins zuzustimmen.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1, und zwar wunschgemäß zunächst ohne den Klammerzusatz in Absatz 2 und ohne den zweiten Satz im letzten Absatz! Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

(B)

Nun das Handzeichen für den noch nicht abgestimmten Teil der Ziffer! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 34:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung** (FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG) (Drucksache 408/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 zusammen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 35** auf:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung** (Drucksache 409/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Die Ziffern 1 bis 3 der Ausschussempfehlungen rufe ich zusammen auf. Dazu bitte ich um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes **Pflegestärkungsgesetz** – PSG III) (Drucksache 410/16)

Wortmeldungen gibt es keine. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben Frau **Senatorin Prüfer-Storcks** (Hamburg), **Minister Wenzel** (Niedersachsen) für Ministerin Rundt und **Staatssekretär Stroppe** (Bundesministerium für Gesundheit).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Bayerns vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

(D)

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Für diesen Fall gibt Herr **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll****.

Es entfällt Ziffer 18.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 36.

*) Anlagen 21 bis 23

***) Anlage 24

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

- (A) Ziffer 42! – Mehrheit.
Ziffer 43! – Minderheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Bayerns! – Minderheit.
- Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen** (PsychVVG) (Drucksache 429/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Minister Wenzel** (Niedersachsen) für Frau Ministerin Rundt und **Staatssekretär Stroppe** (Bundesministerium für Gesundheit) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 und 3.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

- (B) Damit entfallen die Ziffern 15, 16 und 17.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 44:

Entwurf eines Gesetzes zur **Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes** (Drucksache 430/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Tagesordnungspunkt 45:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung** (Drucksache 418/16)

- (C) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Minister Wenzel** (Niedersachsen) und **Parlamentarischer Staatssekretär Lange** (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 47:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen** (Drucksache 420/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben haben Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann und **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern).

(D) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Landesantrag! – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 49:

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Berufsenerkennungsrichtlinie** und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Drucksache 431/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

*) Anlagen 25 und 26

*) Anlagen 27 und 28

**) Anlagen 29 und 30

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

- (A) Ziffer 1! – Mehrheit.
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 10! – Mehrheit.
 Ziffer 14! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 50:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Drucksache 422/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.
 Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 4! – Minderheit.
 Ziffer 5! – Minderheit.
 Ziffer 6! – Minderheit.
 Ziffer 7! – Minderheit.
 Ziffer 8! – Minderheit.
 Ziffer 9! – Minderheit.
 Ziffer 10! – Minderheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 12! – Minderheit.
 Damit entfällt Ziffer 13.
 Ziffer 14! – Minderheit.
 Ziffer 15! – Minderheit.
 Ziffer 16! – Minderheit.
 Ziffer 17! – Minderheit.
 Ziffer 18! – Minderheit.
 Ziffer 19! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 20.
 Ziffer 22! – Minderheit.
 Ziffer 23! – Mehrheit.
 Zurück zu Ziffer 20! Wer stimmt zu? – Minderheit.
 Ziffer 21! – Minderheit.
 Ziffer 24! – Minderheit.
 Ziffer 25! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 51:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes** (Drucksache 434/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 52:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes** (Drucksache 433/16)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Minister Hermann aus Baden-Württemberg.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich mache es kurz und schmerzlos, will aber die Kernbotschaft der Länder überbringen.

Mit dem Bundesschienenwegeausbaugesetz planen wir die Zukunft. Die Frage ist, ob wir damit die richtige Zukunft planen und die richtigen Vorkehrungen treffen, um unsere Verkehre der Zukunft und die Mobilität der Zukunft angemessen zu sichern.

Wir haben heute das Pariser Klimaschutzabkommen verabschiedet. Das ist eine klare Verpflichtung, auch im Bereich Verkehr das Nötige zu tun.

Wir Länder glauben, dass der Bund im Bereich Fernstraße sehr großzügig ist und im entsprechenden Plan viele lokale und regionale Projekte fördert und unterstützt, aber beim Schienenwegeausbau vor allem die Schienenwege in der Fläche vernachlässigt werden.

Wir glauben, es reicht nicht aus, Hochgeschwindigkeitsstrecken auszubauen und nur die ganz großen, milliardenschweren Projekte zu unterstützen. Es kommt auch darauf an, die kleineren Projekte zu fördern, die den ländlichen Raum erschließen und Oberzentren miteinander verbinden. Sie kosten nicht 1 Milliarde, aber vielleicht 100 Millionen. Da geht es etwa um Elektrifizierung, Engpassbeseitigung bei eingleisigen Strecken, Modernisierung der Strecken mit moderner Technik. All das ist zwingend notwendig, wenn wir erreichen wollen, dass zukünftig mehr Verkehre über die Schiene gehen und mehr Güter über die Schiene transportiert werden können.

Wir meinen, dass das Bundesschienenwegeausbaugesetz da nicht weit genug geht und viel zu viele Lücken hat. Insbesondere ärgert uns, dass wichtige Strecken über Jahre hinweg nicht fertig geprüft worden sind. Sie stehen im sogenannten potenziellen Bedarf, das heißt, sie sind nicht zu Ende geprüft worden, obwohl man dazu jahrelang Zeit gehabt hat.

Wir bitten Sie um die Unterstützung des Länderantrags, der deutlich macht, dass wir die Schiene auch

(C)

(D)

Winfried Hermann (Baden-Württemberg)

(A) in der Fläche brauchen und dass der Bund da mehr tun muss. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Somit können wir zur Abstimmung kommen. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf, zunächst ohne Buchstabe d. – Minderheit.

Nun Ziffer 1 Buchstabe d! – Minderheit.

Ziffer 2, zunächst ohne Buchstaben b und e! – Minderheit.

Ziffer 2 Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 2 Buchstabe e! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 53:

Entwurf eines Gesetzes über den **Ausbau der Bundeswasserstraßen** und zur **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes** (Drucksache 432/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

(B) Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 56:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 436/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Hauk aus Baden-Württemberg vor.

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Antrag unter Ziffer 3 und der Entschließung unter Ziffer 12 verfolgt die baden-württembergische Landesregierung ein klares Ziel: Wir wollen die Verbraucherinnen und Verbraucher mit Blick auf die Abrechnung unseriöser Drittanbieter über die Mobilfunkrechnung schützen. Die Überrumpelung muss aufhören, und zwar so schnell und so nachhaltig wie möglich.

Unter dem Begriff „Mehrwertdienste“, „Fremdanbieter“, „Drittanbieter“ oder „Premiumdienste“ tauchen häufig nicht nachvollziehbare Positionen auf der Rechnung auf. Abgerechnet werden angeblich abgeschlossene Abonnements, Downloads, Chatnachricht-

ten oder gänzlich unbekannte Dienste. Meist wird die eigentliche Leistung von einem Telekommunikationsanbieter überhaupt nicht benannt; es werden lediglich der Rechnungsbetrag und eine Firma XY ausgewiesen. Selbst ein Einzelverbindungs nachweis bringt kein Licht in die Angelegenheit. (C)

Dieses Unwesen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher nimmt immer mehr zu, wie die Verbraucherzentralen bundesweit berichten. Abhilfe schafft zwar die Einrichtung einer Drittanbietersperre, die seit dem Jahr 2012 kostenfrei möglich ist. Allerdings bedeutet das: ganz oder gar nicht! Damit wird nämlich auch die Bezahlungsfunktion des Smartphones oder die Abrechnung seriöser Dienste komplett abgeschaltet.

Abhilfe und gleichzeitig mehr Verbraucherschutz schafft eine Neuregelung, eine Feinjustierung der gesetzlichen Regelungen für die Drittanbietersperre. Nur wenn Verbraucherinnen und Verbraucher selbst es wünschen, dass bestimmte kostenpflichtige Angebote über ihre Mobilfunkrechnung bezahlt werden können, soll diese Funktion vom Mobilfunkanbieter kostenfrei freigeschaltet werden.

Meine Damen und Herren, Ordnungspolitik heißt, einen Rahmen zu setzen, ein Spielfeld zu schaffen, in dem faire Regeln gelten und in dem Geschäftsprozesse nicht anonym in Rechenzentren ablaufen, sondern für die Verbraucherinnen und Verbraucher transparent und nachvollziehbar sind.

Lassen Sie mich die Inhalte der beiden Anträge kurz zusammenfassen:

Erstens. Die bestehende Regelung zur sogenannten Drittanbietersperre soll um einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Einrichtung einer selektiven Sperre für ausgewählte Anbieter oder Leistungen ergänzt werden. (D)

Zweitens. Abbuchungen von Drittanbietern über die Mobilfunkrechnung – das sogenannte WAP-Billing – sollen künftig bei Vertragsschluss nach dem Opt-in-Prinzip standardmäßig ausgeschlossen und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers kostenfrei und in dem von ihm gewünschten Umfang zugelassen werden.

Drittens. Zum Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken sollen auch die gesetzlichen Anforderungen an die Feststellung der Identität der Drittanbieter verschärft werden.

Die Verbraucherschutzministerkonferenz der Länder und des Bundes hat sich im Mai 2016 mit der Thematik der Drittanbietersperre beschäftigt und einstimmige Beschlüsse hierzu gefasst.

Lassen Sie uns die Gelegenheit nutzen, mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes Nägel mit Köpfen zu machen! Ich hoffe auf Ihre breite Unterstützung. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Hieraus rufe ich Ziffer 4 auf. – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 57:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites **Bürokratieentlastungsgesetz**) (Drucksache 437/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Staatsminister Professor Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) hat für Parlamentarischen Staatssekretär Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

(B) Nun bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 63:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten
COM(2016) 287 final
(Drucksache 288/16, zu Drucksache 288/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Frau **Senatorin Prüfer-Storcks** (Hamburg) hat hierzu eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 66:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur **Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM(2016) 450 final; Ratsdok. 10678/16
(Drucksache 392/16, zu Drucksache 392/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziffer 1. – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für **Ziffer 2!** – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Die **Tagesordnungspunkte 67 a) und b)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Asylagentur der Europäischen Union** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 COM(2016) 271 final
(Drucksache 365/16, zu Drucksache 365/16)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einrichtung von Eurodac** für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung) COM(2016) 272 final
(Drucksache 391/16, zu Drucksache 391/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über **Tagesordnungspunkt 67 a)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.

Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen für Ziffer 1. – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(C)

(D)

*) Anlage 31

**) Anlage 32

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

(A) Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 67 b)**.
Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Ich rufe auf:
Ziffer 1! – Mehrheit.
Ziffer 2! – Mehrheit.
Ziffer 3! – Mehrheit.
Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Die **Tagesordnungspunkte 68 a) und b)** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EINE NEUE EUROPÄISCHE AGENDA FÜR KOMPETENZEN – Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken**
COM(2016) 381 final
(Drucksache 315/16)
- b) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Einführung einer Kompetenzgarantie**
COM(2016) 382 final
(Drucksache 316/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über **Tagesordnungspunkt 68 a)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- (B) Ziffer 7! – Mehrheit.
Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 68 b)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 70:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Eine europäische Strategie für emissionsarme Mobilität**
COM(2016) 501 final
(Drucksache 387/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(C) Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 76:

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (**Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung** – RAVPV) (Drucksache 417/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Der Rechtsausschuss empfiehlt, der **Verordnung nach Maßgabe einer Änderung** zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung mit der (D) soeben beschlossenen Maßgabe **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 77:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – **39. BImSchV** (Drucksache 364/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Minister Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen) hat für Minister Rimmel eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Der Umweltausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, der **Verordnung** zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über eine empfohlene Entschließung. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 79:

Erste Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 332/16)

*¹) Anlage 33

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich

- (A) Es liegen keine Wortmeldungen vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich beginne mit den empfohlenen Maßgaben zur Verordnung:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Ziffer 2! – Minderheit.
- Ziffer 3! – Minderheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Minderheit.
- Der Bundesrat hat der **Verordnung mit den soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt.**
- Nun noch zu den Empfehlungen für eine Entschließung:
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Ziffer 7, zunächst Buchstabe a! – Minderheit.
- Ziffer 7 Buchstabe b! – Minderheit.
- Ziffer 7 Buchstabe c! – Minderheit.
- Ziffer 7 Buchstabe d! – Minderheit.
- Ziffer 8! – Minderheit.
- Ziffer 9! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst.**

Tagesordnungspunkt 84:

- (B) Entschließung des Bundesrates „**Freiwilligendienste** stärker unterstützen und anerkennen“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ge-

mäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 516/16) (C)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 86:

Entschließung des Bundesrates zur „Einführung eines neuen Tatbestandes in die **Bußgeldkatalog-Verordnung** mit einer erhöhten Geldbuße zum Schutze der Infrastruktur“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 517/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung ist zurückgezogen.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** zu.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind am Ende der Sitzung angelangt und haben es vor 14 Uhr geschafft.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 14. Oktober 2016, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Heimreise und ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.56 Uhr)

(D)

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033
COM(2016) 400 final

(Drucksache 339/16, zu Drucksache 339/16)

Ausschusszuweisung: EU – K

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte
COM(2016) 399 final; Ratsdok. 10329/16

(Drucksache 334/16, zu Drucksache 334/16)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur Erhöhung der Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017 – 2020
COM(2016) 388 final

(Drucksache 333/16, zu Drucksache 333/16)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
COM(2016) 451 final; Ratsdok. 10977/16

(Drucksache 373/16)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum
COM(2016) 461 final; Ratsdok. 11303/16

(Drucksache 376/16, zu Drucksache 376/16)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)
COM(2016) 411 final

(Drucksache 368/16, zu Drucksache 368/16)

Ausschusszuweisung: EU – FJ – FS – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018 – 2022
COM(2016) 442 final

(Drucksache 369/16, zu Drucksache 369/16)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – FJ – In – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige
COM(2016) 434 final

(Drucksache 359/16, zu Drucksache 359/16)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 947. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

(C)

Erklärung

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Einzelplan: 06
Kapitel: 0603
Titelgruppe: –
Titel: 685 03 Zuschuss des Bundes an die „Stiftung für das sorbische Volk“
Seite: (36/Einzelplan 06)
HH-Ansatz: von auf

1. Ergänzung der Erläuterung wie folgt:
„... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung.“

Begründung:

Zu 1:

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung u. a. Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im Dritten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 15. Februar 2016 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Artikel 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

(B) Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt deshalb als institutionelle Förderung. Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellem Umfang Projekte bezuschusst. (D)

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerin **Monika Heinold**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

A.

Einzelplan: 06
Kapitel: 0603
Titelgruppe: Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene
Titel: 684 02 Förderung der Arbeit von Minderheitengremien, des Minderheitensekretariats, nationale und internationale Veranstaltungen mit Minderheitenbezug
Seite: 33 (Einzelplan 06)

(A) HH-Ansatz: 644 T EUR (C)

1. Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Verstetigung der Mindestfördersumme von 500 T EUR für die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen.
2. Das Land Schleswig-Holstein fordert, die Mittel für die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen für diesen Ansatz als institutionelle Förderung vorzusehen.

Begründung:

Zu 1.:

Rolle und Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen in Minderheitenzusammenhängen, wie der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), haben sich auf nationaler und internationaler Ebene gewandelt. Als eine europaweit intensiv vernetzte und demokratisch organisierte Dachorganisation hat sie sich als wichtiger Akteur in der Friedensarbeit vor Ort etabliert. Auf diese Weise ist sie zu einem wertvollen und stabilen Partner für europäische Regierungen geworden. So gehört auch das Königreich Dänemark zu den institutionellen Förderern der FUEV.

Das Land Schleswig-Holstein stützt die minderheitenpolitische Arbeit der FUEV seit vielen Jahren mit einer institutionellen Förderung und zusätzlichen Projektmitteln. Der Bund dagegen fördert die Organisation ausschließlich im Rahmen einer Projektförderung, seit dem Haushaltsjahr 2015 mit der Mindestfördersumme von 500 T EUR. Eine nicht verstetigte Fördersumme wird jedoch dem Zuwachs an Verantwortung und der Vielfalt der Aufgaben (z. B. Verbesserung der Situation der Roma in den Herkunftsländern oder auch die aktuelle Situation in der Ukraine und auf der Krim) nicht mehr gerecht. Es ist angezeigt, in den Förderstrukturen zwischen Ländern und Bund eine einheitliche Regelung zu finden, die der FUEV Planungssicherheit und Verlässlichkeit garantiert.

Zu 2.:

Mit der Festlegung auf eine institutionelle Förderung in den Haushaltsbegründungen wird die Übernahme der Erhöhung dieses HH-Titels für die folgenden Jahre garantiert. Die FUEV erhält auf diese Weise ein hohes Maß an Planungssicherheit und kann ihre Arbeit in der internationalen Minderheitenpolitik und Friedenssicherung fortführen und weiter ausbauen.

B.

(B) (D)

Einzelplan: 04

Kapitel: 0452 – Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Titelgruppe: 02 – Kulturförderung im Inland

Titel: 685 21 – Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland

Erläuterung: 2.14 – Friesische Volksgruppe

Seite: 58–60 (Einzelplan 04)

HH-Ansatz: 320 T EUR

Das Land Schleswig-Holstein fordert eine Erhöhung des HH-Ansatzes um 150 T EUR auf 470 T EUR.

Begründung:

Die friesische Volksgruppe genießt den Schutz des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Ihr wichtigstes Identifikationsmerkmal, die friesische Sprache mit ihren zahlreichen Varietäten, wird durch die Europäische Sprachencharta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützt. Die Größe der verbliebenen Sprechergruppe macht besondere Bemühungen zum Erhalt der friesischen Sprache unabdingbar, gemeint ist damit der Wegfall von Zugangsbeschränkungen wie Mindestklassengröße etc.

Umso wichtiger sind identitätsstiftende Projekte (Jugendfreizeiten, Trachtenseminare) sowie eine intensive, passgenaue Sprachförderung in einem durchgängigen Bildungsangebot von der Kindertagesstätte bis zur Hochschule. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat auf diese Bedarfe mit dem „Handlungsplan Sprachenpolitik“ reagiert. Darüber hinaus ist aber auch durch den Bund eine stärkere Unterstützung der friesischen Volksgruppe insbesondere im Wissenschaftsbereich und mit Projekten der Erwachsenenbildung sinnvoll.

- (A) Hier gilt es das noch vorhandene Sprachpotenzial der friesischen Volksgruppe zu stärken und für Interessierte passgenaue Angebote vorhalten zu können. Dies gelingt nur mit einer finanziell besser ausgestatteten Förderung. (C)

Anlage 3

Umdruck 8/2016

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 948. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG) (Drucksache 453/16)

Punkt 5 a)

- (B) Erstes Gesetz zur **Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes** (Drucksache 456/16)

Punkt 7

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur **Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen** (Drucksache 458/16)

Punkt 8

Gesetz zur **Errichtung eines Transplantationsregisters** und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 459/16)

Punkt 9

Gesetz zur **besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 460/16)

Punkt 10

Erstes Gesetz zur **Änderung des Bundesmeldegesetzes** und weiterer Vorschriften (Drucksache 461/16)

Punkt 11

Gesetz über die **Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung** (Drucksache 462/16)

Punkt 13

Gesetz zur Verbesserung der **Bekämpfung des Menschenhandels** und zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 464/16)

Punkt 14

Gesetz zur **Änderung des Sachverständigenrechts** und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes (Drucksache 465/16, zu Drucksache 465/16)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Viertes Gesetz zur **Änderung des GAK-Gesetzes** (Drucksache 454/16, zu Drucksache 454/16) (D)

Punkt 16

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 467/16)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Australien** zur **Beseitigung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen **sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung** (Drucksache 468/16)

III.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen **zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

Punkt 5 b)

Verordnung zur Änderung der **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung** und der **InVeKoS-Verordnung** (Drucksache 395/16, Drucksache 395/1/16)

(A)

Punkt 64

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt – Chancen und Herausforderungen für Europa**

COM(2016) 288 final

(Drucksache 290/16, Drucksache 290/1/16)

Punkt 65

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft**

COM(2016) 356 final; Ratsdok. 9911/16

(Drucksache 311/16, Drucksache 311/1/16)

Punkt 69

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur **Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen**

COM(2016) 383 final

(Drucksache 317/16, Drucksache 317/1/16)

Punkt 74

(B) Zweite Verordnung zur **Änderung medizinprodukt-rechtlicher Vorschriften** (Drucksache 397/16, Drucksache 397/1/16)

Punkt 80

Vierte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die **Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt** (4. CDNI-Verordnung – 4. CDNI-V) (Drucksache 441/16, Drucksache 441/1/16)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes** und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 411/16, Drucksache 411/1/16)

Punkt 41

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Luftsicherheitsgesetzes** (Drucksache 414/16, Drucksache 414/1/16)

Punkt 42

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die **elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen** (Drucksache 415/16, Drucksache 415/1/16)

Punkt 43

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Vereinsgesetzes** (Drucksache 416/16, zu Drucksache 416/16, Drucksache 416/1/16)

Punkt 46

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts** (Drucksache 419/16, Drucksache 419/1/16)

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von **Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralölsteuern und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas** (Drucksache 435/16, Drucksache 435/1/16)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 39

Entwurf eines **Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes** 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) (Drucksache 412/16)

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zur **Einbeziehung der Bundespolizei in den Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes** (Drucksache 413/16)

Punkt 48

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 421/16)

Punkt 54

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2017**) (Drucksache 423/16)

Punkt 58

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung von Georgien** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung** (Drucksache 424/16)

(C)

(D)

(A)

Punkt 59

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Ministerrat der Republik Albanien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 425/16)

Punkt 60

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und der **Regierung der Republik Serbien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 426/16)

Punkt 62

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** (Drucksache 439/16)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997 (Drucksache 440/16)

(B)

VI.

Entsprechend dem Ergebnis der Vorberatungen zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht zu beschließen:

Punkt 61

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015** (Drucksache 427/16)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 71

Zweite Verordnung zur Änderung der **Grund sicherungs-Datenabgleichsverordnung** (Drucksache 377/16, zu Drucksache 377/16)

Punkt 72

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2017 (**In solvenzgeldumlagesatzverordnung 2017 – InsoGeldFestV 2017**) (Drucksache 378/16)

Punkt 73

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** (Drucksache 396/16)

Punkt 75

Verordnung zur Änderung von **Verordnungen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes** (Drucksache 398/16)

Punkt 78

Elfte Verordnung zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 307/16)

(C)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 81

Benennung eines Mitglieds des Stiftungsrates der **Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“** (Drucksache 442/16)

Punkt 82

- a) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 388/16)
- b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 483/16)

(D)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 83

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 443/16)

Anlage 4**Erklärung**

von Ministerpräsident **Horst Seehofer**
(Bayern)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern stimmt der Protokollerklärung der Bundesregierung unter der Voraussetzung zu, dass sich die Änderung des Bundeswaldgesetzes

- (A) auf die in der Protokollerklärung der Bundesregierung beschriebene Regelung beschränkt.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Bundesregierung sagt zu, noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vorzulegen, in dem geregelt wird, dass für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen, soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind, die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt gelten.

Anlage 6

Erklärung

von Ministerin **Cornelia Rundt**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Mit dem Prostitutionsgesetz aus dem Jahr 2002 sollten die Rechte der Prostituierten gestärkt werden, die Prostitution als Beruf wurde von der Sittenwidrigkeit befreit.

Bei allem Wohlwollen: Das Gesetz ist mit der Verwirklichung seiner Ziele gescheitert. Wegen fehlender Folgebestimmungen zur **Regulierung des Prostitutionsgewerbes** wurde nicht den Prostituierten geholfen. Vielmehr konnten kriminelle Strukturen verfestigt werden, die es organisierter Kriminalität und etwa Rockerbanden ermöglicht haben, die Frauen noch mehr auszubeuten.

Prostitution ist seit jeher Realität. Sie ist vielfältig, und wir tun uns besonders schwer, Prostitution und das „Milieu“, in dem sie häufig ausgeübt wird, zu regulieren. Forderungen nach strikter Reglementierung bis hin zum Verbot hängen hier vielfach von subjektiven Einschätzungen ab. Diese verleiten uns leicht zu der Annahme, dass Tätigkeiten, deren Ausübung man sich für sich selbst nicht vorstellen kann, generell fremdbestimmt sein müssen. Umgekehrt müssen wir uns vor einer Verklärung und Verharmlosung des Prostitutionsmilieus hüten, die suggeriert, es bedürfe keiner Regulierung oder nur der Regulierung seiner Auswüchse.

(C) Ich bin davon überzeugt, dass es Prostitution gibt, die Männer und Frauen aus freien Stücken ausüben, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen – selbstbestimmt, wie es in einer Berufsausübung möglich ist.

Aber es gibt auch Prostitution, die aus der Not heraus ausgeübt wird, etwa Armutsprostitution und Beschaffungsprostitution, Frauen und auch Männer, deren Not ausgenutzt wird, die getäuscht werden und zur Prostitution gezwungen oder gegen ihren Willen in der Prostitution gehalten werden, Not, die genutzt wird, erhebliche Gewinne auf Kosten dieser Menschen zu erzielen, Menschen, die sexuell ausgebeutet werden. Diese Menschen brauchen gesellschaftlichen und staatlichen Schutz und Unterstützung. Einigkeit besteht, dass Zwangsprostitution, organisierte Kriminalität und kriminelle Vereinigungen, die bei Menschenhandel und Abzocke geholfen haben, bekämpft werden müssen, und zwar konsequent und effektiv.

Aber auch die anderen Formen der Prostitutionsausübung brauchen Regeln und Regelungen, etwa zum Arbeitsschutz und zu den Arbeitsbedingungen, wie in jedem anderen Beruf oder Gewerbe auch. Prostitution ist eben kein Beruf wie jeder andere.

Damit ist klar, dass ein großer Wirtschaftszweig und ein Gewerbe mit erheblichen Umsätzen und Gewinnen auf Dauer nicht unreguliert und unkontrolliert bleiben kann. Es bedarf vielmehr Regelungen, die auf die Besonderheiten der Erwerbstätigkeit und des Gewerbes abgestellt sind.

(D) Die Fremdheit dieses Gewerbes für uns mag ein Grund sein, weshalb es über ein Jahrzehnt gedauert hat, ein Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes auf den Weg zu bringen. Zu rechtfertigen ist das damit kaum.

Ein weiterer Grund ist sicherlich die Tatsache, dass es auf gesellschaftlicher und politischer Ebene ganz kontroverse Vorstellungen gibt, was und in welcher Form im Prostitutionsgewerbe der Regulierung bedarf. Es gibt Befürchtungen, dass zu weit gehende Regelungen Prostituierte in die Illegalität treiben und damit möglicherweise den erhofften Zugang zum Milieu gerade verschließen.

Eine ausgewogene Ausgestaltung des Gesetzes zwischen Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und Regelungen zum Schutz der Prostituierten stellt in diesem Kontext in der Tat eine große Herausforderung dar. Gleichwohl ist es gelungen, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das diesen Ansprüchen gerecht werden will. Nicht alle sind mit allen Regelungen einverstanden. Das Gesetz stellt hier einen Kompromiss dar. Er ist auf Bundesebene erzielt worden, um die schon lange ausstehende Regulierung des Prostitutionsgewerbes endlich gesetzlich zu verankern.

Die kontroversen Auffassungen und Diskussionen spiegeln sich auch auf der Länderebene wider. Auch ich bin nicht mit allen Regelungen einverstanden. Aber Niedersachsen – ich glaube, ich kann auch für die anderen Bundesländer sprechen – will eine Regulierung des Prostitutionsgewerbes. Es handelt sich

- (A) um einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Verbesserung der Situation von Prostituierten.

Mir ist es wichtig, dass das Gesetz, auf das wir zur Verbesserung der Situation und der Arbeitsbedingungen der Prostituierten schon lange warten, zustande kommt. Mir ist auch wichtig, dass es Wirkung zeigt. Und da sind die Länder gefragt, die das Gesetz umzusetzen haben. Wegen der Komplexität der Regelungen und der Vorgaben an Prostituierte und Betreiber werden die Länder und Kommunen bei der Umsetzung vor große Herausforderungen gestellt.

Es bedarf nicht nur landeseinheitlicher Regelungen zur Ausführung des Gesetzes, sondern es sind neue oder ergänzende Verwaltungsstrukturen in den Ländern und Kommunen aufzubauen und qualifiziertes Personal einzustellen und zu schulen. Verhandlungen auf Kommunalebene sind genauso zu führen wie vielfach die Durchführung eines vollständig zu durchlaufenden Gesetzgebungsverfahrens. Und das bedarf Zeit. Mir wäre deswegen – wie den anderen Ländern – an einer Verschiebung des Inkrafttretens um ein halbes Jahr sehr gelegen gewesen. Ich hätte es begrüßt, wenn die Bundesregierung im Vorfeld die Interessen der Länder stärker berücksichtigt hätte. Das gilt in besonderer Weise, weil die Länder ihre tatsächlichen und rechtlichen Strukturen kennen und einschätzen können, was machbar ist.

Trotzdem wird Niedersachsen nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Ich halte die Gefahr für zu groß, dass dann dieses notwendige Gesetz in dieser Legislaturperiode nicht mehr zustande kommt. Wenn wir die inhaltliche Diskussion wieder eröffnen, werden wir uns möglicherweise mit den beiden Regierungsfractionen im Bundestag und der Bundesregierung im Vermittlungsverfahren nicht rechtzeitig auf eine Version einigen können. Den Schaden, den ein Scheitern des Gesetzes wegen des Ablaufs der Legislaturperiode verursachen würde, halte ich für deutlich größer als mögliche Unvollkommenheiten und Reibungsverluste bei einer zügigen Umsetzung.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Thüringen erwartet, dass die Bundesregierung zeitnah wirksamere Maßnahmen ergreift, wenn sich zeigen sollte, dass die Ziele des Gesetzes nicht erreicht werden können. Das Gesetz muss die in der **Prostitution** Tätigen effektiv schützen und deren Selbstbestimmungsrecht achten. Sie dürfen nicht in die Illegalität getrieben werden.

Der Erfüllungsaufwand, der von den Ländern und Kommunen zu tragen ist, beruht bislang lediglich auf Schätzungen. Auch hier muss die Bundesregierung

- evaluieren, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt. (C)

Anlage 8

Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 87** der Tagesordnung

Im Hinblick auf die Temperaturen ist dieses Jahr ein Jahr der Superlative. Gerade noch hat der Juli als heißester Monat der Moderne gegolten – nun löst der August den Juli bereits wieder ab. 2017 wird wohl insgesamt das heißeste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnung vor 137 Jahren sein.

Die konkrete Auswirkung spüren wir auch in Deutschland und Rheinland-Pfalz: Es häufen sich die Starkregenereignisse, die Schäden in Milliardenhöhe verursachen. Alleine in meinem Bundesland Rheinland-Pfalz sind 73 Prozent der Bäume durch die Klimaerwärmung geschädigt. Das sind Schäden in Höhe von über 25 Millionen Euro allein im Staatswald pro Jahr.

Ein „Weiter so“ führt schon in naher Zukunft unweigerlich zu einem Point of no Return. Wir tragen Verantwortung auch für die nächsten Generationen.

Heute gibt es weltweit 60 Millionen Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen, um Krieg, Armut und Hunger zu entkommen. Offizielle Schätzungen gehen bis zur Mitte des Jahrhunderts von mehr als zusätzlich 200 Millionen Flüchtenden aus, sollte die Klimaerwärmung ungebremst fortschreiten. (D)

Das in Paris beschlossene Ziel, die Klimaerwärmung auf deutlich unter 2 Grad begrenzen zu wollen, ist ein erster wichtiger Schritt. Damit wurde ein deutliches Signal gesetzt, dass die bisherigen Anstrengungen erhöht werden müssen. Insgesamt 180 Vertragsstaaten haben den Weltklimavertrag von Paris unterzeichnet. Bevor der Vertrag von Paris in Kraft treten kann, müssen mindestens 55 Staaten mit mindestens 55 Prozent der globalen Emissionen ihn ratifiziert haben. Allein in dieser Woche haben 31 Staaten den Vertrag ratifiziert. Mit den USA und China sind die Länder mit dem global größten Anteil an den Treibhausgasemissionen (17,89 bzw. 20,09 Prozent) bereits dabei. Es freut mich sehr, dass Deutschland nun auch zu diesen Staaten gehört. Das ist wichtig für unser Gewicht und das der EU bei der kommenden Klimakonferenz in Marrakesch.

Insgesamt haben nun 60 Staaten mit 48 Prozent der globalen Emissionen den Vertrag ratifiziert. Wenn sich diese dynamische Entwicklung fortsetzt, könnte das Abkommen noch in diesem Jahr in Kraft treten – bei Kyoto hat das acht Jahre gedauert! Es scheint, als haben viele Länder endlich erkannt, wie dringlich der Klimaschutz geworden ist. Auch die EU muss das Abkommen so schnell wie möglich ratifizieren.

(A) Doch klar ist auch, dass reine Absichtserklärungen am Ende keine Probleme lösen. Wer Ziele erreichen will, der muss auch die entsprechenden Maßnahmen dazu entwickeln und umsetzen.

Als ersten Schritt gilt es den Zielen einen verbindlichen Rechtsrahmen zu geben. Nachdem sich die Koalitionspartner der Bundesregierung 2013 nicht auf ein nationales Klimaschutzgesetz einigen konnten, haben einige Länder – darunter Rheinland-Pfalz – das Heft selbst in die Hand genommen. Damit haben wir deutlich gemacht, dass für uns Klimaschutz eine Daueraufgabe von Gesetzesrang ist, die eben nicht nach Belieben – einmal mehr, einmal weniger – betrieben werden kann, sondern ambitioniertes Handeln und hohe Kontinuität erfordert. Neben dem Klimaschutzgesetz hat Rheinland-Pfalz ein Klimaschutzkonzept mit über 100 Maßnahmen zur Erreichung unserer Ziele beschlossen.

Der derzeit diskutierte Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung zeigt, dass sich die Bundesregierung mit einer solch kontinuierlichen und ambitionierten Herangehensweise an den Klimaschutz schwertut. Was im Bund mit weitreichenden und sinnvollen Maßnahmen begann, wurde im Rahmen der Ressortbeteiligung massiv eingedampft. Ob der übrig gebliebene Rest tatsächlich ausreicht, die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen, bezweifle ich stark. Ohne ambitionierte Maßnahmen, vor allem in den Bereichen Landwirtschaft und Verkehr, werden wir die Klimakrise nicht beenden können.

(B) Doch noch nicht einmal die übrig gebliebenen Aussagen und Maßnahmen sind durch konkretes politisches Handeln abgesichert. Beispielsweise sind die Ausführungen des Klimaschutzplans, die die besondere Bedeutung von eigenerzeugtem und -genutztem Strom für eine nachhaltige Minderung der THG-Emissionen herausstellen, ausdrücklich zu begrüßen. Im Gegensatz dazu drängt die Bundesregierung aber mit den Neuregelungen von EEG und KWKG sowie ihren Entwürfen zur Novellierung der Energiesteuer- und Stromsteuergesetzgebung die Eigenstromversorgung zurück. Das ist kontraproduktiv. So werden die Pariser Einsparziele nicht zu erreichen sein.

Wir brauchen einen dynamischen Fortgang der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Wir brauchen einen sozialverträglichen Ausstieg aus der Kohleverstromung. Wir brauchen eine Erhöhung des KWK-Anteils, mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und eine massive Weiterentwicklung im Bereich der emissionsarmen und emissionsfreien Mobilität. Wir müssen hin zu einer klimafreundlichen Landwirtschaft, kohärent mit anderen gesellschaftlichen Anliegen wie artgerechter Tierhaltung und bäuerlicher Landwirtschaft. Gerade das Beispiel Düngegesetzgebung zeigt uns die Notwendigkeit, gute und praxisgerechte Lösungen zu finden.

Auf Ebene der EU muss das Emissionshandelssystem, das in seiner derzeitigen Ausgestaltung seine

Lenkungswirkung nicht entfalten kann, dringend angepasst werden. (C)

Mit der heutigen Ratifizierung des Weltklimavertrags bekennen wir uns alle zum Klimaschutz. Wir kennen schon heute die Hebel für dessen Erfolg. Jetzt müssen wir sie auch konsequent bedienen, und das heute und nicht erst übermorgen, wenn es vielleicht schon zu spät ist.

Im kommenden November werde ich, wie schon vergangenes Jahr in Paris, als Mitglied der deutschen Delegation an der Weltklimakonferenz in Marrakesch teilnehmen. Dort steht die konkrete Umsetzung des **Übereinkommens von Paris** im Fokus.

Vorreiter und Wegbereiter – das hat die Klimakonferenz in Paris gezeigt – können auch noch zögerliche Staaten ermuntern, mehr für den Klimaschutz zu tun. Ich freue mich darauf, die positiven Signale aus Deutschland dort mit nach Marrakesch zu nehmen, und erwarte gleichzeitig von uns allen, auf dem Weg zur Erreichung der gemeinsam beschlossenen Ziele nun endlich ambitioniert voranzuschreiten.

Die einzelnen Staaten müssen ihre nationalen Beiträge (NDCs, Nationally Determined Contributions) nicht nur umsetzen, sondern auch kontinuierlich fortschreiben und anheben. Die derzeit zugesagten Selbstverpflichtungen werden nämlich nicht ausreichen, eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu erreichen. Denn eines ist klar: Das Abkommen von Paris wird nur dann in die Geschichtsbücher eingehen, wenn es die erforderliche Transformation in den einzelnen Ländern auch in Gang setzt. (D)

Anlage 9

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Claudia Dalbert**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 87** der Tagesordnung

Das industrielle Zeitalter hat durch den Verbrauch fossiler Ressourcen zu vielen Umweltproblemen geführt. Dabei ist die weiter fortschreitende Klimaveränderung eine akute Bedrohung für Natur und Menschen. Der Schutz des Klimas und die Anpassung an die nicht mehr zu verleugnende Klimaveränderung gehören deshalb zu den größten Herausforderungen unseres Jahrhunderts.

Folgen der Klimaveränderung wie das massive Artensterben, zunehmende Trockenheit, ansteigende Meeresspiegel und verstärkt auftretende Extremereignisse – Starkregen, Stürme, Hagel und Hochwasserereignisse – gefährden unsere Lebensgrundlagen. Die Klimaveränderungen bedrohen in manchen Teilen der Welt schon jetzt die Existenz von Menschen, der Tier- und der Pflanzenwelt.

Aktiver Klimaschutz ist eine elementare Voraussetzung für den Erhalt unserer natürlichen Lebens-

(A) Grundlagen. Es muss uns also gelingen, den Ausstoß von Treibhausgasen nachhaltig und massiv zu verringern. Um diese Aufgabe zu meistern, müssen wir alle weltweit, hier in Deutschland, jeder bei sich zu Hause, unseren Beitrag leisten.

Der internationalen Staatengemeinschaft ist es erst in Paris das erste Mal überhaupt gelungen, sich auf wirkungsvolle und allgemein verbindliche Klimaschutzvorgaben zu verständigen. Daher stellt das **Übereinkommen von Paris** einen Wendepunkt für die Zukunft unserer Zivilisation dar und ist möglicherweise die letzte Chance, um die Klimaveränderung zu stoppen und so unsere Lebensgrundlagen zu erhalten.

Das Übereinkommen von Paris ist als historisch zu bezeichnen. Es ist das erste Klimaschutzabkommen, das alle Länder in die Pflicht nimmt.

Damit einher geht eine transparente Berichterstattung und Überprüfung. Insbesondere müssen alle Unterzeichner ihren Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius leisten. Zielwert ist eine Obergrenze von 1,5 Grad Celsius. Den Industrieländern obliegt die Führungsrolle bei der Treibhausgasminde rung und der Finanzierung der Klimaschutzmaßnahmen.

Deutschland ist beim Klimaschutz und dem Einsatz erneuerbarer Energien oft vorangegangen. Wir müssen diesen eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzen. Die Welt schaut auf uns. In diesem Sinne unterstützen wir die Aktivitäten zur Beschleunigung des Ratifikationsprozesses ausdrücklich, um schnellstmöglich die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Klimaabkommens zu schaffen.

(B)

Dabei müssen wir im Sinne unserer Vorbildwirkung auch unsere selbst gestellten nationalen Klimaschutzziele im Auge behalten. Ich denke dabei insbesondere an das Klimaschutzziel, 40 Prozent der Treibhausgasemissionen bis 2020 zu reduzieren. Hier klaffen noch bedenkliche Lücken. Es gilt alle nationalen Anstrengungen zu bündeln, damit dieses anspruchsvolle Ziel noch erreicht wird. Langfristig wollen wir noch mehr erreichen.

Hier müssen wir besonders darauf achten, dass die Maßnahmen, die wir umsetzen, auch wirklich greifen. Maßnahmen ohne Wirkung können wir uns nicht leisten.

Vor allem müssen wir weg von der Kohle. Die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger im Zusammenwirken mit dem effizienten Energieverbrauch ist Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Ausgestaltung der Energiewende und damit auch für das Erreichen unserer nationalen und der internationalen Klimaschutzziele.

Die neue Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat sich daher ehrgeizige Ziele in der Klimapolitik gesetzt. Einen neuen Tagebau wird es nicht geben. Vielmehr verfolgen wir eine konsequente Politik mit dem Ziel einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien. Wir werden alle Möglichkeiten des Energiespeicherns, des Energieeinsparens

und der effizienten Energienutzung unterstützen. Hierzu zählen ein klimaneutraler Gebäudebestand ebenso wie der Ausbau einer klimafreundlichen Mobilität. (C)

Sachsen-Anhalt ist ein Vorreiter beim Ausbau erneuerbarer Energien und wird auf diesem Weg weiter voranschreiten. Wir sehen die Energiewende als Chance, Wertschöpfungspotenziale vor Ort zu nutzen. Wir werden aber auch für verlässliche Rahmenbedingungen und eine gerechte Lastenverteilung bei der Ausgestaltung der Energiewende eintreten.

Wir sehen im EU-Emissionshandelssystem das zentrale Steuerungselement zur Senkung unserer kontinentalen Treibhausgasemissionen. Dieses Schlüsselement sollte im Lichte der Ergebnisse von Paris nachgeschärft werden, das heißt, dass der Reduktionsfaktor weiter erhöht werden sollte.

Die Bundesregierung muss sich auf der europäischen Ebene noch stärker für ambitionierte Klimaschutzziele einsetzen. Die Welt schaut nach der Pariser Konferenz auf Deutschland und Europa.

Wir haben eine Vorbildrolle. Dieser müssen wir gerecht werden. Es ist unsere Aufgabe zu gewährleisten, dass das Übereinkommen von Paris ein Wendepunkt in der internationalen Klimaschutzpolitik bleibt. Anspruch und Ziel unserer Politik muss es sein, unseren Enkeln eine intakte und lebenswerte Erde zu hinterlassen.

Anlage 10

(D)

Erklärung

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)
zu **Punkt 18 a) und b)** der Tagesordnung

Die Grundsteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Deshalb setze ich mich mit Nachdruck dafür ein, sie zu erhalten.

Da die Bemessung der Grundsteuer auf Grund der hoffnungslos überalterten Einheitswerte inzwischen auch höchstrichterliche Kritik erfahren hat und das Bundesverfassungsgericht angerufen wurde, besteht dringender Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung. Auch wenn eine zur Reform verpflichtende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht vorliegt, können wir es uns nicht leisten, auf diese zu warten.

Brandenburg und die anderen neuen Länder haben ein besonderes Interesse an der Reform, denn die Einheitswerte mit Stichtag 1.1.1935, auf den derzeit abgestellt wird, haben im Unterschied zu den Werten der alten Länder noch weniger Bezug zur Realität. Das verfassungsrechtliche Risiko ist demnach besonders hoch.

Ich begrüße deshalb ausdrücklich die Initiative der Länder Hessen und Niedersachsen zur Reform der

(A) Grundsteuer und die in der ersten Stufe hierfür erforderliche **Änderung des Grundgesetzes sowie des Bewertungsgesetzes**. Mit dem vorliegenden „Gesamtmodell“ ist endlich die Abkehr von Einheitswerten aus den Jahren 1935 bzw. 1964 verbunden. Zudem soll sichergestellt werden, dass zukünftig eine Gleichbehandlung der für Zwecke der Grundsteuer zu bewertenden Einheiten erfolgt. Gleichzeitig wird an Stellen differenziert, an denen eine Differenzierung erforderlich ist.

Die vorliegenden Entwürfe sichern einheitliche bundesgesetzliche Regelungen und dienen der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Gleichzeitig bedeuten sie aber auch das Ende der Ungleichbehandlung von Ost und West. Dies sollte knapp 26 Jahre nach der Wiedervereinigung eine Selbstverständlichkeit auch im Steuerrecht sein.

Dabei denke ich nicht nur an die unterschiedlichen Werte für Ost und West. Auch die lediglich als Übergangsregelung angedachte, aber teilweise immer noch erforderliche Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke in den neuen Ländern sollte der Vergangenheit angehören. Die derzeit gesetzlich noch vorgeschriebene Anwendung dieser Ersatzbemessungsgrundlage führt zu einem geringeren Wert als dem Einheitswert. Eine ungleiche Verteilung des Grundsteueraufkommens ist die Folge.

Die umfassende Betroffenheit aller Unternehmen und Haushalte in Deutschland – Mieter oder Eigentümer – hat politische Abwägungen und Kompromisse erfordert. Lassen Sie uns das Ergebnis dieser Bemühungen, das „Gesamtmodell“, nun auch umsetzen!

(B) Soweit eine Steuererhöhungsdebatte in diesem Zusammenhang geführt wird, merke ich abschließend an, dass es die Gemeinden letztlich selbst in der Hand haben, durch eine entsprechende Festsetzung der Hebesätze dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner flächendeckend höheren Grundsteuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger kommt. Dass es in einzelnen Fällen zu höheren Belastungen kommen kann, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen.

Eine „Grundsteuerpause“ und damit Einnahmeausfälle für die Gemeinden gilt es unbedingt zu verhindern. Das Gesetzgebungsverfahren ist deshalb noch in dieser Legislaturperiode erforderlich.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Stefan Ludwig**
(Brandenburg)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Brandenburg misst dem Kampf gegen Extremismus, vor allem rassistischer und fremdenfeindlicher

(C) Prägung, einen hohen Stellenwert bei. Das Ziel der Gesetzesinitiative, Extremisten durch eine **Änderung des Waffengesetzes** den Zugang zu legalen Waffen zu unterbinden, wird daher unbedingt befürwortet.

Allerdings bestehen hinsichtlich der Ausgestaltung der waffenrechtlichen Normen im Gesetzentwurf grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken.

So erscheint es nicht verhältnismäßig, die waffenrechtliche Regelvermutung der Unzuverlässigkeit an die bloße automatisierte Speicherung bei einer Verfassungsschutzbehörde zu knüpfen. Insbesondere bei Personen mit kurzer Speicherfrist ist die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit als nicht sachgerecht zu beurteilen.

Auch eine Nachberichtspflicht des Verfassungsschutzes in der vorliegenden Form begegnet Bedenken, da sie entbehrlichen Verwaltungsaufwand (insbesondere Speicheraufwand) bei den Verfassungsschutzbehörden erzeugt. Seit der Einführung des Nationalen Waffenregisters kann sich der Verfassungsschutz erforderliche Informationen über Waffenbesitz ohne Datenspeicherung jederzeit beschaffen. Einer Doppelspeicherung der personenbezogenen Daten aller Waffenbesitzer – neben dem Nationalen Waffenregister auch beim Verfassungsschutz – bedarf es daher nicht.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

(D) Die bayerisch-sächsische Gesetzesinitiative zur **Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität**, der sich Hessen angeschlossen hat, ist erfreulicherweise auf große Zustimmung in den Ausschüssen des Bundesrates gestoßen. Sämtliche Ausschüsse, die mit dem Gesetzentwurf befasst waren, haben klar empfohlen, ihn ohne Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich darf auch Sie bitten, heute der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität beim Deutschen Bundestag zuzustimmen.

Wenn wir die Zahl der Elektroautos auf deutschen Straßen signifikant erhöhen wollen, müssen wir viele Schritte gehen. Dieser Gesetzentwurf ist einer davon.

Nach wie vor wird als ein wesentliches Argument gegen den Erwerb eines Elektroautos die unzureichende Ladeinfrastruktur vorgebracht. Dies muss sich ändern. Dabei reicht es nicht, ausschließlich auf den Ausbau von Stromtankstellen vergleichbar unserem herkömmlichen Tankstellensystem zu setzen. Elektroautos werden sich nur durchsetzen, wenn auch private Kfz-Stellplätze mit Lademöglichkeiten

(A) ausgestattet werden, wenn z. B. auch ein Mieter oder Wohnungseigentümer in einer Großstadt wie München oder Berlin sein Auto vor der Haustür und über Nacht wieder „auftanken“ kann.

Wir müssen also den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an privaten Stellplätzen durch flankierende gesetzgeberische Maßnahmen erleichtern. Erst wenn die Lademöglichkeit auch zu Hause sichergestellt ist, werden die Absatzzahlen für Elektroautos steigen.

Die Automobilwirtschaft bestätigt uns, dass gerade diese kleine und einfache Gesetzesänderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Mietrechts maßgeblich die Kaufentscheidung zu Gunsten eines Elektroautos zu beeinflussen vermag. Diesen Schritt sollten wir also gehen – jetzt! Dazu muss nicht die Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes abgewartet werden, die – vielleicht – in der kommenden Legislaturperiode angegangen wird. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung fügt sich ohne weiteres in die bisherige Systematik des Wohnungseigentumsgesetzes und des Mietrechts ein. Warum daher Zeit verlieren bei dem für Umwelt- und Klimaschutz, aber auch für die Automobilwirtschaft so wichtigen Thema der Elektromobilität!

Keine Zeit verlieren sollten wir auch bei einem anderen wichtigen Thema, und zwar bei der Barrierefreiheit.

Der demografische Wandel schreitet unaufhaltsam voran. Bis zum Jahr 2030 wird mit einem Anstieg des Bedarfs an altersgerechten Wohnungen auf rund 3,6 Millionen gerechnet. Dem steht derzeit ein altersgerechter Wohnungsbestand von geschätzt nur ca. 700 000 Wohnungen gegenüber. Wir müssen hier rasch tätig werden, damit Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht länger auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen. Die vorgeschlagene überschaubare Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes soll es älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in ihrem vertrauten Umfeld weiterzuleben.

Ich bitte Sie daher, für die Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität beim Deutschen Bundestag zu stimmen.

Anlage 13

Erklärung

von Bürgermeisterin **Dilek Kolat**
(Berlin)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin und Sachsen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C) Die Länder Berlin und Sachsen sprechen sich dafür aus, bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarzustellen, dass mit den im Gesetzentwurf genannten „nicht genehmigten **Kraftfahrzeugrennen**“ nicht nur Geschwindigkeitsrennen, deren Ziel die Erreichung eines Wegpunktes in möglichst kurzer Zeit ist, gemeint sind, sondern auch andere nicht genehmigte Wettbewerbe zwischen zwei und mehr Rennteilnehmern wie Geschicklichkeits-, Zuverlässigkeits- und Leistungsprüfungsfahrten.

Hervorzuheben ist, dass das erhöhte Gefahrenpotenzial bei der Vornahme eines illegalen Straßenrennens nicht nur durch die erzielte Höchstgeschwindigkeit geprägt ist, sondern – insbesondere im innerstädtischen Bereich – auch durch möglichst rücksichtslose, riskante und risikoreiche Fahrweise folgender weiterer Arten von Kraftfahrzeugrennen: z. B. Burnout (wenn die Kraffradfahrer mit der Bremse das Vorderrad blockieren, das Hinterrad ihrer Maschine durchdrehen und ihr Kraffrad auf der Stelle um diesen vorderen Fixpunkt kreisen lassen, um einen Kringel auf den Boden zu „brennen“), Wheelies (wenn die Maschine im Zusammenspiel von Gas und Bremse auf dem Hinterrad balanciert wird), Stoppies (umgekehrte „Wheelies“, also wenn Motorräder nahe am Kipp-Punkt auf dem Vorderrad balanciert werden) oder Donuts (wenn die Maschine in einem permanenten Slide gefahren wird, um schwarze Gummikringel auf der Fahrbahn zu hinterlassen; im Unterschied zum Burnout wird komplett gefahren).

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Thomas Kutschatj**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

(D) Es ist an der Zeit, mit einem der größten und ältesten Rechtsirrtümer in Deutschland aufzuräumen. Noch heute können Ehegatten und Lebenspartner nach geltendem Recht weder Entscheidungen für ihren nicht mehr handlungsfähigen Partner treffen noch ihn im Rechtsverkehr vertreten. Aber genau das haben sich beide in der Kirche oder vor dem Standesamt versprochen. Und es entspricht ihrer Erwartung, für denjenigen, den sie aus Liebe geheiratet haben, in guten wie in schlechten Zeiten eintreten zu können. Diese Vorstellung soll für den Bereich der Gesundheitsvorsorge nicht länger ein frommer Wunsch bleiben, sondern mit unserem Gesetzesantrag endlich geltendes Recht werden.

Die meisten Eheleute glauben bei der Abgabe ihres Eheversprechens: Wenn meiner Frau oder meinem Mann etwas passiert, dann kann ich die Dinge regeln, mich um die Gesundheitsvorsorge kümmern und alle Entscheidungen treffen, die für sie oder ihn gut sind. Doch schon mancher Ehegatte oder Lebenspartner musste bei einem Schlaganfall oder Herzinfarkt fest-

(A) stellen, dass sein Glaube nicht der Rechtslage entspricht.

Auch die, die den Gedanken an die Erteilung einer Vorsorgevollmacht an den Ehepartner über Jahre verdrängt und immer wieder auf später verschoben haben, können im Notfall keine notwendigen Entscheidungen für die Behandlung und die Fürsorge des anderen Ehegatten treffen. Ohne eine besondere Vollmacht sind Eheleute und Lebenspartner heute nicht berechtigt, Entscheidungen für die von ihnen geliebte Person zu treffen, wenn diese nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. Das wollen wir ändern.

Mit unserem Gesetzesantrag setzen wir heute um, was nicht nur seit jeher der Vorstellung der Bürgerinnen und Bürger entspricht, sondern was sich die weit überwiegende Mehrheit in unserer Bevölkerung als zukünftige Regelung in einer eigenen Notlage wünscht. Der andere Ehegatte oder Partner soll zumindest in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und der Geschäfte, die damit in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, das Recht haben, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er wird dadurch in die Lage versetzt, sofort die erforderlichen Maßnahmen bei Krankenhäusern, Ärzten oder Versicherungen einzuleiten und auch finanzielle Entscheidungen zu treffen, um die Versorgung seines Partners sicherzustellen. Das ist ein Meilenstein zu einer besseren Versorgung vieler hilfsbedürftiger Menschen in Deutschland.

(B) Mir persönlich geht der Gesetzesantrag sogar noch nicht weit genug. Denn das Vertrauen, das wir in unseren Ehepartner oder Lebenspartner setzen, geht über die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge doch weit hinaus. Viele Ehen und Lebenspartnerschaften haben ihr Zusammenleben gerade so organisiert, dass ihre finanziellen Verpflichtungen in der Zugewinnngemeinschaft ineinandergreifen oder sich der eine Ehegatte auf den anderen finanziell verlässt. Wird ein Ehegatte handlungsunfähig, ist der andere oft buchstäblich aufgeschmissen, wenn er Wohn- und Bankangelegenheiten nicht für den anderen erledigen darf. Aber warum sollten bei eigener Handlungsunfähigkeit gerade diese wichtigen persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten nicht auch vom anderen Ehepartner erledigt werden können?

Der Übertragung einer solch weitreichenden Verantwortung auf den anderen Ehepartner wird oft entgegen, dass Missbrauch oder aber Interessenkonflikte mit den Erben vermieden werden müssten. Dieser Einwand ist auch gegen die jetzige Regelung, die von uns mit dem Gesetzesantrag verfolgt wird, erhoben worden. Doch wie die neue Vorschrift zur **Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern** zeigt, lassen sich die Voraussetzungen, unter denen von ihr Gebrauch gemacht werden darf, sehr genau und interessengerecht festlegen.

Ein Grund, die Beistandschaft entfallen zu lassen, ist etwa die Trennung der Eheleute oder Lebenspartner, nach der nicht mehr von dem erforderlichen gegenseitigen Vertrauen ausgegangen werden kann. Jeder hat außerdem das Recht, weiterhin durch eine

(C) Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung eine abweichende Regelung zu treffen.

Mir ist es wichtig, dass wir Änderungen auf dem Gebiet der gegenseitigen Fürsorge von Ehegatten und Lebenspartnern nur im gesellschaftlichen Konsens herbeiführen. Die heute in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Regelung, die einen wichtigen Schritt für die Gesundheitsfürsorge unter Ehegatten darstellt, kann sich auf einen solchen breiten gesellschaftlichen Konsens stützen. Wir sollten deshalb nicht länger zögern und diese Regelung endlich Gesetz werden lassen. Damit ist nicht nur die Beseitigung eines langjährigen Rechtsirrtums verbunden, sondern zugleich eine Aufwertung von Ehe und Lebenspartnerschaft.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Das mit dem Entschließungsantrag verfolgte Ziel der Nichtanrechenbarkeit aller Entgeltbestandteile außerhalb des Grundentgelts kann nicht befürwortet werden. Nach dem im Antrag genannten Urteil des BAG vom 25. Mai 2016 (Az. 5 AZR 135/16) können richtigerweise Zahlungen außerhalb des Grundentgelts auf den Mindestlohn angerechnet werden, wenn sie der Abgeltung der Arbeitsleistung dienen und tatsächlich und unwiderruflich zum Fälligkeitsdatum des Mindestlohns ausbezahlt werden. Dieses Urteil dient der Rechtssicherheit und konkretisiert die Anrechenbarkeit von Entgeltbestandteilen. (D)

Bereits seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns bestehen erhebliche und vielfältige Umsetzungsprobleme des **Mindestlohngesetzes** (MiLoG), die dringenden Handlungsbedarf aufzeigen.

Die größten Vollzugsprobleme bereiten die überzogenen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen. Deshalb ist eine Streichung oder hilfsweise zumindest Reduzierung der Dokumentationspflichten sowie die Streichung der Auftraggeberhaftung im MiLoG und im AEntG (zumindest aber eine deutliche Entschärfung z. B. durch Exkulpationsmöglichkeit) erforderlich.

Auch in zahlreichen anderen Bereichen (z. B. Abgrenzung Ehrenamt zur Arbeitnehmereigenschaft, Regelungen für Zeitungszusteller und Praktika, Anrechnung von Kost und Logis) müssen Klarstellungen, Korrekturen und Konkretisierungen vorgenommen und bestehende Rechtsunsicherheiten aufgelöst werden. Insgesamt sind die derzeitigen Regelungen in vielen Belangen unangemessen und praxisuntauglich. Um eine am Schutzzweck des Gesetzes orientierte Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns zu erreichen, müssen das MiLoG und seine Verordnungen reformiert werden.

(A) **Anlage 16****Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Abschaffung des § 43a SGB XI und der Begrenzung der finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung für in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende pflegebedürftige Menschen ist aus behindertenpolitischer Sicht wünschenswert. Es ist nicht ersichtlich, warum Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe geringere Leistungen der Pflegeversicherung erhalten sollen als andere Beitragszahler.

Auch die damit einhergehende finanzielle Entlastung für die Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Kosten der pflegerischen Versorgung ist sinnvoll.

Die Abschaffung des § 43a SGB XI kann von Bayern aber nur mitgetragen werden, wenn sie mit einem steuerfinanzierten Bundeszuschuss einhergeht. Beitragssatzsteigerungen zu Lasten allein der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind abzulehnen. Die Notwendigkeit eines steuerfinanzierten Bundeszuschusses wird in dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (BR-Drs. 428/4/16) nicht hinreichend klar dargestellt.

(B)

Anlage 17**Erklärung**

von Staatsrätin **Gisela Erler**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Manfred Lucha gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

1. Einleitung

Ich freue mich, dass wir heute über einen Gesetzentwurf beraten, für dessen Umsetzung wir Länder uns bereits seit einem Jahrzehnt starkmachen. Denn bereits auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Jahr 2007 haben wir Länder die Bundesregierung dazu aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erarbeiten und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu prüfen.

Nun liegt uns dieser Entwurf vor. Doch entspricht das Ergebnis den Erwartungen, die wir Länder an eine so wichtige Reform geknüpft haben? (C)

2. Verbesserungen des Gesetzentwurfs

Trotz verschiedener Kritikpunkte, auf die ich auszugsweise eingehen möchte, bin ich der Auffassung, dass der Gesetzentwurf ein erster Schritt in die „richtige Richtung“ ist. Er enthält wichtige Ansätze, um das Recht der Eingliederungshilfe und das weitere Rehabilitationsrecht zumindest sukzessive konform zur UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten.

Hierzu gehören meines Erachtens die Trennung zwischen ambulanter und stationärer Leistungserbringung sowie die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Hinzu kommen Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögens-einsatz sowie die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht zuletzt am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Über 100 Stellungnahme-Empfehlungen aus den Bundesausschüssen setzen jedoch ein klares Signal, dass aus Sicht der Länder noch deutlicher Nachbesserungsbedarf für den Gesetzentwurf besteht.

3. Kritikpunkte

a) Teilhabe am Arbeitsmarkt

Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich die Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt sowie das Budget für Arbeit.

Beim Budget für Arbeit fehlt jedoch eine Arbeitslosenversicherung für den Fall, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Kündigung endet. Denn dies bedeutet faktisch „Hartz IV“ statt Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Unterstützung bei der Neuvermittlung. Der Bund nimmt die Bundesagentur für Arbeit hier völlig aus der Verantwortung, was weder inklusiv noch nachhaltig gedacht ist. Das müssen wir dringend ändern. (D)

Gleiches gilt für die Rentenversicherungspflicht. Auch hier darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden.

b) Frühförderung

Die Bundesregierung hat den Anspruch, dass durch das **Bundesteilhabegesetz** niemand schlechtergestellt wird als bisher.

Dies muss nicht zuletzt für Kinder im Vorschulalter gelten, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Bei den heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung haben wir Zweifel, dass der Gesetzentwurf diesem Anspruch gerecht wird.

Durch unseren gemeinsamen Ausschussantrag mit Nordrhein-Westfalen wollen wir sicherstellen, dass diese Kinder weiterhin alle Förderung erhalten, die sie benötigen. Für die große Unterstützung der Länderkolleginnen und -kollegen für unser Anliegen bin ich daher sehr dankbar.

(A) c) Kosten

Schließlich möchte ich auf den Ausgangspunkt der Entwicklungen dieses Gesetzes zurückkommen, nämlich die Forderung der ASMK nach einem zeitgemäßen Teilhaberecht, das Menschen mit Behinderungen nicht mehr auf die Sozialhilfe verweist.

Im Zusammenhang mit dieser Forderung haben die Länder in den letzten Jahren stets Folgendes bekräftigt: Die Aufgaben, die eine alternde Gesellschaft mit einem stetig wachsenden Anteil an Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Demenzerkrankungen an die sozialen Sicherungssysteme stellt, können nicht mehr allein mit kommunal finanzierten Daseinsvorsorgeleistungen bewältigt werden. Vielmehr haben die Länder wiederholt – auch im Bundesrat – darauf hingewiesen, dass sich die bevorstehenden Herausforderungen zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entwickelt haben, deren Kosten daher der Bund tragen muss.

Nicht zuletzt in Reaktion hierauf hatte die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe zu entlasten. Von dieser versprochenen Entlastung innerhalb der Eingliederungshilfe ist jedoch im vorgelegten Gesetzentwurf nichts übrig geblieben. Den in diesem Zusammenhang eingebrachten Ländervorschlag eines Bundesteilhabegeldes hat die Bundesregierung ohne nähere Begründung abgelehnt.

(B) Vielmehr sind Mehrbelastungen bei Ländern und Kommunen infolge des Gesetzes zu befürchten. Eine Bundes-Teilhabereform auf dem „finanziellen Rücken“ von Ländern und Kommunen lehne ich jedoch ab. Die aus dem Gesetz resultierenden Mehrkosten müssen vom Bund getragen werden. Eine diesbezügliche Evaluations- und Kostenerstattungsklausel ist daher zwingend.

4. Schluss

Ich hoffe sehr, dass wir im Sinne der betroffenen Menschen mit Behinderungen am Ende dieses Gesetzgebungsverfahrens zu einem angemessenen Konsens gelangen und die Bundesregierung ihrer Verantwortung für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe gerecht wird.

Anlage 18**Erklärung**

von Senatorin **Anja Stahmann**
(Bremen)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Zur Enthaltung Bremens zu den Ziffern 52, 53 und 60 der Beschlussempfehlung – Leistungsberechtigter Personenkreis, Leistungen zu **Teilhabe** und Bildung

(C) Der Gesetzentwurf normiert in § 112 SGB IX erstmals die Förderung bestimmter Ausbildungswege. Damit schafft er einerseits Rechtssicherheit. Andererseits schreibt er Regelungen fort, durch die Menschen mit Behinderungen in ihrer Studienwahl Einschränkungen erfahren. Dies betrifft vor allem den zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang von Ausbildungsabschnitten. Der Wechsel zwischen Ausbildung, Studium und Berufstätigkeit ist Menschen mit Behinderungen durch diese Regelung (wie auch nach alter Rechtslage) nicht im gleichen Maße möglich wie Menschen ohne Behinderung. Dies stellt eine Diskriminierung dar. Zudem wird durch diese Regelung Menschen mit Behinderungen eine behinderungsbedingte berufliche Neuorientierung im höheren Lebensalter erschwert. Insofern bleibt der Gesetzentwurf nach Einschätzung des Deutschen Studentenwerks sogar hinter der bisherigen Gewährungspraxis zurück.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 112 Absatz 2 SGB IX sollen diese inhaltlichen und zeitlichen Beschränkungen aufgehoben werden. Damit würde das in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen enthaltene Ziel der diskriminierungsfreien Teilhabe an Bildung umgesetzt. Gleichzeitig würde dem Grundgedanken der Bologna-Reform entsprochen, die ja gerade die zeitliche Kontinuität der hochschulischen Ausbildungsphasen zu Gunsten eines Wechsels zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt auflockern will.

(D) Flankierend würde die Aufnahme von Schülern und Studenten in den Kreis der Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX einen verbindlichen Rechtsanspruch schaffen und nicht lediglich einen Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen der Bewilligungsbehörden.

Zu dem jetzigen Zeitpunkt sind die finanziellen Auswirkungen, die mit der Aufhebung einer inhaltlichen und zeitlichen Beschränkung einhergehen, noch nicht absehbar. Fest steht, dass die Änderung mit einer kostenwirksamen Leistungsausweitung verbunden sein wird. Damit ist eine finanzielle Belastung des ohnehin stark belasteten (Sozial-)Haushalts verbunden, die zu Lasten der Länder geht. Als Haushaltsnotlageland hat die Freie Hansestadt Bremen sich vor diesem Hintergrund enthalten.

Anlage 19**Erklärung**

von Ministerin **Monika Heinold**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein stimmt den Ziffern 45 und 61 unter dem Vorbehalt zu, dass der Bund entsprechend seiner Zuständigkeit die Finanzierung dieser bundesgesetzlichen Regelung übernehmen wird.

(A) **Anlage 20****Erklärung**

von Minister **Christian Görke**
(Brandenburg)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Brandenburg begrüßt den vorliegenden Gesetz-entwurf. Mit ihm wird ein sehr wichtiger Schritt zur Bekämpfung internationaler Steuerminimierungs- und **Steuervermeidungsstrategien** im europäischen Raum unternommen.

Insbesondere der verpflichtende Austausch län-derbezogener Berichterstattungen sowie der automatische Austausch von steuerlichen Vorbescheiden und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen in Betriebsstättensachverhalten sind elementare Maßnahmen auf dem Weg zu einer effektiven Besteuerung von Konzernen. Der aktuelle Beschluss der EU-Kommission, vom Apple-Konzern Steuern in Milliardenhöhe nachzufordern, macht nochmals deutlich, wie dringend der Bedarf an einem international abge- stimmten Vorgehen gegen Steuerflucht ist.

Gleichwohl ist dieses Gesetz nur ein einzelner Baustein in einem Gesamtkonstrukt von Abwehr- maßnahmen am Anfang eines noch lange andauern- den wichtigen Prozesses zur weiteren Umsetzung des BEPS-Projekts sowohl auf nationaler als auch auf in- ternationaler Ebene.

(B) In diesem Zusammenhang ist an den Beschluss der FMK vom 23. Juni dieses Jahres zu erinnern. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, sich auch weiterhin konsequent dafür einzusetzen, auf eine Ergänzung der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie hinzuwirken, um eine effektive Mindestbesteuerung durch einen Quellensteuerabzug sicherzustellen. Dieses Instrument würde den Kampf gegen Steuer- minimierung und Steuervermeidung erheblich er- leichtern.

Neben diesem großen Projekt ist nicht zu verges- sen, dass auch durch die sogenannten Panama Pa- pers steuerpolitische Herausforderungen bestehen und im Hinblick auf Geldwäsche und Steuerhinter- ziehung gesetzgeberisch adäquat reagiert werden muss.

Der Kampf gegen Steuertricks einiger internatio- naler Konzerne ist schwierig und mühsam. Deshalb muss es gelingen, gemeinsam mit internationalen Partnern hiergegen effektive Strategien zu entwi- ckeln und umzusetzen.

Anlage 21**Erklärung**

von Senatorin **Cornelia Prüfer-Storcks**
(Hamburg)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Die große Koalition von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene hat die Chance ergriffen, den entstan- denen Reformstau in der Pflegepolitik endlich aufzu- lösen.

Auf das Ergebnis können Bund und Länder stolz sein: Die dreistufigen Pflegestärkungsgesetze sind die umfassendsten Novellen der sozialen Pflegeversi- cherung seit ihrer Einführung vor 20 Jahren. Pflege- bedürftige und ihre Angehörigen profitieren nicht nur von deutlichen Leistungsverbesserungen, son- dern vor allem von Pflegeleistungen, die ausdifferen- ziert sind und viel besser dem Pflegebedarf entspre- chen.

Insbesondere für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen verbessert sich die Situation erheblich. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff berücksichtigt die umfassenden Auswirkungen auf die Selbststän- digkeit im Alltag und geht mit einer realitätsnahen Begutachtung einher. Damit können viele Pflegebe- dürftige und ihre Angehörigen bundesweit der Zu- kunft der Pflege mit weniger Sorgen entgegenbli- cken.

(D) Mit dem **Pflegestärkungsgesetz III**, der letzten Stufe der großen Pflegereform, wollen wir die Pflege- bedürftigen und ihre Angehörigen in ihrem Lebensum- feld unterstützen und Zugänge erleichtern. Dazu müssen wir einerseits die Kommunen stärken, an- dererseits die vorhandenen Angebote besser vernet- zen – damit Angehörige und Betroffene sich besser zurechtfinden können. Dazu schafft das Gesetz auf der Grundlage der Empfehlungen der Bund-Länder- Arbeitsgruppe zwei wesentliche Verbesserungen:

Unsere Zielsetzung ist es, dass ein Bedürftiger sich nur an eine einzige Beratungsstelle wenden muss und dort alle Informationen erhält. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen in ihren Kommunen eine unabhängige und zuverlässige Beratung aus ei- ner Hand erhalten zu allen Leistungen, die sie in An- spruch nehmen können, z. B. der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe oder der Altenhilfe. Denn es sind die Kommunen, die die Bedarfe der Pflegebedürfti- gen und Menschen mit Behinderung und ihrer Ange- hörigen gut kennen. Durch ihr Wissen von vorhande- nen Angeboten, Überschneidungen und Potenzialen im Beratungs- und Versorgungssystem können sie eine Lotsenfunktion für diese Menschen und in Zu- kunft vielleicht für weitere Zielgruppen einnehmen.

Das gilt jetzt schon und noch mehr, wenn weitrei- chendere landesrechtliche Möglichkeiten zur Ausge- staltung der Zusammenarbeit durch das Dritte Pflege- stärkungsgesetz gegeben sein werden. Nur wer die Angebote kennt und unabhängig beraten wird, kann selbstbestimmt die Leistungen organisieren, die ge- braucht werden. Und nur wenn die Kommunen aus

(A) der Beratung heraus den Bedarf kennen, können sie die richtigen Angebote schaffen. So kann, wenn der breit unter den Ländern abgestimmte Antrag zu den Modellkommunen von der Bundesregierung ernst genommen wird, Beratung zu verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge deutschlandweit aus einer Hand möglich werden und eine gute Kenntnis lokaler Voraussetzungen einfließen. Wir sind überzeugt, dass hier hilfreiche Erfahrungen gesammelt werden können, die unser traditionell segmentiertes System im Interesse der Betroffenen verändern.

Wir würden uns wünschen, dass die Kommunen hier Gestaltungshebel und -spielraum haben, gute Ideen zu erproben.

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, regionale Pflegekonferenzen und sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse einzurichten. Diese Ausschüsse können Empfehlungen zur Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur im Land und in den Kommunen abgeben. Damit werden auch die Pflegekassen verpflichtet, an den Beratungen mitzuwirken und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Kommunen können dies für sich nutzen, um die Versorgungsplanung in der Pflege stärker mit allen Beteiligten zu koordinieren.

Dass die Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen nicht vollständig umgesetzt wurden, ist bedauerlich. Wir hätten uns hier mehr gewünscht.

(B) Wir haben in dieser großen Pflegereform die Chance genutzt, um die Entwicklung, Erprobung und Ausreifung einiger Standards zur Verbesserung der Qualität bzw. Bemessungsverfahren zuverlässig anzustoßen. Wenn die Reform Ende des Jahres mit einem hoffentlich deutlich ausgereifteren Dritten Pflegestärkungsgesetz abgeschlossen ist, braucht die Pflegelandschaft etwas Zeit, die Fülle der technischen und organisatorischen Veränderungen, die dadurch hervorgerufen wurden, zu bewältigen.

Die Länder haben über ihre Arbeit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet, dass die dreistufige Pflegereform in so kurzer Zeit auf den Weg gebracht werden konnte, und an den zentralen Schwerpunkten festgehalten.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das **Pflegestärkungsgesetz** (PSG) III umfasst im Wesentlichen zwei Säulen:

(C) Erstens. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Neue Begutachtungsassessment werden in der Hilfe zur Pflege eingeführt. Dies begrüße ich.

Schon bei der im Zuge des PSG II erfolgten Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs für den Bereich der Pflegeversicherung war dies ein Thema. Seinerzeit wurde jedoch noch von einer Reform der Hilfe zur Pflege abgesehen. Es ist dringend erforderlich, dass dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun ebenfalls zum 1. Januar 2017 umgesetzt wird. Denn es ist ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen, pflegebedürftige Menschen im Leistungsbezug der Sozialhilfe gegenüber dem neuen Leistungsrecht des SGB XI nicht schlechterzustellen.

Die für die Leistungsberechtigten mit dem PSG III verbundenen positiven Änderungen und Leistungsausweitungen halte ich für einen wichtigen Schritt, auch wenn ich an einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf sehe. Dazu zählen der fließende und die möglichst einfache Gestaltung des Übergangs für die Betroffenen ebenso wie Fragen der finanziellen Auswirkungen auf die Träger der Sozialhilfe.

Aber auch eindeutige und klare Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe dürfen nicht vergessen werden. Es gilt im Interesse der betroffenen Leistungsberechtigten, neue Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern auszuschließen.

(D) Auch Benachteiligungen der pflegebedürftigen behinderten Menschen in vollstationären Einrichtungen gilt es zu beseitigen. Ihnen muss als Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung möglich gemacht werden. Gleichzeitig darf dies natürlich nicht zum Ausschluss von Leistungen der Eingliederungshilfe führen.

Ich vertraue darauf, dass sich die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren dieser Punkte noch annehmen wird.

Der zweite wesentliche Schwerpunkt des PSG III ist die Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege.

Damit die benötigten Hilfen zielgerichtet bei den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ankommen, wird durch das PSG III die Pflegeberatung in den Kommunen vor Ort gestärkt. Bei der Beratung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen werden ab 2017 die Kommunen federführend sein und hier eine zentrale Rolle übernehmen.

Über die Gründung regionaler Pflegeausschüsse und sektorenübergreifender Landespflegeausschüsse können unter Beteiligung der Träger der ambulanten und stationären Pflege Empfehlungen zur Verbesserung der örtlichen Beratungs-, Pflege- und Betreuungsinfrastruktur in Städten und Landkreisen abgegeben werden. Allerdings beinhaltet die Bildung neuer Gremien noch keine tatsächliche Lösung der Probleme in der Pflege. Gremien gibt es mehr als ge-

(A) nug, Lösungen realer Probleme – wie schwierige Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten und in der Folge bereits jetzt akut ansteigenden Fachkräftemangel – zu wenig. Ich halte es für dringend geboten, dass die Pflegekassen Empfehlungen der beschriebenen Gremien dann auch mit einer gewissen Verbindlichkeit zu berücksichtigen haben.

Dazu bin ich gespannt auf die Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes. Hier wird es um die Voraussetzungen und Ziele, um Inhalte, die Durchführung und nicht zuletzt um die Finanzierung der Modellvorhaben gehen.

Niedersachsen ist in der Frage der Pflegeberatung schon heute sehr gut aufgestellt. Die Pflegestützpunkte (PSP) sind mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz 2008 eingeführt worden. Die Landesregierung hat die Errichtung der PSP bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten seinerzeit in die Entscheidung der kommunalen Träger gestellt. Und das hat sich bewährt: Die Beratung erfolgt mittlerweile nahezu flächendeckend an 40 von 48 möglichen Standorten im Land trägerunabhängig, in weiten Teilen neutral und kostenfrei.

Grundsätzlich bewerte ich es deshalb positiv, dass die Kommunen ihre Kompetenz in dieser Frage erweitern und als eigene Beratungsstellen die Pflegeberatung und Pflegeberatungsbesuche für Leistungsempfänger der Pflegeversicherung mit eigenem, entsprechend qualifiziertem Personal übernehmen können.

(B) Gleiches gilt für die künftig besseren Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen im Rahmen der Übernahme von Personal- und Sachkosten bei dem Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Land.

Sie erhalten zudem ein Initiativrecht zur Gründung von Pflegestützpunkten für Hilfesuchende.

Städte und Landkreise haben aus meiner Sicht den besten Überblick über die Beratungs-, Pflege- und Betreuungsangebote vor Ort und können einen maßgeblichen Teil zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung beitragen.

Die seinerzeitige Entscheidung des Gesetzgebers, Pflege als freies Marktangebot zu etablieren, hat eine effiziente und bedarfsgerechte Steuerung durch Länder und Kommunen unmöglich gemacht. Dies führt in einzelnen Regionen zu einem ruinösen Marktverdrängungswettbewerb durch Lohndumping – also auf dem Rücken der Pflegekräfte – statt des gewollten Wettbewerbs um die beste Qualität. Ich halte es daher für unabdingbar, dass die Kommunen in Zukunft stärkeren Einfluss durch die Möglichkeit zur Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit der pflegerischen Angebote und gegebenenfalls ihre Nichtzulassung vor Ort nehmen können. Geeignet hierfür wäre ein unmittelbares Mitbestimmungsrecht bei der Zulassung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen. Wir sollten – in der Perspektive – über diesen Punkt noch weiter nachdenken.

(C) Insgesamt bin ich aber zuversichtlich, dass die mit dem PSG III vorgesehenen Änderungen zu einer weiteren Verbesserung und Optimierung der pflegerischen Versorgung in allen Bundesländern beitragen.

Ich gehe davon aus – und möchte an dieser Stelle ausdrücklich dafür werben –, dass sich auch die Verbände der Leistungsanbieter und der Pflegekassen sowie die kommunalen Spitzenverbände in diesem Sinne an dem Umsetzungsprozess aktiv beteiligen.

Anlage 23

Erklärung

von Staatssekretär **Lutz Stroppe**
(BMG)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Sie beraten heute das **Dritte Pflegestärkungsgesetz**.

Es enthält mehrere wichtige Regelungsbereiche: die Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege, Regelungen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug in der Pflege, eine klare Abgrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung von denen der Eingliederungshilfe und die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Recht der Hilfe zur Pflege.

(D) Ich freue mich sehr, dass insbesondere die Regelungen zur Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs in der Pflege positiv von Ihnen aufgenommen werden. Wir haben hier schnell reagiert, und ich denke, dass wir mit unseren Regelungen nun einen wesentlichen Schritt weiterkommen, um die Beitragszahler und die Pflegebedürftigen vor Betrug zu schützen.

Bei der Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben wir uns eng an die Vereinbarungen gehalten und genau das in Gesetzestext gegossen, was vereinbart worden war. Wir wollen, dass mit der Umsetzung der Empfehlungen eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit aller Beteiligten vor Ort in der Pflege stattfindet. Mir ist dabei eine gute Pflegeberatung, die sich an den Interessen der zu Pflegenden und ihrer Angehörigen orientiert, besonders wichtig.

Einige Forderungen, die in den Bundesratsausschüssen diskutiert worden sind, gehen weit über das Vereinbarte hinaus, gerade mit Blick auf die Modellvorhaben zur Pflegeberatung. Dennoch denke ich, dass wir hier am Ende zusammenkommen können – und uns an den Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe orientieren.

Mit dem PSG III regeln wir auch die Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe neu. Denn wir wollen, dass auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Klarheit herrscht, wer wann Leistungen zu erbringen hat. Dabei gilt aber der Grundsatz, dass es nicht zu einer

- (A) Verlagerung von Finanzierungsverpflichtungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung kommt.

Die Länder schlagen eine Regelung vor, bei der die Beitragszahlerinnen und -zahler erheblich mehr belastet würden. Alternativ schlagen sie eine Gegenfinanzierung aus Bundesmitteln vor. Entsprechend dem gerade fixierten Grundsatz gilt: Mit der Bundesregierung wird es weder das eine noch das andere geben. Denn Bundesmittel werden den Kommunen in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt – ich meine die zugesagten 5 Milliarden Euro. Weitere Beitragssatzerhöhungen wird es in dieser Wahlperiode in der Pflege nicht geben. Wir haben die Beiträge um 0,5 Prozentpunkte angehoben für deutliche Leistungsverbesserungen, und wir sind gemeinsam stolz darauf, dass damit bis ins Jahr 2022 die Pflegeversorgung solide finanziert ist.

Unabhängig davon gilt: Wenn Regelungen nicht die erwarteten Wirkungen zeigen, prüfen wir das natürlich. Für mich ist z. B. wichtig, dass die Aussage der Bundesregierung zum PSG II bestehen bleibt: Niemand soll durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs benachteiligt werden.

Auch in der Hilfe zur Pflege gehen unsere Einschätzungen zum Teil auseinander. Wo wir insgesamt im Zusammenspiel von PSG II und III Nettoentlastungen für die Sozialhilfe berechnet haben, sprechen Sie von angeblich massiven Mehrkosten. Die Bundesregierung ist weiter davon überzeugt, dass es zu Nettoentlastungen kommt, auch weil die Länder eine nachvollziehbare Berechnung der Mehrkosten bislang nicht vorgelegt haben. Wir haben im Gesetz von Anfang an eine Evaluationsklausel verankert, mit der wir auch hier finanzielle Auswirkungen überprüfen können.

Ich bitte Sie, diese Punkte bei Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen. Bei allen Gegensätzen und unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen sind wir doch dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern eine gute pflegerische Versorgung zu ermöglichen. Ich bin mir mit vielen auch unter Ihnen sicher: Mit den drei Pflegestärkungsgesetzen sind wir diesem Ziel deutlich näher gekommen. Ich würde mich freuen, wenn wir auch das dritte Gesetz in der gewohnt konstruktiven Atmosphäre weiter beraten können.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

BR-Drs. 410/16, Art. 1 Nr. 9 (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI), Nr. 12 (§ 43a SGB XI), Nr. 15 (§ 71 Abs. 4 SGB XI) und Nr. 29 (§ 145 SGB XI); BR-Drs. 410/1/16, Nrn. 14, 17, 18

Infolge der Aufhebung der Leistungsarten ambulant/stationär für die Eingliederungshilfe würde § 43a SGB XI ohne die in § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI vorgesehene Neuregelung ins Leere laufen. Damit würden bisher steuerfinanzierte Leistungen dem Beitragszahler auferlegt. Die Abschaffung des § 43a SGB XI wird von Bayern mitgetragen, wenn sie mit einem steuerfinanzierten Bundeszuschuss einhergeht. Eine Beitragssatzerhöhung zur Entlastung des Steuerzahlers ist sozialpolitisch abzulehnen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI führt allerdings dazu, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die in ambulant betreuten Wohngruppen wohnen, im Hinblick auf die Pflegeversicherung schlechter behandelt werden als derzeit. Eine Lösung, die dies verhindert, sollte möglichst rasch gefunden werden.

Anlage 25

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

In der modernen Psychiatrie von morgen werden aller Voraussicht nach die Patientinnen und Patienten bessere Chancen auf Teilhabe und Behandlung erhalten. Unter anderem soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Betroffenen zu Hause in der gewohnten Umgebung psychiatrisch zu behandeln. Die Weichen, die dies ermöglichen, werden mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen** (PsychVVG) gestellt. Die darin enthaltenen Lösungsansätze, die an die Ergebnisse der intensiven Beratungen im Rahmen des „Strukturierter Dialogs“ anknüpfen und die diesen Weg zu einer modernen, bedarfsorientierten Versorgung in der Psychiatrie und in der Psychosomatik ebnen, begrüße ich ausdrücklich.

Psychisch kranke Menschen brauchen unsere besondere Zuwendung. Gleichzeitig verlangt die Versorgung psychisch Kranker allen in den Krankenhäusern und -abteilungen Beschäftigten ein hohes berufliches Engagement ab. Im Sinne einer bestmöglichen Versorgung der psychisch Kranken ist es daher notwendig, dass die Einrichtungen ein auskömmliches Budget, insbesondere zur Refinanzierung der Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, an die Hand bekommen.

Der Erfolg hängt ganz maßgeblich von ausreichendem Personal ab. Deshalb ist es unverzichtbar, verbindliche Vorgaben zur Personalausstattung einzu-

(A) führen. Dem trägt der Gesetzentwurf jetzt endlich Rechnung. Und das ist gut so.

Ebenso befürworte ich, dass nach dem Gesetzentwurf das im bisherigen Recht angelegte reine Abrechnungssystem mit einer Konvergenz hin zu landeseinheitlichen Preisen durch ein Budgetsystem ersetzt werden soll. Auf diese Weise soll die Vereinbarungskompetenz der Vertragsparteien vor Ort gestärkt werden. Dies lässt Verhandlungsergebnisse, die näher an den tatsächlichen Verhältnissen liegen, erwarten. Gewinnerzielung durch Lohndumping wird weitestgehend vermieden.

Wenngleich bei all dem das Gebot, wonach in der gesetzlichen Krankenversicherung die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, beachtet sein will, so müssen wir auch deutlich erkennen lassen, dass wir aus Fehlern der Vergangenheit gelernt haben. Ein Preissystem wie die DRGs in Krankenhäusern würde in der Psychiatrie und in der Psychosomatik zu falschen Anreizen führen. Benachteiligt wären dadurch insbesondere schwer psychisch Kranke. Mit der vorgesehenen Einführung eines Budgetsystems wird diese Gefahr abgewendet, und das ist im Interesse der Betroffenen sehr gut.

Für eine gute sektorenübergreifende Behandlung ist weniger die trennscharfe Abbildung der konkreten therapeutischen Leistungen stationärer Behandlungseinrichtungen entscheidend; vielmehr müssen in die leistungsbezogenen Vergleiche auch die Schnittstellenangebote zur Überleitung in eine ambulante Betreuung einbezogen werden. Unser besonderes Augenmerk gilt den Patientinnen und Patienten, die nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, sich geeignete Angebote selber zu organisieren. Bei der Entwicklung spezifischer Qualitätsindikatoren ist deshalb auf die Versorgungsqualität von Patientinnen und Patienten mit schweren und schweren Verläufen psychischer Erkrankungen abzustellen.

Insofern sind die Ansätze in dem Gesetzentwurf, die etwa auf Home-Treatment abheben, besonders zu begrüßen. Erst ein budgetorientierter Ansatz im Vergütungssystem würde es ermöglichen, den Grundsatz ambulant vor stationär zu verwirklichen.

Dabei kommt gerade dem Schnittstellenmanagement eine besondere Bedeutung zu. Und damit hätte ich den Bogen gespannt zu meiner eingangs geäußerten Feststellung, dass eine moderne psychiatrische Behandlung nach Möglichkeit in der häuslichen Umgebung erfolgt.

Schließlich noch eine Bemerkung zu einer vorgesehenen Neuregelung, die sämtliche Krankenhäuser betrifft. Es geht um den Auftrag, eine bundeseinheitliche Definition mit Kriterien für den Standort oder die Standorte von Krankenhäusern und deren Ambulanzen zu entwickeln. Eine solche Standortdefinition sehe ich als nutzbringend an. Allerdings müssen in die Arbeiten die Länder unbedingt eingebunden sein; anderenfalls droht Uneinheitlichkeit zu entstehen.

Anlage 26

Erklärung

von Staatssekretär **Lutz Stroppe**
(BMG)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Die Sicherung der Qualität in der Versorgung wird mit der Qualitätsoffensive der Bundesregierung in dieser Wahlperiode entscheidend vorangebracht und verbessert. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die Sicherung der Qualität in der Versorgung der psychiatrischen und psychosomatischen Leistungen in den Blick. Die Versorgung auf diesem Feld – insbesondere durch eine Förderung der sektorenübergreifenden Behandlung – wird nachhaltig gestärkt.

Das neue Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik soll den Bedürfnissen seelisch Erkrankter besser gerecht werden und gleichzeitig den Zielen Leistungsorientierung und Transparenz dienen. Der Gesetzentwurf zielt damit in seiner Grundausrichtung auf eine Weiterentwicklung der **Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen**. Er sieht vor, dass psychiatrische und psychosomatische Kliniken ihr Budget weiterhin individuell verhandeln können und regionale oder strukturelle Besonderheiten (in der Leistungserbringung) dabei berücksichtigt werden können. Im Ergebnis wird damit die Verhandlungsebene vor Ort gestärkt.

Wir halten mit dem Entwurf an den Zielen Transparenz und Leistungsorientierung fest. Dies spiegelt sich unter anderem in dem Vorschlag wider, an einem bundesweiten und empirisch kalkulierten Entgeltkatalog festzuhalten.

Durch die parallele Einführung eines leistungsbezogenen Krankenhausvergleichs wird transparent, inwieweit unterschiedliche Budgethöhen von Krankenhäusern auf Leistungsunterschiede, regionale oder strukturelle Besonderheiten in der Leistungserbringung oder aber andere klinikindividuelle Aspekte zurückzuführen sind. Damit soll der Vergleich den Krankenhäusern und Kostenträgern vor Ort es ermöglichen, ein der Leistungserbringung angemessenes Budget zu verhandeln.

Für Menschen, die seelisch erkrankt sind, ist die persönliche Zuwendung von Seiten des Behandlungs- und Pflegepersonals besonders wichtig. Eine ausreichende Personalausstattung in den Kliniken ist daher von besonderer Bedeutung. Um dies zu erreichen, soll der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt werden, in seinen Qualitätsrichtlinien (mit Wirkung zum 1. Januar 2020) verbindliche Mindestpersonalvorgaben für die personelle Ausstattung der stationären psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen festzulegen.

Der Entwurf des PsychVVG sieht bereits vor, dass die für die Einstellung zusätzlichen therapeutischen Personals zur Erfüllung der Mindestvorgaben entstehenden Kosten auch in den Budgets berücksichtigt werden. Bei den Einrichtungen, bei denen Stellenbe-

(C)

(B)

(D)

(A) setzungen zwar vereinbart, aber nicht umgesetzt werden, ist das Budget konsequenterweise entsprechend abzusenken. Soweit auch seitens der Länder die entstehenden Personalkosten durch Tarifierhöhungen thematisiert werden, gehe ich davon aus, dass wir darüber im weiteren parlamentarischen Verfahren diskutieren werden.

Betonen möchte ich auch die Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung durch den Gesetzentwurf: Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen in akuten Krankheitsphasen können in Zukunft auch in ihrem häuslichen Umfeld („Home-Treatment“) durch ein mobiles, multiprofessionelles Behandlungsteam versorgt werden. Ambulante Leistungserbringer werden hier mit einbezogen. Damit werden die Bedarfsgerechtigkeit und die Flexibilität der Versorgung erhöht.

Ob sich über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Formen der sektorenübergreifenden Behandlung kurzfristig realisieren lassen, wird insbesondere daran zu messen sein, ob und inwieweit sie mit den grundlegenden Zielen der Leistungsorientierung und Transparenz in Einklang zu bringen sind.

Ich bin überzeugt, dass mit dieser Neuausrichtung die Weiterentwicklung des Psych-Entgeltsystems auf einem guten Weg ist.

Jenseits der Versorgung von seelisch kranken Menschen sieht der Gesetzentwurf weitere Regelungen vor, zu denen der Gesundheitsausschuss des Bundesrates Änderungsempfehlungen vorschlägt.

(B) So sollen die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband anhand gemeinsam festzulegender Kriterien ein bundesweites Verzeichnis der Standorte von Krankenhäusern und ihren Ambulanzen erstellen, um unter anderem eine bessere Grundlage für die Qualitätssicherung, Krankenhausplanung und Statistik zu schaffen.

Zu der im Gesetzentwurf für das Jahr 2017 vorgesehenen einmaligen Entnahme von 1,5 Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve ist festzuhalten, dass durch diese Regelung vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden sollen. Dazu gehört die Zusatzbelastung durch Investitionen in den Aufbau einer modernen und innovativen Versorgung (Aufbau der Telematik-Infrastruktur).

Und es geht um zeitlich begrenzte Zusatzbelastungen für die GKV durch diejenigen Asylbewerber, die nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz zuzuordnen sind und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Auch deswegen ist die Integration der Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt eine der wichtigsten Aufgaben, die wir auf allen gesellschaftlichen Ebenen mit einer großen Kraftanstrengung meistern müssen. Gerade die sozialen Sicherungssysteme sind darauf angewiesen, dass möglichst viele Asylberechtigte zu Beitragszahlern werden. Je besser die Integration gelingt, desto schneller kann auch die aktuelle Mehrbelastung für die gesetzliche Krankenversicherung durch steigende Beitragseinnahmen zu einer Chance werden.

Anlage 27

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)

zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Straftaten dürfen sich nicht lohnen. Es ist eine traurige Wahrheit, dass viele Straftäter sich durch die ihnen drohenden Strafen nicht von ihrem kriminellen Tun abhalten lassen. Wer sich durch Straftaten Vermögensvorteile verschafft, für den ist die drohende Strafe oftmals nur ein Posten, der in die Wirtschaftlichkeitsabwägung mit eingestellt wird. Es ist deshalb für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung unverzichtbar, dass jedem Täter stets die Früchte seiner Taten entzogen werden. Nur so können finanzielle Anreize für die Begehung von Straftaten wirksam eingedämmt werden.

Eine effektive Kriminalitätsbekämpfung erfordert weit mehr, als in regelmäßigen Abständen die Erhöhung der Strafen zu fordern. Ich bin davon überzeugt, dass die Täter oftmals die neben der Strafe stehenden Rechtsfolgen viel härter treffen als die Strafe selbst. Und nur wenn man die Täter dort trifft, wo es ihnen wirklich wehtut, kann man bei ihnen auch etwas bewirken.

Nehmen wir beispielsweise das Phänomen der sogenannten Gaffer, die mit ihrem respektlosen und verabscheuungswürdigen Verhalten nicht nur die Persönlichkeitsrechte der Opfer verletzen, sondern immer öfter auch die Rettung der Verunglückten behindern! Ich bin davon überzeugt, dass die Wirkung eines konsequenten Einziehens der Tathandys gar nicht hoch genug bewertet werden kann. Wer einmal sein geliebtes Smartphone beim Filmen von Unfällen eingebüßt hat, der wird es sich das nächste Mal mehr als zweimal überlegen, sein Verhalten zu wiederholen.

Oder werfen wir einen Blick auf die sogenannten Raser, die mit illegalen Autorennen unbeteiligte Verkehrsteilnehmer gefährden. Stellen Sie sich einmal bildlich die Reaktion des Teilnehmers an einem solchen Rennen vor, wenn die Polizei – statt ihm wie derzeit nur ein Bußgeld aufzuerlegen – sein Auto beschlagnahmt! Ich bin davon überzeugt, dass der drohende Verlust des hochmotorisierten Autos, das dem Herzen vielleicht nähersteht als die Ehefrau, ein Risiko ist, das die Anhänger des illegalen Motorsportes ernsthaft zur Raison bringen kann.

Ich halte den vorliegenden Gesetzentwurf zur **Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung** keineswegs für perfekt. In der vom Rechtsausschuss empfohlenen Form ist die Gesetzesänderung aber ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Zieles, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen.

(C)

(D)

(A) **Anlage 28****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Christian Lange**
(BMJV)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Straftaten dürfen sich nicht lohnen – ein Satz, der, wie Sie wissen, immer wieder für die Notwendigkeit einer wirksamen **strafrechtlichen Vermögensabschöpfung** herangezogen wird. Manchem mag er fast schon allzu banal klingen. Und doch ist er uneingeschränkt richtig. Wir wollen das kriminalpolitisch äußerst wichtige Instrument der Vermögensabschöpfung deshalb mit dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich stärken.

Ich möchte mich gleich zu Beginn meiner Rede im Namen der Bundesregierung bei Ihnen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Wie Sie an dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sehen, haben wir Ihre Vorschläge aus den Stellungnahmen zum Referentenentwurf und vielen Besprechungen weitgehend übernommen.

Die vollständige Neufassung des Rechts der Vermögensabschöpfung führt zu zahlreichen verfahrensrechtlichen Erleichterungen. Vor allem wird es den Gerichten künftig möglich sein, die Entscheidung über die Vermögensabschöpfung abzutrennen und nach dem Abschluss in der Hauptsache zu treffen.

Im materiellen Recht halte ich die gesetzliche Stärkung und Konkretisierung des sogenannten Bruttoprinzips für besonders wichtig. Im Kern geht es dabei um die bislang strittige Frage, ob und – gegebenenfalls – in welchem Umfang Aufwendungen des Täters berücksichtigt werden müssen. Wir geben der Praxis nun eine klare Leitlinie vor. Ihr liegt folgender Rechtsgedanke zugrunde: Was in Verbotenes investiert wird, ist unwiederbringlich verloren. Im Übrigen müssen Aufwendungen hingegen berücksichtigt werden. Ich weiß, dass es in Ihren Reihen nicht nur Zustimmung für unsere Lösung dieses Problems gibt. Ich will deshalb an dieser Stelle Folgendes zu bedenken geben: Eine Änderung im Sinne der kritischen Stimmen würde der Vermögensabschöpfung – jedenfalls teilweise – Strafcharakter verleihen. Dies aber würde das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Gänze in Frage stellen.

Von nicht minderer Bedeutung für die Strafrechtspraxis ist die grundlegende Reform der Opferentschädigung. Das neue Modell gewährleistet eine gleichmäßige und gerechte Entschädigung aller Verletzten. Zugleich befreit es das eigentliche Strafverfahren von zeitaufwändigen Entschädigungsfragen.

Vor allem aber schließt der Gesetzentwurf erhebliche Abschöpfungslücken. Ich will mich aus Zeitgründen auf eine – für unser Recht allerdings fast schon revolutionäre – Neuerung beschränken.

Wir wollen Polizei und Strafjustiz für den Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität ein völlig neuartiges Abschöpfungsinstrument an die

Hand geben. Künftig kann Vermögen unklarer Herkunft eingezogen werden, ohne dass eine konkrete Straftat nachgewiesen werden muss. Das Gericht muss lediglich davon überzeugt sein, dass der Vermögensgegenstand aus irgendeiner Straftat herrührt. Dabei ist Folgendes von besonderer Bedeutung: Der Gesetzentwurf erlaubt es dem Gericht ausdrücklich, seine Überzeugung von der deliktischen Herkunft des Vermögens insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den legalen Einkünften zu stützen. Liegt ein solches Missverhältnis vor, ist der Betroffene nach unserem Konzept faktisch gezwungen, die legale Herkunft des Vermögens darzulegen und – im Zweifelsfall – zu beweisen.

Wir setzen damit die Forderung des Koalitionsvertrags nach einer verfassungskonformen Beweislastumkehr um. Das deutsche Abschöpfungsrecht würde mit diesem Instrument zu einem der schärfsten in Europa. Zugleich markiert dies die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen. Dies sollten diejenigen unter Ihnen bedenken, die weitergehende Beweiserleichterungen und Eingriffe in den Grundsatz der freien Beweiswürdigung für erwägenswert halten.

Wir sind uns sicher einig, dass die strafrechtliche Vermögensabschöpfung ein wichtiges Mittel bei der Kriminalitätsbekämpfung ist. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der dem gerecht wird. Ich setze deshalb auf Ihre Zustimmung, damit Polizei und Strafjustiz baldmöglichst von den Erleichterungen profitieren und mit den neuen Abschöpfungsinstrumenten arbeiten können.

(B)

Anlage 29**Erklärung**

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**
(Hessen)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich bin froh, dass die jahrelangen Forderungen Bayerns und Hessens nach einer effektiveren Ausgestaltung des **Stalking-Straftatbestandes** endlich gefruchtet haben. Der Bundesjustizminister hat den hessisch-bayerischen Gesetzentwurf in den wesentlichen Teilen übernommen und als eigenen Gesetzentwurf vorgelegt.

Seit langem war klar, dass der Stalking-Paragraf des § 238 StGB der Rechtswirklichkeit angepasst und von einem Erfolgs- in ein Gefährdungsdelikt umgewandelt werden muss, damit wirklich alle Stalking-Opfer strafrechtlich geschützt werden können.

Die bisherige Fassung des Stalking-Paragrafen war unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes nicht effektiv. Dies belegen sowohl die Statistik, die – trotz einer Vielzahl eingeleiteter Ermittlungsver-

(C)

(D)

(A) fahren – nur eine geringe Anzahl an Verurteilungen wegen Stalkings aufweist, als auch die Erfahrungen der Praktiker. Durch die bisherige Ausgestaltung des Stalking-Paragrafen als Erfolgsdelikt wurden diejenigen Opfer, die trotz objektiv erheblicher Nachstellungen nicht bereit oder in der Lage waren, ihre Lebensgestaltung erkennbar zu verändern und zum Beispiel umzuziehen, schutzlos gestellt. Denn die Umstellung der Lebensgewohnheiten des Opfers ist bislang Voraussetzung für die Gewährung strafrechtlichen Schutzes.

Es kann aber viele Ursachen haben, warum ein Stalking-Opfer seine Lebensgestaltung nicht verändern will oder kann. Dies kann an einer ungewöhnlich starken Persönlichkeit liegen oder daran, dass das Opfer auf Grund familiärer, beruflicher oder finanzieller Zwänge schlicht nicht in der Lage ist, seine Lebenssituation zu verändern und zum Beispiel umzuziehen. Es kann doch aber nicht sein, dass Opfer, denen faktisch die Möglichkeit zur Änderung ihrer Lebensgewohnheiten fehlt, von strafrechtlichem Schutz ausgeschlossen werden. Ein Tatbestand, der die Strafbarkeit von der Reaktion des Opfers abhängig macht, ist daher – worauf ich seit langem hinweise – für die Zwecke des Opferschutzes nicht geeignet.

Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt daher den bayerisch-hessischen Gesetzesvorschlag und sieht nun einen objektiven Maßstab vor.

Künftig muss die Handlung des Täters nur noch objektiv geeignet sein, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, um zu einer strafrechtlichen Verurteilung zu gelangen.

(B)

Ich begrüße ebenfalls die Streichung des Stalking-Paragrafen aus dem Katalog der Privatklagedelikte, wie dies schon vom bayerisch-hessischen Gesetzentwurf vorgeschlagen wurde. Mit der Einstufung eines Delikts als Privatklagedelikt ist nämlich die gesetzgeberische Wertung verbunden, dass es sich um ein leichteres Vergehen handelt, welches die Allgemeinheit wenig berührt. Diese gesetzgeberische Wertung ist aber für Fälle des Stalkings angesichts der regelmäßig verursachten erheblichen Folgen nicht angebracht.

Im Übrigen müssen dringend Fälle vermieden werden, in denen einem psychisch erheblich angegriffenen Opfer, das sich hilfeschend an die Strafverfolgungsbehörden wendet, bedeutet wird, dass der Staat nicht gewillt ist, den Täter von sich aus zu verfolgen, sondern es dem Opfer selbst überlassen bleiben soll, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen, und dies auch noch auf eigene Kosten.

Die Beweisführung in Stalking-Fällen ist regelmäßig äußerst diffizil, da aus einer Mehrzahl einzelner Handlungen auf ein Gesamtverhalten des Täters geschlossen werden muss. Entscheidendes Beweismittel ist hierbei immer die Aussage des Opfers. Im Privatklageverfahren hat das Opfer als Privatkläger jedoch nicht die Stellung eines Zeugen inne. Dies kann für das Opfer zu entscheidenden Beweismängeln führen, da es keine Gelegenheit bekommt,

(C) seine Vorwürfe als Zeuge vorzutragen und gegebenenfalls durch einen Eid zu bekräftigen. Dies wird mit der Streichung des § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte vermieden.

Eingehen möchte ich schließlich noch auf den vorliegenden Plenarantrag Niedersachsens. Danach soll zukünftig auch in gravierenden Fällen des § 238 Absatz 1 StGB, also des unqualifizierten Stalkings, die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ermöglicht werden.

Stalking-Täter üben oft jahrelang Psychoterror auf ihre Opfer aus. Wenn sich dann ein Opfer durch den Gang zur Polizei dem zwanghaften Macht- und Kontrollbedürfnis des Stalkers zu entziehen versucht, erscheint es notwendig, dass die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit haben, in gravierenden Fällen eine weitere Eskalation zu verhindern, indem sie den Täter in Untersuchungshaft nehmen. Schlimmstenfalls müssten staatliche Behörden weiterem Terror des Stalkers zu Lasten des Opfers tatenlos zusehen und das Opfer auf den in einigen Monaten stattfindenden Gerichtsprozess vertrösten. Die Ermittlungsbehörden wären darauf beschränkt, weitere Taten des Stalkers zu dokumentieren, ohne dem Opfer wirklich helfen zu können. Ein solcher Zustand erscheint unerträglich. Den niedersächsischen Vorschlag begrüße ich daher.

Zusammengefasst ist der vorliegende Gesetzentwurf ein wichtiger, längst überfälliger Schritt hin zu mehr Opferschutz. Hoffen wir, dass die entsprechenden Veränderungen nun zügig in Kraft treten!

(D)

Anlage 30

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Stalking zählt zu den perfidesten Formen der Kriminalität unserer Tage. Im Mittelpunkt steht das zwanghafte und destruktive Macht- und Kontrollbedürfnis des Stalkers. Der Stalker bemächtigt sich der Lebensführung des Opfers, indem er es auf Schritt und Tritt überwacht, ihm signalisiert: Ich weiß, wo du bist und was du tust. Opfer leiden an Angstzuständen, Schlaflosigkeit, Nervosität und Depressionen.

Eine Gesellschaft kann es nicht hinnehmen, wenn Recht und Gesetz in einem derart bedeutsamen Bereich nicht den bestmöglichen Schutz für die Opfer bieten. Gerade dies ist nun aber bereits viel zu lange der Fall.

Zwar hat der – maßgeblich auf bayerische Initiative – im Jahr 2007 eingeführte „Stalking-Paragraf“ den Opferschutz sicherlich verbessert. Allerdings haben uns die Erfahrungen der Strafverfolgungspraxis bald gezeigt, dass auf Grund der gewählten gesetzlichen Ausgestaltung bedeutsame Strafbarkeitslücken geblieben sind. Die Strafbarkeit setzt nämlich voraus,

(A) dass der Täter durch sein Handeln beim Opfer eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung verursacht. Das Opfer muss also umgezogen sein, seinen Arbeitsplatz gewechselt haben oder sein Haus kaum mehr verlassen.

Das wird dem Unrecht von Stalking nicht gerecht. Denn Stalking ist vor allem Psychoterror. Das geltende Recht macht demgegenüber die Strafbarkeit nicht von der tatsächlich herbeigeführten Beeinträchtigung des Opfers abhängig, sondern von der Art und Weise, in der das Opfer versucht, dieser Beeinträchtigung zu entgehen.

Damit bleiben Opfer ohne Schutz, die trotz massiver Nachstellungen kaum Chancen haben, dem Täter durch Änderung ihrer Lebensweise auszuweichen, zum Beispiel weil ihnen einfach das Geld für einen Umzug oder Handywechsel fehlt. Oder die schlicht standhaft bleiben. Letzten Endes führt dies zu der misslichen Konsequenz, dass erst das Strafrecht bewirkt, was dem Täter nicht gelungen ist: den Willen des Opfers zu beugen. Wenn das Opfer strafrechtliche Hilfe will, muss es sein Alltagsverhalten ändern.

Das geht so nicht! Aus diesem Grund hat Bayern bereits im Jahr 2012 den Vorstoß für eine Änderung der Gesetzeslage unternommen. Ich habe hierzu wiederholt Gesetzesanträge zur Reform des „Stalking-Paragrafen“ vorgelegt – zuletzt im Frühjahr letzten Jahres – und im Rahmen der Justizministerkonferenzen für meine Vorschläge geworben. Während mir hinter vorgehaltener Hand immer große Zustimmung signalisiert wurde, hat sich die politische Mehrheit gleichwohl dafür entschieden, hier auf Kosten der Opfer von Stalking parteitaktische Spielchen zu treiben und das Vorhaben zu blockieren.

(B) Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt nun zwar spät, aber zum Glück nicht zu spät. Dass er die bayerischen Vorschläge zum Stalking in der Sache ohne Änderungen übernimmt, zeigt, dass wir hier bereits seit langem auf dem richtigen Weg waren. Diesen Weg gilt es nun zu Ende zu gehen.

Dabei sollten wir auch die Vorschläge der Bundesregierung zur Schaffung eines strafbewehrten Vergleichs in Gewaltschutzsachen unterstützen. Auch dieser Vorstoß verbessert den Schutz der Opfer. Er bedarf in zwei Punkten allerdings der Modifikation.

Die Empfehlungen der Ausschüsse tragen diesen Erfordernissen Rechnung.

Gleichfalls aufgreifen sollten wir die Empfehlung, die Strafdrohung für Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz anzuheben. Derartige Verstöße können nicht glaubhaft geahndet werden, wenn sie das Sanktionsmaß oder die Art der Reaktion als Bagatelle ausweisen. Bei der derzeitigen Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe besteht aber genau diese Gefahr.

Ich hoffe auf einen zeitnahen und erfolgreichen Abschluss der längst überfälligen Reform. Ich bin überzeugt, dass hiermit ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechte betroffener Opfer verbunden ist.

Anlage 31

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Uwe Beckmeyer (BMWi) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ihnen liegt der **Entwurf des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes** vor. Damit knüpfen wir an die Erfolge des ersten Bürokratieentlastungsgesetzes an, dem Sie im letzten Jahr zugestimmt haben.

Mit diesem Gesetz wollen wir „typischen“ Kleinbetrieben mit zwei bis drei Mitarbeitern den Alltag erleichtern. Besonders im Steuerrecht und bei der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge setzen wir an – Anhebung der Schwellen für quartalsweise Anmeldung der Lohnsteuer sowie vereinfachte Rechnungsstellung, Verkürzung der Aufbewahrungspflichten von Lieferscheinen.

Wünschenswert wäre es, dass die Entlastungen bereits zum 1. Januar 2017 greifen. Dazu müssten Bundestag und Bundesrat das Gesetz bis zum Jahresende beschließen.

Das Ziel, unnötige Regulierung zurückzufahren, wird von uns allen geteilt. Zwei Anträge, über die Sie heute entscheiden, stehen aber aus meiner Sicht diesem gemeinsamen Ziel entgegen.

Steuerpolitik

Es wird beantragt, die Aufbewahrungspflichten für Lieferscheine nicht zu verkürzen. In diesem Fall würden wir auf eine Entlastung der Unternehmen um rund 220 Millionen Euro im Jahr verzichten. Es gibt gut 600 Millionen Lieferscheine in Deutschland. Das ist eine ganze Menge Papier.

Uns geht es darum, auf eine doppelte Aufbewahrungspflicht zu verzichten, nämlich dann, wenn sich die steuerrechtlich relevanten Informationen bereits aus der Rechnung ergeben. Nur wenn ein Lieferschein einen Buchungsbeleg darstellt, soll er künftig aufbewahrt werden.

Wir räumen den Unternehmen also eine Option ein. Wenn sie sie nutzen, sparen sie in großem Umfang, wenn nicht, bleibt alles beim Alten.

Es geht aber auch um Verhältnismäßigkeit. Es wird kritisiert, Steuerhinterziehung wäre schwerer zu entdecken. Es geht zum Beispiel um gewährte Rabatte, die nicht anhand der Rechnung ersichtlich sind.

Lieferscheine zu erstellen ist keine gesetzliche Pflicht. Wohl aber gibt es eine Aufbewahrungspflicht. Sie wird damit begründet, dass sich aus den Lieferscheinen vielleicht Anhaltspunkte für Steuerhinterziehung ergeben, obwohl die Informationen bereits durch die Rechnungen vorliegen.

(C)

(D)

- (A) Ich bitte Sie daher, dem entsprechenden Antrag nicht zu folgen.

Bundesredaktion

Ein zweiter Antrag betrifft das Thema Bundesredaktion. Der Bund stellt den Ländern standardisierte Informationen für Internetportale zur Verfügung. Bei diesem Projekt ziehen Bund, Länder und Kommunen an einem Strang und setzen gemeinsam auf Standardisierung. Alle Verwaltungsebenen in Deutschland sollen einheitliche Informationen zu Leistungen der öffentlichen Hand bereithalten. Dadurch kommt es zu weniger Nachfragen und schnellerer Bearbeitung. Der Aufwand für die Erstellung der Informationen wird um ein Vielfaches reduziert.

Durch einen gesetzlichen Auftrag sehen wir uns noch stärker in der Pflicht, unseren Beitrag zeitnah zu leisten. Wir begrüßen es auch, dass die Länder die Bundesredaktion weiter aufwerten wollen.

Aber auch hier gilt: Wir brauchen eine effiziente Lösung. Das heißt, dass die Bundesredaktion Leistungsinformationen dort bereitstellt, wo sie tatsächlich benötigt werden. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn eine Information von Ländern und Kommunen nicht nachgefragt wird, nur einen besonders kleinen Adressatenkreis betrifft oder bereits in geeigneter Weise verfügbar ist. Jede mögliche Leistung zu beschreiben ist nicht wirtschaftlich und sicher auch aus Sicht der Länder nicht erforderlich. Deswegen bitte ich Sie auch in diesem Fall, dem Antrag nicht zu folgen.

- (B) Vielmehr bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu dem Gesetz, damit wir die Wirtschaft weiter gemeinsam entlasten.

Anlage 32

Erklärung

von Senatorin **Cornelia Prüfer-Storcks**
(Hamburg)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Die Länder Hamburg, Berlin, Hessen und Sachsen-Anhalt geben folgende Erklärung ab:

Die Länder Hamburg, Berlin, Hessen und Sachsen-Anhalt sprechen sich gegen die in dieser Form geplante Liberalisierung der quantitativen Werbebeschränkungen im Fernsbereich aus (Artikel 23 Absatz 1). Es stehen dadurch negative Auswirkungen auf die Verlagswirtschaft zu erwarten, da damit zu rechnen ist, dass bei gleichbleibenden Werbebudgets mehr Fernsehwerbung in der zuschauerstarken Abendzeit („Primetime“) gebucht werden wird. Bund und Länder haben sich im Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission zur AVMD-Novellierung im Dezember 2015 dafür ausgesprochen, bei der Deregulierung von Werbung andere Medienmärkte im Blick zu behalten. Dem trägt der vorliegende Vorschlag nicht ausreichend Rechnung.

Anlage 33

Erklärung

von Minister **Franz-Josef Lersch-Mense**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 77** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Johannes Remmel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor sechs Jahren sind die in der **39. BImSchV** festgelegten Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid in Kraft getreten. Aber in vielen Ballungsräumen treten auch heute noch Grenzwertüberschreitungen auf. Zum Gesundheitsschutz müssen daher zusätzliche Minderungsansätze geprüft werden. Deutlich macht das auch das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren.

Der wesentliche Grund für die Überschreitungen des NO₂-Jahresgrenzwertes sind die hohen Emissionen von Dieselfahrzeugen. Dieselfahrzeuge müssen daher im Fokus der Maßnahmen stehen. Das hat auch das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf nochmals deutlich gemacht.

Demzufolge müssen zum Schutz der Gesundheit alle Möglichkeiten der Emissionsminderung geprüft werden. Fahrverbote sind ein Ansatz. Sie würden aber vor allem diejenigen hart treffen, die im Vertrauen auf Herstellerangaben auf vermeintlich emissionsarme Dieselfahrzeuge gesetzt haben. Die Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Abgaskandal haben gezeigt, dass die realen Dieselfahrzeugemissionen deutlich höher sind als nach den Zulassungsvorschriften erwartet. Es ist unstrittig, dass die Fahrzeughalter nicht zu verantworten haben, dass ihre Fahrzeuge nicht die vorgeschriebenen Abgasemissionen aufweisen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen hierfür nicht bestraft werden. Es sind vielmehr die Automobilhersteller, die dafür sorgen müssen, dass ihre Fahrzeuge die gesetzlich festgelegten Werte einhalten.

Nachhaltige Verbesserungen der Luftqualität in Städten sind nur mit emissionsarmen bzw. -freien Antrieben zu erreichen. Trotz eines inzwischen umfangreichen Angebots kommt die Elektromobilität aber bei uns noch immer nicht richtig in Fahrt. Laut Kraftfahrt-Bundesamt besaßen am 1. Januar 2016 von den 45,1 Millionen Pkw in Deutschland nur rund 156 000 Fahrzeuge, also 0,3 Prozent, einen Elektro- oder Hybridantrieb.

Diese Zahl zeigt deutlich, dass jedes verfügbare Instrument genutzt werden muss, um die Flottendurchdringung mit emissionsfreien Fahrzeugen zu beschleunigen. Mit dem Umstieg auf elektrisch betriebene Fahrzeuge können wir die Schadstoffbelastung senken. Der Schutz der Gesundheit hat Vorrang. Eine schnelle Flottenmodernisierung hin zu einer emissionsarmen Mobilität bringt uns diesem Ziel näher.

Die unlängst beschlossenen verbesserten europäischen Abgasgrenzwertregelungen für Pkw werden erst in der Zukunft greifen und beziehen sich nur auf

(C)

(D)

(A) Neufahrzeuge. Da jährlich nur etwa 6 Prozent aller Kfz neu zugelassen werden, ist für die aktuelle Luftqualität vor allem das Emissionsverhalten der Bestandsfahrzeuge von entscheidender Bedeutung.

Die Abgasemissionen des Flottenbestands könnten durch die Nachrüstung mit geeigneten Abgasnachbehandlungsanlagen gesenkt werden. Grundsätzlich ist dies technisch möglich, aber Kosten-Nutzen-effiziente Nachrüstsyste me „von der Stange“ stehen noch nicht zur Verfügung, und wichtige Grundsatzfragen sind ungeklärt. Diese betreffen Zertifizierung, Überwachung und Dauerhaltbarkeit, zulassungsrechtliche Fragen (Verlust der Pkw-Typzulassung bei mit der Motorsteuerung gekoppelten Nachrüstsyste men), Kostenübernahme und Fördermittel.

Hierzu muss die Bundesregierung jetzt Stellung nehmen und Lösungsansätze unterbreiten. Wir müs-

sen wissen, für welche Fahrzeugmodelle unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeitpunkten Nachrüsto ptionen zur Verfügung stehen könnten. Genau das ist Gegenstand des eingebrachten Antrags.

(C)

Nachrüsto ptionen für Dieselfahrzeuge bieten die Möglichkeit der Minderung der Emissionen an der Quelle. Ihre Umsetzung könnte durch verschiedene Anreizsysteme unterstützt werden. Eine Verknüpfung mit Nutzervorteilen für emissionsarme Fahrzeuge über Plakettenregelungen ist nicht zwangsläufig vorgegeben. Es gilt, losgelöst von dieser Diskussion zu agieren. Gerade diese Notwendigkeit hat auch das Urteil des VG Düsseldorf herausgestellt.

Ich bitte Sie daher, den eingebrachten Antrag zu unterstützen.

